



**Ausschuss für Wirtschaft, Energie und
Landesplanung (8.)
Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und
Wohnen (13.)**

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

18. Dezember 2017

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 14:20 Uhr

Vorsitz: Georg Fortmeier (SPD)

Protokoll: Sitzungsdokumentarischer Dienst

Verhandlungspunkt:

**Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land
Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I** *(Teilnehmende
Sachverständige und Stellungnahmen siehe Anlage.)*

3

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/1046

– Anhörung von Sachverständigen –

Block 1: Ladenöffnungsgesetz

4

Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung (8.)
Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen (13.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

18.12.2017

Block 2: Tariftreue- und Vergabegesetz, Korruptionsbekämpfungsgesetz	31
Block 3: Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz (Hygieneampel)	50
Block 4: Wirtschaftskammerbetrauungsgesetz sowie Änderung des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen	60

* * *

Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung (8.)

18.12.2017

Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen (13.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Vorsitzender Georg Fortmeier: Meine Damen und Herren! Ich darf Sie alle ganz herzlich zu unserer etwas größeren Sitzung heute Morgen begrüßen. Für den federführenden Wirtschaftsausschuss ist es die 8. Sitzung, für den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen die 13. Sitzung.

Ich begrüße die Kolleginnen und Kollegen des Wirtschaftsausschusses, aber auch alle Kolleginnen und Kollegen aus den mitberatenden Ausschüssen, die dieser Sachverständigenanhörung beiwohnen bzw. sie mitgestalten.

Natürlich begrüße ich die Damen und Herren der Landesregierung, die Zuhörerinnen und Zuhörer sowie die Medienvertreter. Seien Sie uns herzlich willkommen!

Mit der Einladung E 17/159 vom 8. Dezember dieses Jahres haben Sie einen Vorschlag für die heutige Tagesordnung übersandt bekommen. Der einzige Tagesordnungspunkt – aufgeteilt in mehrere Blöcke – lautet:

Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I (*Teilnehmende Sachverständige und Stellungnahmen siehe Anlage.*)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/1046

– Anhörung von Sachverständigen –

Ich gehe davon aus, dass Sie mit dieser Tagesordnung einverstanden sind. Jedenfalls habe ich keine Hinweise bekommen, dass noch andere Punkte benannt werden sollen. – Ich sehe, das bleibt auch so. Dann ist die Tagesordnung so beschlossen.

Ich möchte darauf hinweisen: Es gibt zu dem Gesetzentwurf auch einen Entschließungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, den die Sachverständigen ebenfalls zur Kenntnis erhalten haben. Dieser ist nicht unmittelbar Gegenstand unserer heutigen Beratung; denn Entschließungsanträge werden ausschließlich im Plenum behandelt und nicht in den Ausschüssen.

Das Plenum hat den Gesetzentwurf der Landesregierung nach einer ersten Lesung am 16. November zur Federführung an den Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung überwiesen sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales, an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen, an den Hauptausschuss, an den Ausschuss für Europa und Internationales, an den Innenausschuss, an den Rechtsausschuss und an den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

Der federführende Wirtschaftsausschuss hat beschlossen, die heutige Anhörung durchzuführen. Wir haben dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales für seinen Bereich gestattet – die Geschäftsordnung sieht das so vor –, eine eigene Anhörung durchzuführen, ebenso dem Rechtsausschuss in Bezug auf Verwaltungsverfahrensvorschriften und andere rechtliche Vorschriften.

Ich darf mich ganz herzlich bei den Damen und Herren Sachverständigen bedanken, dass Sie sich die Zeit genommen haben, heute Morgen und teilweise auch heute Nachmittag bei uns zu sein und uns mit Ihrer Beratung zur Seite zu stehen. Ich darf mich ebenfalls für die bereits abgegebenen Stellungnahmen bedanken.

Wir haben unsere heutige Anhörung in vier Blöcke gegliedert. Der erste Block von 10 bis ca. 11:30 Uhr wird das Thema „Ladenöffnungsgesetz“ beinhalten. Im zweiten 90-Minuten-Block, also bis ca. 13 Uhr, geht es um das Tariftreue- und Vergabegesetz und das Korruptionsbekämpfungsgesetz. Dann haben wir im dritten Block für eine halbe Stunde die Hygieneampel bzw., wie es richtig heißt, das Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz vorgesehen. Im letzten Block heute Nachmittag, ungefähr von 13:30 Uhr bis 14 Uhr, steht das Gesetz zur Betrauung von Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern mit Aufgaben nach der Gewerbeordnung auf unserem Fahrplan.

(Es folgen weitere organisatorische Hinweise.)

Block 1: Ladenöffnungsgesetz

Henning Rehbaum (CDU): Einen schönen guten Morgen vonseiten der CDU-Fraktion an unsere Sachverständigen! Schön, dass Sie gekommen sind. Wir freuen uns, dass Sie heute zu dem wichtigen Thema der Ladenöffnung Rede und Antwort stehen. Da wir von den unterschiedlichen Beteiligten einen hohen Handlungsbedarf signalisiert bekommen haben, ist es gut, dass wir heute darüber sprechen.

Meine Frage richtet sich an den Handelsverband NRW, Herrn Dr. Achten, die Stadt Köln, Herrn Dr. Keller, und an den Städte- und Gemeindebund, Herrn Wohland. Können Sie uns einmal prägnant die Probleme schildern, die mit dem bisher geltenden Ladenöffnungsgesetz vor allem für die Kaufleute, für deren Mitarbeiter und für die Kommunen verbunden sind? Wo sehen Sie aktuell den größten Handlungsbedarf?

Frank Sundermann (SPD): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Sachverständige! Vielen Dank, dass Sie an diesem Montag hierher gefunden haben, um mit uns im ersten Block über das Thema „Ladenöffnung“ zu sprechen.

Ich möchte meine Fragen an Herrn Böhlke von ver.di und an Herrn Achelpöehler richten. Neben den vom Gesetzgeber prognostizierten Effekten bezüglich der gewünschten Entfesselung dieses Bereichs haben wir zwei weitere Dinge identifiziert. Das eine Ziel ist, dass die bisherige Anlassrechtsprechung, also der Anlassbezug, entfallen soll

Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung (8.)
Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen (13.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

18.12.2017

und neue mögliche Sachgründe eingeführt werden sollen. Sehen Sie dieses Ziel auch vor dem Hintergrund aktueller Rechtsprechung als erreicht an?

Ein zweites Ziel, das mit diesem Gesetz erreicht werden soll, ist, dass die Gemeinden und Städte davon befreit werden sollen, Prognosen über Besucherzahlen zu erstellen; das wurde ja immer wieder als schwer darstellbar und schwer organisierbar bezeichnet. Sehen Sie auch dieses Ziel vor dem Hintergrund aktueller Rechtsprechung als erreicht an?

Herr Böhlke, Sie möchte ich dann noch in Bezug auf die Auswirkungen des neuen Ladenöffnungsgesetzes auf die Beschäftigten und die Beschäftigtenstruktur ansprechen, was die Tarifbindung, die Entwicklung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse und die Möglichkeit der Partizipation von Beschäftigten am öffentlichen Leben angeht.

Ralph Bombis (FDP): Auch von mir einen schönen guten Morgen! Vielen Dank dafür, dass Sie hier sind. – Die erste Frage richtet sich an Herrn Prof. Dr. Schink und Herrn Felsch. Wie bewerten Sie die vorgeschlagene Regelung zur Sonntagsöffnung? Aus welchem Grund halten Sie diese für rechtssicher oder weniger rechtssicher? Ich gehe aber davon aus, Sie halten sie für rechtssicher, soweit ich Ihre Stellungnahmen verstehe.

Die zweite Frage richtet sich an Herrn Prof. Dr. Schink, Herrn Dr. Achten und Herrn Dr. Mainz. Können Sie uns ausgehend von dem Ziel, vor allen Dingen Rechtssicherheit zu schaffen, in ganz kurzen Worten sagen, welche technischen Regelungsalternativen existieren und wie Sie diese vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bewerten?

Vorsitzender Georg Fortmeier: Ein Hinweis, Herr Kollege Bombis: Herr Felsch ist für diese Runde eigentlich gar nicht als Experte vorgesehen. Wenn die anderen nichts dagegen haben, dann würde ich Herrn Felsch aber gleich als Letztem in der Runde das Wort geben. – Gut.

Horst Becker (GRÜNE): Auch von uns einen schönen guten Morgen und herzlich willkommen! Herr Böhlke und Herr Achelpöhler, wie schätzen Sie die rechtlichen Möglichkeiten der Kommunen ein, gegen dieses Gesetz bzw. gegen die Sonntagsöffnung zu klagen?

Herr Wohland, welche zusätzlichen rechtlichen Probleme sehen Sie mit dem Gesetzesentwurf, so wie er vorliegt, auf die Kommunen zukommen? Ist es nach Ihrer Ansicht überhaupt möglich, dass der Landesgesetzgeber Sachgründe selbst definiert und die Kommunen diese zu übernehmen haben?

Herr Dr. Achten und Herr Böhlke, wie stehen Sie zu der Annahme, dass es durch dieses Ladenöffnungsgesetz zu weiteren Konzentrationsprozessen im Einzelhandel kommen kann und damit eigentlich ein kontraproduktiver Prozess zu dem in Gang gesetzt wird, was das Gesetz selbst als Zielsetzung vorgibt?

Sven Werner Tritschler (AfD): Guten Morgen auch von unserer Seite! Herr Dr. Weckelmann und Herr Dr. Kämper, wie viele Menschen organisieren die Kirchen tatsächlich noch in Nordrhein-Westfalen, und wie viele besuchen den Gottesdienst am Sonntag?

Herr Böhlke, ist Ihnen bekannt, dass Mitarbeiter des Einzelhandels durchaus gerne am Sonntag arbeiten, weil sie zahlreiche Vergünstigungen und Zulagen bekommen, kürzere Arbeitszeiten haben? Wie viele Mitarbeiter des Einzelhandels – in Prozent – organisieren Sie etwa in Nordrhein-Westfalen?

Vorsitzender Georg Fortmeier: Wir steigen jetzt in die Antwortrunde ein.

Andreas Wohland (Städte- und Gemeindebund NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung in Ihre Runde, um als Sachverständiger die Sichtweise der Städte und Gemeinden vortragen zu können.

Herr Rehbaum hat nach Problemen mit der geltenden Rechtslage, nach dem geltenden LÖG gefragt. Wir haben seit rund zwei Jahren eine große Anzahl von Klagen gegen die örtlichen Verordnungen zur Offenhaltung der Verkaufsstellen an Sonntagen, die von den Gewerkschaften initiiert worden sind.

Wir haben in der Folge eine breite Kasuistik, die die Rechtsprechung entwickelt hat, wenn es darum geht, zu fragen: Was müssen die Kommunen darlegen, um den Anlassbezug belegen zu können? Das geht so weit, dass die Rechtsprechung mittlerweile Prognoseentscheidungen verlangt. Die Kommunen müssen belegen, welche Besucherströme von einer Veranstaltung ausgehen, die als Anlass für die Sonntagsöffnung genommen wird. Dann müssen sie eine Prognose abgeben, wie viele zusätzliche Besucher durch die Sonntagsöffnung noch darüber hinaus erwartet werden.

Das sind in der Praxis ganz schwerwiegende Probleme, weil die Kommunen das mit vernünftigem Verwaltungsaufwand häufig gar nicht leisten können. Gerade wenn eine neue Veranstaltung im Raum steht, kann man natürlich nicht auf Zahlenwerte der vergangenen Jahre zurückgreifen. Insofern ist das schwierig.

In der Folge sind die Kommunen mit ihren Verordnungen so gut wie immer vor den Verwaltungsgerichten gescheitert, sodass es in der Praxis eine große Verunsicherung gibt, die dazu führt, dass viele Kommunen ganz von der Möglichkeit der Sonntagsöffnung Abstand nehmen, weil gesagt wird: Wir haben hier eine große Rechtsunsicherheit, und wir trauen uns gar nicht mehr, die Verordnungen auf den Weg zu bringen.

Wir müssen auch sehen, dass die Kommunen zum Teil mit Schadenersatzforderungen konfrontiert sind, weil die Einzelhändler zum Beispiel in Form von Flyern, die gedruckt wurden, oder wegen in Auftrag gegebener Hüpfburgen in Vorleistung getreten sind. Wenn dann die Sonntagsöffnung kurz vor dem Stattfinden von den Verwaltungsgerichten gestoppt wird, fragen diese natürlich: Habt ihr in euren Rechtsverordnungen vielleicht einen Fehler bei der Abwägung gemacht? Wenn ja, dann müsst ihr euch an den finanziellen Schäden beteiligen.

Alle diese Dinge führen dazu, dass die Kommunen äußerst vorsichtig sind, sodass unsere Mitglieder mit ganz breiter Mehrheit sagen: Wir brauchen eine Änderung der rechtlichen Grundlagen, weil auf Basis des jetzigen LÖG und der Kasuistik, die die Rechtsprechung zu dem Anlassbezug entwickelt hat, keine einfachen und rechtssicheren Rechtsverordnungen mehr von den Kommunen erlassen werden können.

Ich möchte noch kurz auf einen zweiten Problempunkt eingehen. Das ist die räumliche Nähe zu den Märkten, Messen, Veranstaltungen, die als Anlassbezug genommen werden. Häufig besteht auch bei der räumlichen Nähe, die existieren muss, ein großer Darlegungsaufwand, und die Rechtsprechung kann in vielen Fällen gleichwohl nicht von der räumlichen Nähe überzeugt werden, sodass gerade finanzstarke Einzelhändler, die vielleicht etwas am Rande der Kerninnenstadt liegen, bei der Sonntagsöffnung außen vor bleiben. Das alles sind Dinge, die unter dem Strich nicht zu einem Gelingen der Sonntagsöffnung beitragen.

Herr Becker hat nach den zusätzlichen rechtlichen Problemen mit dem neuen Gesetz gefragt. Das Gesetz geht unter dem Strich in die richtige Richtung, wir hätten uns aber größeren Mut bei der Frage gewünscht, wer die Abwägungsentscheidung zu treffen hat.

Bei der jetzt vorgesehenen rechtlichen Regelung müssen die Kommunen weiterhin eine Rechtsverordnung erlassen und die Sachgründe, die im Gesetz aufgeführt sind, durchaus mit dem Gebot der Sonntagsruhe abwägen. Das kann natürlich dazu führen, dass wir bei einer gerichtlichen Überprüfung wieder eine ähnliche Kasuistik und überzogene Anforderungen der Rechtsprechung an die Abwägungsentscheidungen bekommen, die wir ja früher auch noch nicht in dem Gesetz, das derzeit gilt, gesehen haben. Die ganze Prognoseentscheidungsanforderung ist ja im Prinzip durch die Rechtsprechung hineingekommen, das steht so nicht im Gesetz.

So fürchten wir, dass bei den Sachgründen, zum Beispiel Stärkung des Einzelhandels, Erhalt zentraler Versorgungsbereiche, Belebung der Innenstädte, die Rechtsprechung auch fragen wird: Warum dient gerade die Öffnung konkret an dem und dem Sonntag der Belebung der Innenstadt oder der Stärkung zentraler Versorgungsbereiche? – Das muss die Kommune dann belegen. Da würden wir natürlich auch wieder erhebliche Probleme bekommen.

Insofern plädieren wir für eine Regelung, die die Abwägungsentscheidung der Sachgründe dem Gesetzgeber überlässt. Der Gesetzgeber müsste insgesamt die Abwägungsentscheidung treffen, und die Kommunen müssten in einem zweiten Schritt nur noch wählen, an wie vielen und welchen Sonntagen die Geschäfte geöffnet haben sollen.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist, wie gesagt, ein Schritt in die richtige Richtung. Er ist besser als das, was wir derzeit haben, gerade was die Entlastung von Prognoseentscheidungen angeht, gerade was die Aussagen in der Gesetzesbegründung zu der räumlichen Nähe angeht. Insofern zielt das in die richtige Richtung. Bei allen rechtlichen Unwägbarkeiten hätte man aber vielleicht auch einen größeren Schritt nach vorne wählen können.

Dr. Matthias Mainz (IHK NRW): Vielen Dank auch von unserer Seite dafür, dass wir uns heute mit unserer Stellungnahme einbringen können. Ich gebe das Wort weiter an Herrn Haack, der bei uns federführend für den Bereich Handel und Stadtmarketing tätig ist. Er spricht für das Ladenöffnungsgesetz.

Andree Haack (IHK NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Herr Wohland hat gerade schon wunderbar in das Thema eingeführt und noch einmal die Position der Städte und Gemeinden klargemacht, die sich in weiten Teilen mit denen der Wirtschaft deckt.

Wir brauchen Rechtssicherheit. Vor allem ist es dem Bürger schwer vermittelbar, dass die verkaufsoffenen Sonntage in der letzten Zeit reihenweise kurzfristig abgesagt wurden. Das ist eine Schwächung der Innenstädte, die gravierende Probleme nach sich zieht.

Dabei ist es uns immer wichtig, zu betonen, dass Städte und Innenstädte nicht nur eine wirtschaftliche, sondern auch eine soziale Funktion haben. Wenn wir über die Verödung von Städten reden, dann geht es nicht nur um wirtschaftliche, sondern auch um ganz erhebliche gesellschaftliche Auswirkungen.

Sie haben konkret gefragt, welche Regelungsalternativen es vor dem Hintergrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils gibt. Einleitend muss man sagen, dass sich die gesamte Diskussion über verkaufsoffene Sonntage in den letzten Jahren eigentlich nur an dem Anlassbezug orientiert hat. Die wichtigste Erkenntnis aus der aktuellen Diskussion ist, dass es nicht nur eines Anlasses in Form eines Festes, Marktes oder einer Messe bedarf, sondern dass es auch weitere Gemeinwohlgründe geben kann, die eine Rechtfertigung für einen verkaufsoffenen Sonntag darstellen. Das haben verschiedene Gutachter ganz klar belegt. Sie haben uns noch einmal das Spielfeld aufgezeigt, das der Gesetzgeber hat, um verkaufsoffene Sonntage zu regeln.

Diese neuen Gemeinwohlgründe eröffnen nun dem Gesetzgeber eine ganz neue Herangehensweise an das Thema. So kann er ein öffentliches Interesse definieren und daraus eine Rechtfertigung für die Genehmigung der verkaufsoffenen Sonntage ableiten. Es versteht sich von selbst, dass diese Gründe gewichtig sein müssen, um eine Ausnahme von dem verfassungsrechtlich abgesicherten Sonntagsschutz zu rechtfertigen. Dazu haben wir schon einiges gehört, unter anderem die Bedeutung der Innenstädte betreffend.

Ich möchte in dem Zusammenhang erwähnen, dass das grundsätzliche Problem schon längst in der Politik angekommen ist; denn es wird ja über verschiedene Förderprogramme – ich nenne „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“, ein beliebtes Städtebauförderungsprogramm – versucht, wieder liebens- und lebenswerte Städte zu erzeugen.

Eine besondere Entwicklung ist die des Onlinehandels. Nach aktuellen Angaben des Statistischen Bundesamtes werden mittlerweile 15 % des Handels online umgesetzt. Diese Zahl trägt sogar noch, weil es eine Gesamtzahl ist, in der die gesamten Umsätze

Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung (8.)
Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen (13.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

18.12.2017

des Lebensmitteleinzelhandels eingerechnet sind. Rechnet man den Lebensmitteleinzelhandel heraus – da findet Onlineeinkauf so gut wie noch gar nicht statt, der Anteil liegt bei unter 1 % –, kommt man ganz schnell zu der Erkenntnis, dass die Auswirkungen auf den Handel viel größer sind. Wir haben in vielen Branchen 30 bis 40 % Umsatzanteil. Besonders gerne werden Bekleidung, Technik und Bücher online gekauft. Das sind typische innenstadtrelevante Sortimente.

Schaut man sich an, welche Sortimente sich gerade einer großen Beliebtheit erfreuen, dann stellt man fest, dass Möbel unglaublich aufholen. Möbel haben unglaubliche Wachstumsraten im Onlinebereich. Experten rechnen damit, dass es auch da zu einer stationären Marktberingung kommen wird. Es gibt also ein flächendeckendes Problem, das unsere Städte und insgesamt den Handel bedroht.

Bei der weiteren Ausgestaltung des LÖG gibt es nur zwei Möglichkeiten: Zum einen kann man die sogenannte Beweis- und Darlegungslast bei den Kommunen belassen; Herr Wohland hat das vorhin noch einmal dargestellt. Dieses Modell finden wir im aktuellen Entwurf. Danach müssten die Verordnungsgeber nachweisen, dass der jeweilige verkaufsoffene Sonntag einem der neu definierten Sachgründe dient; es geht also um den Begriff des Dienens. Das dürfte wieder mit viel Bürokratie verbunden sein, auch wenn die Vollzugsfähigkeit durch Klarstellungen im aktuellen Entwurf, insbesondere in der Gesetzesbegründung, enorm verbessert würde.

Wir sehen zum anderen ähnlich wie die kommunalen Spitzenverbände durchaus die Möglichkeit, das Verfahren noch weiter zu vereinfachen, nämlich in der Form, dass der Gesetzgeber eine oder mehrere flächendeckende Gefahren als solche erkennt, also Sachgründe definiert, und den Kommunen das Recht einräumt, bis zu acht Sonntage im Jahr für Ladenöffnungen freizugeben, um diesen Gefahren zu begegnen. Das soll nicht heißen, dass sie komplett gebannt werden können. Aber im Zusammenspiel mit Städtebauförderung und anderen Maßnahmen wäre das durchaus ein Mittel, um den Handel zu stabilisieren.

Da die Problematik des wegbrechenden stationären Einzelhandels flächendeckend zu beobachten ist und es natürlich dem Ziel des Bürokratieabbaus besser gerecht werden würde, präferieren wir das zweite Modell. Diesen Gedanken haben wir in unserer Stellungnahme auch noch weiter ausgeführt.

In jedem Fall brauchen die Städte, Kommunen und Bürger mehr Rechtssicherheit für verkaufsoffene Sonntage.

Dr. Peter Achten (Handelsverband NRW): Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung zu dieser Anhörung. – Wir sitzen hier, weil wir ein Grundthema des Einzelhandels behandeln. In der Vergangenheit haben wir es mit sehr großen Schwierigkeiten zu tun gehabt.

Herr Rehbaum hat gefragt: Welche konkreten Probleme haben die Einzelhändler mit dem gegenwärtigen LÖG? Das gegenwärtige LÖG war gut gemeint, es hat sich aber durch die Rechtsprechung eine Kaskade an Verwaltungsgerichtsentscheidungen her-

ausgearbeitet, die nicht nur das Thema „Prognoseerfordernis“ und das Thema „räumliche Abgrenzung“ hervorgebracht haben, sondern teilweise kamen dabei Dinge wie Flächenverhältnisse heraus, also dass eine Veranstaltungsfläche größer sein muss als eine Verkaufsfläche. Was meinen Sie, welches Flächenverhältnis überwiegt, wenn Sie die gesamten Flächen aller Düsseldorfer Weihnachtsmärkte zusammennehmen und dann die Flächen der fünf größten Kaufhäuser dagegenrechnen? Natürlich das der fünf größten Kaufhäuser. Das ist ein Problem, das sich durch die Rechtsprechung ergeben hat.

Durch die Eskalation – so möchte ich es einmal beschreiben – hat sich eine Verunsicherung aller Beteiligten entwickelt. Einzelhändler und andere Gewerbetreibende – das ist auch für Ihre Frage wichtig, Herr Becker; der Handelsverband vertritt Einzelhändler aller Branchen und Betriebsgrößen, also sowohl die ganz großen als auch die ganz kleinen –, teilweise auch Bürger tun sich zusammen, um etwas auf die Beine zu stellen, was die Lebendigkeit des Stadtteils, der Stadt, der Gemeinde vor Augen führen soll. Dem liegen natürlich auch extreme Finanzaufwendungen zugrunde.

Dann kommt eine aus dieser Richtung zunächst einmal nicht erwartete Angriffswelle des Beklagens. Was passiert? Die Veranstaltungen werden teilweise sehr kurzfristig angegriffen.

In Düsseldorf ist die Satzung im Februar beschlossen worden; es ging um die verkaufsoffenen Sonntage in der Adventszeit. Zwei Wochen vorher wurde ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Ein Verwaltungsgericht entscheidet in solchen Fällen mal dafür, mal dagegen.

Herr Achelpöhler, wir haben jetzt beides erlebt. Die definitive Entscheidung, ob so etwas stattfinden kann, ist in dem einen Fall einen Tag vor der Veranstaltung und in dem anderen Fall – darüber haben wir uns sehr gefreut – zwei Tage vor der Veranstaltung gefallen. Wir erleben also eine absolute Planungsunsicherheit.

In Düsseldorf – Herr Dr. Keller, Sie kennen das noch aus alten Zeiten hier vor Ort – gibt es ein sehr gut funktionierendes Rechtsamt und ein sehr gut funktionierendes Ordnungsamt. Da kann mit diesen Prozessen entsprechend umgegangen werden. Nehmen Sie aber eine Gemeinde mit 30.000 Einwohnern. Da gibt es vielleicht einen Volljuristen, vielleicht auch zwei, aber wahrscheinlich gar keinen.

Man will sich das nicht mehr antun. Viele Städte und Gemeinden haben von vornherein auf die Beantragung und auch auf die Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen verzichtet. Diesen Zustand kann man gut finden, den kann man aber auch als Verlust – die Vorredner haben es ausgeführt – an städtischer kultureller Vielfalt betrachten. Es geht nicht nur um das Umsatzinteresse des einzelnen Händlers – dazu gleich mehr –, sondern es geht auch darum, dass diese Maßnahmen die erfolgreichsten und sinnvollsten Gemeinschaftswerbungsinstrumente sind. Die gehen dann verloren.

Wir sehen jetzt gerade im Weihnachtsgeschäft, in dem wir jeden Tag die Presseberichterstattung verfolgen, wie es läuft. Dem aufmerksamen Leser und der aufmerksamen Leserin wird vielleicht aufgefallen sein, dass die Meldungen erstmalig nicht durch-

weg positiv sind. Wir haben eine Verschiebung zwischen Onlinehandel und stationärem Einzelhandel. Wir haben Frequenzrückgänge. Wie kann man Frequenzrückgängen begegnen? Durch Aktivität. Das kann jeder Einzelne für sich in seinem Betrieb machen, das kann man aber auch – und das ist das wirkungsvollste Instrument – durch gemeinsame Aktionen machen.

Wenn Rahmen für gemeinsame Aktionen, die ihren Widerhall in gemeinschaftlich erworbenen verkaufsoffenen Sonntagen finden, laufend und kurzfristig weggeklagt werden, dann haben wir ein sehr großes Problem. – Damit, Herr Rehbaum, besteht für uns der größte Handlungsbedarf beim Thema „Rechtssicherheit“. Wir brauchen eine rechtssichere Regelung.

Herr Bombis, Sie haben nach technischen Regelungsalternativen gefragt. Ich nehme an, Sie meinen erst einmal, zum bestehenden Gesetz. Da betrachten wir diesen Gesetzentwurf wirklich als einen sehr guten Schritt in die richtige Richtung. Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 2009 entschieden, dass eine sachgrundlose Sonntagsöffnung nicht möglich ist, es bedarf der Sachgründe. Diese Sachgründe müssen nicht ein Anlass sein, also eine Veranstaltung, sondern das können auch Gemeinwohlbelange sein. Da verweise ich auf die Ausführungen von Herrn Haack. Das ist der richtige Weg.

Wie in unserer Stellungnahme ausgeführt, wünschen wir uns die Darlegungs- und Beweislasten weniger stark bei den Kommunen, sondern wir würden gern mit einer abschließenden Regelung auf dem Wege der Abwägungsbefugnis des Landesgesetzgebers arbeiten. Diese Details sind aber heute nicht Gegenstand der Anhörung, das ist mehr etwas für den Rechtsausschuss. Da hätten wir durchaus noch Wünsche.

Herr Becker, Sie haben gefragt, inwieweit Konzentrationsprozesse im Einzelhandel gefördert werden. Uns wird immer wieder die Frage gestellt: Nutzen verkaufsoffene Sonntage nicht nur den Großbetrieben? Wollen kleine Unternehmen verkaufsoffene Sonntage? – Da ergibt sich ein Meinungsbild, das so vielfältig ist wie unsere Gesellschaft. Das wird sehr unterschiedlich betrachtet.

Es gibt sehr viele kleine Händler, gerade im grenznahen Raum, die sagen: Eigentlich wollen wir überhaupt keine Regelung mehr haben, sondern wir wollen frei entscheiden. Es gibt andere, die sagen: Wenn es gar keine gäbe, fänden wir das nicht schlimm. Wenn wir einen Mainstream für uns ableiten wollen, dann stellen wir fest: Sowohl die großen Händler als auch die kleinen Händler wollen es – die kleinen gerade deshalb, weil sich die eingangs beschriebenen Möglichkeiten zum gemeinsamen Handeln, zum gemeinsamen Bewerben von entsprechenden Aktivitäten bieten. Also: keine Konzentrationsförderung.

Dr. Burkhard Kämper (Katholisches Büro NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich wiederhole jetzt das, was schon viele Vorredner gesagt haben: Wir bedanken uns herzlich für die Einladung, heute hier sprechen zu können.

Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung (8.)

18.12.2017

Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen (13.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Uns ist eine konkrete Frage gestellt worden, zu der ich mich mit Herrn Kollegen Dr. Weckelmann gerade kurz abgestimmt habe. So ganz verstehen wir die Stoßrichtung dieser Frage nicht, gleichwohl kann ich Ihnen sagen – das gilt jetzt für die katholische Kirche –: Es gibt rund 7 Millionen Katholiken in Nordrhein-Westfalen – die exakte Zahl habe ich jetzt nicht parat; Sie alle wissen, dass die Zahl von Jahr zu Jahr etwas rückläufig ist –, von denen rund 10 % Gottesdienstbesucher sind. Auch diese Zahl ist rückläufig, das ist hinlänglich bekannt.

Aber das ist, glaube ich, gar nicht das entscheidende Problem, um das es hier geht; denn der Gesetzentwurf setzt ja bei einer Ladenöffnung ab 13 Uhr an. Daher haben wir auch in unserer Stellungnahme – Sie werden es gelesen haben – darauf gar nicht rekurriert, weil unsere Gottesdienstzeiten überhaupt nicht betroffen sein werden.

Uns ist es vielmehr ein Anliegen, darauf hinzuweisen, dass es jenseits von Fragen des Gottesdienstes um den Wert des Sonntags an sich geht. Ich will jetzt nicht in eine allgemeine Diskussion einsteigen, weil wir danach nicht gefragt worden sind. Aber uns ist es ein Anliegen, deutlich zu machen: Über den rein religiösen Bezug hinaus hat der Sonntag einen kulturellen Wert an sich, und dies auch mit Verfassungsrang ausgestattet, sowohl in der Weimarer Reichsverfassung, die mit den Kirchenartikeln Bestandteil des Grundgesetzes ist, als auch in Art. 25 der Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen. Es muss schon sehr Gewichtiges auf der Gegenseite geben, um Güter von Verfassungsrang entsprechend aufzuwiegen. Das ist unser Hauptanliegen.

Gerne würde ich gleich noch nähere Ausführungen machen, sofern wir dazu gefragt werden. Im Interesse der Ökonomie dieser Veranstaltung will ich jetzt nicht weiter darauf eingehen.

Dr. Thomas Weckelmann (Evangelisches Büro NRW): Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Herr Dr. Kämper hat gerade schon die wichtigsten Ausführungen für uns getätigt. Ich ergänze noch die Zahl für die evangelische Seite: Zurzeit sind wir rund 4,4 Millionen Protestanten in Nordrhein-Westfalen. Man kann sagen: Ungefähr 70 % der Gesellschaft in Nordrhein-Westfalen sind noch christlich unterwegs.

Auch bei uns liegt die Zahl der Gottesdienstbesucher zwischen 10 und 12 %. Von dem Gesetzentwurf sind unsere Hauptgottesdienstzeiten in der Tat nicht betroffen. Uns geht es darum, zu sagen: Eine Gesellschaft lebt auch von einem geregelten Rhythmus von Arbeiten und Ausruhen, von Möglichkeiten, gemeinsam Zeit zu gestalten. Das wird eigentlich nur gewährleistet, wenn man den Sonntag weiter schützt.

Nils Böhlke (ver.di Landesbezirk NRW): Auch von meiner Seite erst einmal herzlichen Dank für die Einladung. – Die SPD-Fraktion hat nach den prognostizierten Effekten gefragt, nach dem Anlassbezug und ob mit den nun als Ersatz dargelegten Sachgründen das Ziel erreicht wird, die notwendigen Prognoseverfahren zu ersetzen.

Ich habe in unserer Stellungnahme ausgeführt, dass der Anlassbezug bereits im Mai dieses Jahres Gegenstand eines Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht war. Es ist dargestellt worden, dass sehr wohl Sachgründe ersetzend für den Anlassbezug

genannt werden müssen. Diese Sachgründe sollten von der Wichtigkeit her gleichwertig oder höherwertig als der grundgesetzlich gesicherte Sonntagschutz anzusehen sein. Das ist durch die dargelegten Sachgründe der Landesregierung unseres Erachtens nicht erreicht worden.

Stattdessen haben diese Sachgründe einen sehr unspezifischen und sehr allgemeinen Charakter. Dementsprechend ist der Sonntagschutz bei den jeweiligen konkreten Sonntagsöffnungen, die dann in den Gemeinden genehmigt werden müssten, unserer Auffassung nach nicht gegeben. Es müsste für jeden einzelnen Sonntag dargelegt werden, dass eine Ladenöffnung geeignet, erforderlich und angemessen ist, um die jeweiligen Sachgründe zu rechtfertigen. Jeder Einzelfall müsste also durch ein erneutes Prognose- und Genehmigungsverfahren vor Ort laufen und von den Kommunen ausführlich dargelegt werden.

Das eröffnet uns dann wiederum die Möglichkeit, zu untersuchen, ob die jeweilige Sonntagsöffnung tatsächlich geeignet, erforderlich und angemessen ist, um den jeweils angegebenen Sachgrund zu erfüllen. Wenn das nicht der Fall ist, würde sich für uns die Klagemöglichkeit und damit erneut Rechtsunsicherheit ergeben. Das heißt, die angestrebte Rechtssicherheit wäre durch diesen Gesetzentwurf in keiner Weise gegeben, sondern es würde erneut zu einer Vielzahl von Klagen kommen.

Damit ist auch die Frage der Grünen beantwortet, welche Möglichkeiten wir für Klagen sehen. Jeder einzelne Sonntag würde uns erneut einen Grund zur Klage geben, wenn die genannten Gründe nicht ausreichend dargelegt sind.

Zu der Frage: Wie stehen Sie zu der Annahme, dass es zu weiteren Konzentrationsprozessen kommen kann? Auch das würden wir an der Stelle klar so sehen. Die Konzentrationsprozesse haben durch die bisherigen Ladenöffnungsgesetze zugenommen. Die Ausweitung der genehmigten Ladenschlusszeiten hat dazu geführt, dass die Konzentrationsprozesse sowohl in den Innenstädten als auch auf der Ebene außerhalb der Innenstädte – eben wurden die dezentralen Möbelmärkte genannt – zugenommen haben. Das wird durch eine weitere Öffnung der Ladenschlussgesetze, durch eine Erweiterung auf die genannten Sonntage ebenfalls der Fall sein. Dementsprechend sehen wir die Gefahr der Konzentrationsprozesse – anders, als Herr Dr. Achten es eben genannt hat – als durchaus gegeben an.

Die Beschäftigten sehen wir durch die Erweiterung der Samstagöffnung bis 24 Uhr einmal hinsichtlich der Erholung und des sozialen Lebens gefährdet. Die in Art. 25 der Verfassung des Landes NRW vorgegebene körperliche Erholung ist unseres Erachtens kaum gegeben, wenn bis 24 Uhr – mit möglicherweise anschließenden Aufräum- und Abrechnungsarbeiten – gearbeitet werden muss. Wenn man dann nach 24 Uhr – bei dem ausgedünnten ÖPNV-Angebot – nach Hause fahren muss, ist es kaum noch möglich, sich am Sonntag zu erholen.

Darüber hinaus wäre eine Sonntagsarbeit gegeben, wenn tatsächlich bis 24 Uhr gearbeitet werden muss, weil es in der Praxis des Einzelhandels nicht möglich ist, um 24 Uhr zu schließen und in dem Moment die Arbeit einzustellen. Weitere Abrechnungs-

und Aufräumarbeiten sind dann in den frühen Morgenstunden des Sonntags notwendig.

Die Erholung ist natürlich erst recht nicht gegeben, wenn am Sonntag selber gearbeitet wird. Die ohnehin nicht sehr familienfreundlichen Arbeitszeiten des Einzelhandels führen dazu, dass weiteres soziales Leben in Sportvereinen, bei Familienfeiern oder ähnlichen Freizeitaktivitäten für die Beschäftigten des Einzelhandels kaum noch möglich ist.

Zu der Frage: Arbeiten Menschen gerne am Sonntag? Es gibt in der Tat Menschen, die am Sonntag im Einzelhandel arbeiten möchten, einfach weil es Zuschläge gibt. Das hängt aber mit den ohnehin vergleichsweise niedrigen Löhnen im Einzelhandel zusammen; die Beschäftigten müssen jeden Euro dreimal umdrehen. Unsere Lösung für dieses Problem wäre viel eher, die Löhne des Einzelhandels an ein notwendiges existenzsicherndes Niveau für die Beschäftigten anzupassen.

Zu der Frage bezüglich des Organisationsgrades der Gewerkschaften in Prozent: Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass wir dazu keine Details veröffentlichen. Ich möchte nur sagen, dass sowohl die Kirchen als auch die Gewerkschaften mit Sicherheit die mitgliederstärksten Organisationen hier im Raum sind.

Dr. Stephan Keller (Stadt Köln): Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zunächst auch von meiner Seite herzlichen Dank für die Einladung, heute hier teilnehmen zu können.

Was die Problemanalyse und die Frage, warum wir mit diesen Rechtsunsicherheiten konfrontiert sind, angeht, kann ich mich vollumfänglich den Ausführungen von Herrn Wohland anschließen, der für die kommunalen Spitzenverbände vorgetragen hat. Unser Kernproblem ist nicht der Anlassbezug an sich, sondern das sind die Darlegungs- und Beweisanforderungen, die über die Rechtsprechung auf die Kommunen herabgekommen sind bzw. die die Rechtsprechung damit verknüpft hat.

Der Grund, warum wir mit den Anlässen Probleme haben, ist nicht, dass die Anlässe, die wir auswählen bzw. die von den Handelsgemeinschaften vor Ort vorgetragen werden, juristisch ungeeignet wären – das sind sie in aller Regel nicht –, sondern meistens fehlt es einfach an einer empirischen Datenbasis. Die ist in der Vergangenheit schlicht und ergreifend nicht erhoben worden, weil sie nicht erhoben werden musste. Das heißt, die Anlässe sind ganz überwiegend durchaus tauglich, aber uns fehlt die Datenbasis, um das auch gerichtsfest darlegen zu können.

Der Fall, der dann immer wieder in die Diskussion eingeführt wird, dass ein Möbelhaus auf seinem Parkplatz eine Hüpfburg aufstellt und daraus die Berechtigung für einen verkaufsoffenen Sonntag ableitet, ist in der kommunalen Praxis, glaube ich, längst Vergangenheit. Jedenfalls sind das keine Anlässe, die wir beispielsweise in der Stadt Köln festsetzen würden.

Das Problem ist die Prognose der Besucherströme sowohl auf der Veranstaltungsseite als auch auf der shoppinginteressierten Seite. Das ist ja die andere Variante.

Ich würde Ihnen gerne noch zwei Erfahrungen schildern, eine aus Köln – das ist die Stadt, für die ich hier eingeladen worden bin –, aber auch eine aus Düsseldorf; denn an der Verordnung, die zur Festsetzung des Adventssonntages in Düsseldorf führte, war ich in alter Funktion auch ein wenig beteiligt.

In Köln hat die sich in den letzten zwei Jahren immer weiter ausdifferenzierende Rechtsprechung, wie Herr Wohland gesagt hat, dazu geführt, dass wir eine schon beschlossene Verordnung, die 36 Verkaufsoffnungen im Stadtgebiet vorgesehen hätte, wieder zurücknehmen mussten. Unser durchaus leistungsfähiges Rechts- und Ordnungsamt hat diese 36 Fälle mit der Kasuistik abgeglichen, und wir haben geprüft: Bei welchen Veranstaltungen können wir den Anforderungen gerecht werden? – Am Ende sind wir bei sechs gelandet. Das heißt, wir hatten hier die Situation, dass 36 Verkaufsoffnungen von einem breiten politischen Konsens im Kölner Stadtrat getragen worden sind, aber wir mussten sie aufgrund der Rechtsunsicherheit so weit reduzieren, dass am Ende sechs übrig blieben.

An der Zahl 36 können Sie erkennen, dass es hier nicht etwa darum ging, nur die Kölner City zu beglücken oder den Einzelhandel in der Kölner Innenstadt mit den großen Playern zu stärken, sondern es waren in ganz überwiegender Zahl Verkaufsoffnungen, die der Stärkung der Stadtteile dienen sollten, den zentralen Versorgungsbereichen in den Kölner Quartieren, wo es Veranstaltungen gibt, die seit Jahren, teilweise seit Jahrzehnten mit großem bürgerschaftlichen Engagement auf die Beine gestellt werden: Straßenfeste, Kulturfeste, künstlerische Aktivitäten. Diese sollten mit Verkaufsoffnungen flankiert werden, was dann so nicht mehr möglich war.

Das Beispiel in Düsseldorf ist jetzt ganz aktuell von der Rechtsprechung entschieden worden; ich gehe davon aus, dass Sie das alle mitverfolgt haben. Ich meine, es besteht kein Zweifel daran, dass ein Weihnachtsmarkt, der über die gesamte Adventszeit betrachtet ein Millionenpublikum aus dem In- und Ausland anzieht, grundsätzlich geeignet ist, einen Anlass darzustellen, auch wenn man die Besucherzahlen auf den einzelnen konkreten Sonntag herunterbrechen würde. Trotzdem reichten dem VG Düsseldorf die von der Stadt vorgetragenen Zahlen nicht aus.

Andererseits war für uns alle, glaube ich, die Dominanz der Veranstaltungsseite Weihnachtsmarkt gegenüber der Verkaufsoffnung mit Händen zu greifen. Das VG hat trotzdem auf den bekannten formalen kasuistischen Anforderungen an die Prognose bestanden. Man kann sagen: Das ist auf der Basis der Rechtsprechung durchaus konsequent.

An der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts wiederum sieht man aber auch ein gewisses Unbehagen, was den formalen Ansatz angeht. Denn das OVG geht nicht so weit und sagt: „Die Prognose war hinreichend“, sondern es sagt: „Nein, die Prognosen der Stadt waren grundsätzlich nicht hinreichend“ und hat die Verkaufsoffnung trotzdem gebilligt, weil – ich zitiere jetzt –

„sich der Weihnachtsmarkt als hinreichender Anlass für eine Ausnahme von der grundsätzlich gebotenen Sonn- und Feiertagsruhe erweisen könnte.“

Das heißt, nur die Möglichkeit, dass das rechtmäßig sein könnte, hat das OVG dann bewogen, zu sagen: Wir müssen hier keine einstweilige Anordnung erlassen. – Das zeigt, wie vage und wie unkalkulierbar tatsächlich die Entscheidung für einen verkaufsoffenen Sonntag ist. Da sind erhebliche Klimmzüge nötig, um das vernünftig zu begründen.

Ein Weiteres kommt hinzu: Ich glaube, es ist in unser aller Interesse, wenn die Kommunen landesweit gleich behandelt werden. Kommunen stehen im Wettbewerb. Auch der Einzelhandel in den Kommunen und einzelne Einkaufslagen stehen miteinander im Wettbewerb. Da halte ich es durchaus für geboten, sich für gleiche Startbedingungen einzusetzen.

Die momentane Rechtsunsicherheit führt ja auch dazu, dass es ein bisschen davon abhängt, wie die Akteure vor Ort miteinander können. Will sagen: Es gibt aufgrund dieser Rechtsunsicherheit immer die Möglichkeit, zwischen einer Stadt oder dem örtlichen Einzelhandel und den Klagewilligen – meistens sind es die Gewerkschaften, fast immer übernimmt ver.di die Klägerrolle – Deals zu machen. Da kommt es zu Verabredungen nach dem Motto: Wenn du mir einen Messtag gibst, dann verzichte ich auf die Festsetzung eines Adventssonntags. – Es kann aber nicht in unserem Interesse sein, dass die Frage, ob verkaufsoffene Sonntage durchgeführt werden, von der Klagebereitschaft bestimmter Akteure vor Ort abhängt.

Kurz und gut: Wir müssen etwas ändern. Der Gesetzentwurf ersetzt jetzt den Anlassbezug im Prinzip – ich sage es einmal ganz untechnisch – durch das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses und spezifiziert das dann anhand von fünf Kategorien. Das ist für die Kommunen ein erheblicher Fortschritt, weil wir es durchaus gewohnt sind, mit der Kategorie des öffentlichen Interesses umzugehen.

Über die einzelnen Punkte kann man sicherlich trefflich diskutieren. Aber sie müssen nach meinem Verständnis auch nicht alle kumulativ vorliegen, sondern einer davon reicht. Wenn mehrere vorliegen, verstärkt es die Argumentation.

Dadurch, dass der Gesetzentwurf in der Begründung auch noch einiges zu den Motiven des Gesetzgebers ausführt, werden wir uns erheblich leichter tun, das öffentliche Interesse zu begründen, als wir das schwierige prognostische Verhältnis darlegen können, zu dem wir heute gezwungen sind. Der Begründungsaufwand oder die Begriffe sind vorgeprägt durch das, was in der Begründung ausgeführt wird. Insofern wird das die Argumentation deutlich erleichtern.

Zu der Frage, ob es noch besser ginge in dem Sinne, dass der Gesetzgeber die Abwägung vielleicht vorwegnimmt: Es wäre aus Sicht des kommunalen Praktikers der Idealfall, wenn wir überhaupt nicht mehr abwägen müssten, sondern nur noch Termine festlegen könnten. Das wäre schön. Da kämen wir aber unter Umständen in Probleme mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Man müsste sich jedenfalls noch einmal ganz genau anschauen, ob das wirklich rechtssicher durchzuführen ist. Denn wenn wir ein Gesetz produzieren, das den Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht gerecht wird, dann hätten wir am Ende nicht viel gewonnen.

Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung (8.)
Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen (13.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

18.12.2017

Ich halte das, was jetzt vorliegt, für einen erheblichen Fortschritt. Es wird uns das „Geschäft“ mit der Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage deutlich erleichtern.

Wilhelm Achelpöehler (Rechtsanwälte Meisterernst Düsing Manstetten): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Herr Sundermann, Herr Becker, Sie haben die Prognose, die Anlassrechtsprechung angesprochen. Herr Wohland hat schon darauf hingewiesen, dass diese Rechtsprechung, dass wir ein Überwiegen der anlassgebenden Veranstaltung haben müssen, bisher so nicht im Ladenöffnungsgesetz stand. Diese Erkenntnis verdanken wir der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. November 2015.

Daraus könnte man jetzt, auch wenn man kein Jurist ist, die ganz einfache Schlussfolgerung ziehen, dass daran dann wohl auch die Gesetzesänderung nicht viel ändern kann. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Anforderung aus dem verfassungsrechtlichen Schutz der Sonntagsruhe abgeleitet und gesagt: Unsere bisherige Rechtsprechung, wonach jede Veranstaltung für sich genommen ein gewisses Interesse findet, wird dem grundrechtlichen Schutz des Sonntags nicht gerecht; wir brauchen eine Veranstaltung, bei der das Interesse an der Veranstaltung selbst gegenüber dem Einkaufsinteresse überwiegt. Da hat sich das Bundesverwaltungsgericht selbst korrigiert und gesagt: Diese Maßstäbe entnehmen wir nicht dem Bundesladenschlussgesetz, sondern der Verfassung.

Genauso hat das OVG Nordrhein-Westfalen entschieden und erklärt: Das, was bisher im LÖG steht, so wie wir es bisher verstanden haben, wird dem verfassungsrechtlichen Schutz des Sonntags nicht gerecht. Wir holen uns genauso wie das Bundesverwaltungsgericht unsere Maßstäbe aus der Verfassung, und aus der Verfassung heraus kommen wir zu dieser relativ strengen Rechtsprechung, zum Anlassbezug.

Das bedeutet aus meiner Sicht ganz einfach, dass die Änderung des LÖG an dieser Problematik gar nichts ändern kann. Das erweist auch der Blick auf andere Bundesländer.

Es gibt Bundesländer, die keine Voraussetzungen für eine Ladenöffnung im Gesetz stehen haben, zum Beispiel Rheinland-Pfalz. Da können die Geschäfte an bestimmten Tagen geöffnet werden. Das ist die Ermächtigungsgrundlage im Ladenöffnungsgesetz von Rheinland-Pfalz.

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat das so ausgelegt, dass es hieß: Es muss ein öffentliches Interesse gegeben sein. – Das kann alles Mögliche sein. Dann kam das Ganze zum Bundesverwaltungsgericht, das geurteilt hat: „Das alles wird dem verfassungsrechtlichen Schutz des Sonntags nicht gerecht; wir brauchen eine Veranstaltung, die für sich genommen ein größeres Interesse hat usw.“, also die alte Rechtsprechung.

Mit anderen Worten: Selbst Landesgesetzgeber, die vom Wortlaut des Gesetzes her deutlich großzügiger sind, als es bei diesem Gesetz der Fall ist, die die Sonntagsöffnung quasi voraussetzungslos zulassen, können an der verfassungsrechtlichen Ausgangssituation überhaupt nichts ändern. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-

Westfalen hat in seiner Entscheidung vom 7. Dezember – das war der schöne Teil dieser Entscheidung, Herr Dr. Keller – noch einmal ausdrücklich an die Adresse des Gesetzgebers darauf hingewiesen, dass es seine verfassungsrechtliche Aufgabe sei, den Sonntag vor dem Kommerz zu schützen und nicht, ihn für den Kommerz zu öffnen.

Ich vermute, dass beim Oberverwaltungsgericht in Münster die hiesigen Debatten um die Reform des Ladenöffnungsgesetzes verfolgt werden. Ich vermute auch, das war ein Wink mit dem Zaunpfahl an den Gesetzgeber; das würde ich auf diese Weise wiedergeben. Deshalb sollte das hier auch beachtet werden. Man muss sich der Begrenztheit bewusst sein, dass man hier nicht die Verfassung ändern kann, jedenfalls nicht die Bundesverfassung.

Vor Kurzem hat der Landesgesetzgeber – daran kann ich mich erinnern – sogar die Landesverfassung geändert und ist diesbezüglich auch gescheitert, weil er erkennen musste, dass er damit nicht gleichzeitig die Bundesverfassung ändern kann. Also: Die Anlassrechtsprechung ist aus meiner Sicht verfassungsrechtlich vorgegeben.

Jetzt ist es natürlich nicht so, dass eine Ladenöffnung nur aus Anlass einer Veranstaltung zulässig sein kann. Das Bundesverfassungsgericht und auch das Bundesverwaltungsgericht sprechen davon, dass ein öffentliches Interesse vorhanden sein muss.

Das hat der Gesetzgeber von NRW jetzt übernommen, und das würde ich für sich genommen nicht als verfassungswidrig bezeichnen. Das machen andere Bundesländer auch. Diese Bundesländer handeln sich beim Bundesverwaltungsgericht auch nicht das Verdikt ein, das alles sei verfassungswidrig, sondern das Bundesverwaltungsgericht sagt: Das legen wir dann entsprechend aus und kommen damit wieder zu unserer Anlassrechtsprechung.

Aber kann es andere Gründe als Märkte und Veranstaltungen geben, die eine Ladenöffnung rechtfertigen? Im Prinzip meine ich, ja. Das Problem ist nur: Welche öffentlichen Interessen können das rechtfertigen? Da muss man sich als Erstes vor Augen halten, was der große Unterschied zwischen einer Ladenöffnung aus Anlass einer Veranstaltung und einer davon losgelösten Ladenöffnung ist.

Die Ladenöffnung aus Anlass einer Veranstaltung ist deshalb zulässig, weil nicht sie das öffentliche Geschehen prägt, sondern die anlassgebende Veranstaltung steht im Vordergrund. Im Vordergrund steht das Stadtfest usw., die Ladenöffnung ist nur Annex, tritt in den Hintergrund.

Wenn man sich denkt, man könnte eine Ladenöffnung ohne eine solche Veranstaltung vorsehen, dann ist offensichtlich, dass der werktägliche Charakter des Geschehens ein ganz anderer ist. Dann findet in der Innenstadt nämlich nur – öffentlich wahrnehmbar – Ladenöffnung und Arbeiten statt. Also muss das öffentliche Interesse, das so etwas rechtfertigt, wohl etwas deutlich Gewichtigeres sein.

Was kann das sein? Da hat der Landesgesetzgeber aus meiner Sicht seine Arbeit nicht gemacht. Die Frage ist verfassungsrechtlich spannend, aber sie ist nicht richtig beantwortet. Man hat sich auf das Gutachten von Herrn Prof. Dietlein gestützt, der

darin dankenswerterweise zugleich zum Ausdruck bringt, dass er von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Frage gar nichts hält. Er hat dann bestimmte Sachgründe entwickelt, nach denen das möglich sein kann.

Diese Sachgründe verfehlen das Mindestmaß an Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers schon deshalb, weil sie kein Schutzkonzept für den Sonntag darstellen. Es sind Gründe, wenn man es nach dem Wortlaut auslegt, die eigentlich immer vorliegen.

Fördere ich den örtlichen Einzelhandel gegenüber dem Onlinehandel, wenn ich die Ladenöffnung gestatte? Na klar. Dieser Grund ist immer gegeben.

Fördere ich zentrale Versorgungsbereiche, wenn ich in den zentralen Versorgungsbereichen die Ladenöffnung gestatte? Natürlich fördere ich die.

Den Förderungseffekt haben wir immer. Das „Dienen“ würde ich deshalb gar nicht so skeptisch sehen. Wir haben letztlich Scheintatbestände, die eine Ladenöffnung eigentlich immer zulässig machen.

Zu den Scheintatbeständen können wir wieder in der Rechtsprechung fündig werden. Die gab es auch beim Berliner Ladenöffnungsgesetz, und das Bundesverfassungsgericht hat gesagt: Mit solchen Scheintatbeständen kommen wir nicht weiter. Eine voraussetzungslose Sonntagsöffnung kann es nicht geben. Wir brauchen einen rechtfertigenden Grund, und das muss ein entsprechend gewichtiger Grund sein. – Dann waren wir wieder bei unserer Anlassrechtsprechung.

Mit anderen Worten: Das ambitionierte Vorhaben des Landesgesetzgebers Nordrhein-Westfalen, erstmals in Deutschland jenseits von Märkten, Veranstaltungen usw. bestimmte Elemente in das Gesetz zu schreiben, die eine Ladenöffnung gestatten sollen, wird aus meiner Sicht scheitern, wenn damit das Ziel verfolgt wird, diese Rechtsprechung auszuhebeln. Das wird darüber nicht möglich sein.

Was ich überhaupt nicht verstehe, ist, wie man meinen kann, dass das irgendwie zur Rechtssicherheit beiträgt. Man macht etwas, was in ganz Deutschland ohne Vorbild ist, wozu es keinerlei Rechtsprechung gibt. Keine Gemeinde weiß, was das im konkreten Fall bedeutet. Das steht ja in der Begründung des Gesetzentwurfs. Den Gemeinden wird gesagt: Die weitere Arbeit müsst ihr machen. Wir haben da ein paar Gründe hineingeschrieben, aber dass hinterher alles ordnungsgemäß stattfindet, das ist eure Angelegenheit.

Man macht das Ganze also zum Experimentierfeld für neue ordnungspolitische Regelungen und denkt sich: Es wird schon irgendetwas an Rechtsprechung dabei herauskommen; das können die Gemeinden ja mal durchfechten. – Das mag politisch sinnvoll sein – das habe ich nicht zu beantworten –, aber weshalb das zur Rechtssicherheit beitragen soll, das ist mir, ehrlich gesagt, unklar. Das kann ich nicht verstehen.

Ich glaube auch, man wird – ich will das nicht abwerten – mit dem Gejammer der Gemeinden, man könne Prognosen nicht erstellen, bei den Richtern, insbesondere am OVG, nicht auf fruchtbaren Boden stoßen. Denn jede Gemeinde stellt dauernd Bebauungspläne auf. In jedem Bebauungsplan ist eine Prognose über Verkehrsentwicklung, Lärmentwicklung, Geruchsentwicklung, Bevölkerungsentwicklung usw. enthalten.

Können das die Gemeinden? Das kann die kleinste Gemeinde in Nordrhein-Westfalen; denn sie hat die kommunale Planungshoheit.

Warum soll eine Gemeinde ein so unterkomplexes Regelungsnetzwerk wie eine Satzung über Ladenöffnungen nicht hinbekommen? Die Gemeinde bekommt es hin, die kalkulatorischen Kosten ihrer Abwasseranlage mit subtilsten Berechnungen zu Zinseffekten usw. für die nächsten Jahrzehnte aufzustellen. Warum soll sie dann keine Prognose über das Interesse an anlassgebenden Veranstaltungen erstellen können?

Wenn man allerdings wirklich danebengreift, wird das von den Gerichten natürlich kassiert. Um ein Beispiel aus Wuppertal zu nennen: Für eine Ladenöffnung im Advent sollten 20 t Schnee angekarrt und in der Innenstadt aufgehäuft werden. Davon versprach man sich das Interesse von 20.000 Besuchern, die den Schnee dort hätten betrachten und darin toben wollen. Das macht ein Verwaltungsgericht natürlich nicht mit. Ich glaube, die fühlen sich ein bisschen verhöhnt, wenn so etwas als Sachgrund vorgetragen wird.

Ich habe die Erfahrung gemacht: Wenn sich eine Gemeinde Mühe gegeben hat, eine vernünftige Prognose zu erstellen, dann ist das von den Gerichten gebilligt worden. Wenn Sie sich keine Mühe gegeben oder die Rechtsprechung schlicht ignoriert hat, dann ist sie vor Gericht gescheitert. Wenn eine Gemeinde Rechtssicherheit erzielen möchte, dann sollte sie sich auch in Zukunft an der bisherigen Rechtsprechung orientieren.

Prof. Dr. Alexander Schink (Rechtsanwälte Redeker Sellner Dahs): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Herr Bombis hat gefragt, wie wir die neue Regelung bewerten, ob sie rechtssicher und vor allen Dingen auch verwaltungspraktikabel ist. Von Herrn Achelpöhler haben wir gerade gehört, dass die neue Regelung nicht verfassungskonform ist. Wir haben ein Gutachten zu der neuen Regelung erstellt und sind zu dem gegenteiligen Ergebnis gekommen.

Ich will ganz kurz erläutern, warum wir zu dem gegenteiligen Ergebnis gekommen sind. Das Bundesverfassungsgericht hat 2009 in dem Berliner Ladenöffnungsfall eine grundlegende Entscheidung getroffen. Darin heißt es, dass der Landesgesetzgeber aufgerufen ist, den Schutz des Sonntags näher auszugestalten. Dabei, so das Bundesverfassungsgericht, hat er einen weiten Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum für öffentliche Gründe, die eine Abkehr vom Schutz des Sonntags, also eine Ladenöffnung, rechtfertigen können.

Das Bundesverfassungsgericht hat weiter gesagt: Wenn der Gesetzgeber tätig wird, dann muss am Ende ein Unterschied zu den normalen werktäglichen Ladenöffnungen bestehen und auch nach außen sichtbar sein. So formuliert das Bundesverfassungsgericht, dann aber auch das Bundesverwaltungsgericht und das OVG Münster. Das reine Shoppinginteresse und das Interesse der Ladeninhaber an der Gewinnerzielung dürften nicht im Vordergrund stehen.

Von Herrn Wohland, Herrn Dr. Keller und Herrn Dr. Achten haben wir gehört, wie die jetzige Situation ist. Im Gegensatz zu Herrn Achelpöhler bin ich der Meinung: Die Anforderungen, die die Rechtsprechung für den Nachweis des Anlassbezugs aufstellt, sind von vielen Gemeinden auch bei gutem Willen nicht zu erfüllen. Ich weiß nicht, ob Sie die Presse zur Ladenöffnung in Düsseldorf mit den Weihnachtsmärkten und den Entscheidungen, die dann ganz kurz vor Toresschluss ergangen sind, verfolgt haben. In einigen Fällen ist gesagt worden: Das geht so nicht. – Letztlich hat das OVG dann – Herr Dr. Keller hat darauf hingewiesen – die entsprechenden Korrekturen vorgenommen.

Der Landesgesetzgeber möchte jetzt die Gemeinden entlasten und gleichzeitig selbst Gründe des öffentlichen Wohls festlegen, die eine Ladenöffnung rechtfertigen können. Diese Gründe muss man sich im Einzelnen anschauen und dann erstens die Frage stellen: Werden die Gründe den Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht aufgestellt hat, gerecht? Die zweite Frage wäre: Erleichtern sie den Gemeinden das Geschäft? Denn von den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände haben wir gehört, dass das jedenfalls ein ganz wichtiges Ziel sein muss.

Zu der verfassungsrechtlichen Frage: Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass Märkte und Messen eine Rechtfertigung sein können, um Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen zuzulassen. Nicht entschieden hat es den Abzählreim: Wie viel Fläche wird bei der Messe, bei der Veranstaltung genutzt? Wie viele Besucher kommen zu dem einen oder anderen? Das hat das Bundesverwaltungsgericht – insofern gebe ich Herrn Achelpöhler recht – aus der Verfassung selbst abgeleitet.

Die Verfassung gibt aber nur einen Rahmen vor. Wenn das Bundesverfassungsgericht sagt, dass der Gesetzgeber berechtigt ist, die Gründe des öffentlichen Wohls auszugestalten, dann hat er natürlich auch die Befugnis, sich über die Anlassrechtsprechung Gedanken zu machen und das Ganze in ein anderes Fahrwasser zu führen.

Wenn der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen meint – in dem Gesetzentwurf ist das eingehend begründet –, dass ein Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen genügt, dann ist das zunächst einmal eine Sachlage und eine Gesetzeslage, die die Rechtsprechung, insbesondere bei den Instanzgerichten, berücksichtigen muss.

Ich glaube, dass die Regelung, die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 enthalten ist, den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt, weil der Gesetzgeber die Zielsetzung, die mit dem Sonntagsschutz verfolgt wird, dabei berücksichtigt hat. Er hat nämlich gesagt: Es darf am Sonntag nur für fünf Stunden geöffnet werden. Weiter hat er gesagt, dass nur an acht Sonntagen geöffnet werden darf. Alles dies sind Anforderungen, die mit der Rechtsprechung des Sonntagsschutzes des Bundesverfassungsgerichts im Einklang stehen.

Dasselbe gilt für die anderen Gründe. Ich will dazu nichts im Einzelnen sagen und auf die gesetzgeberische Begründung verweisen.

Nur, wenn man sich die Zunahme des Umsatzes im Onlinehandel ansieht – Herr Dr. Achten und Herr Haack haben darauf hingewiesen –, dann wird man sagen müs-

sen, dass es erhebliche Probleme im stationären Einzelhandel gibt und dass er gefördert werden muss. Wie der Gesetzgeber diese Förderung dann tatsächlich umsetzt, das entscheidet er in seinem Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum. Das möchte er mit diesem Ladenöffnungsgesetz tun.

Ich glaube, dass der Gesetzgeber in der Lage ist, diese Entscheidung zu treffen, wenn er den Schutz des Sonntags mit dem Interesse, das hinter diesen Regelungen, hinter diesen Sachgründen steht, abwägt, und das hat er getan. Er ist zu dem Ergebnis gekommen – meines Erachtens zu Recht –, dass diese Sachgründe eine Ladenöffnung rechtfertigen.

Im Übrigen werden sicherlich auch zukünftig, wenn man an die Praxis denkt, immer noch die Veranstaltungen vor Ort den Grund liefern – jedenfalls im Wesentlichen –, um eine solche Ladenöffnung durchzuführen. Die anderen Gründe können auch selbstständig tragend sein. Wichtig ist meines Erachtens nur, dass eine Kumulation, eine Begründung aufgrund mehrerer Säulen, die Anforderungen an die Begründung der Gemeinden erheblich reduziert.

Kommen wir zum Verwaltungsvollzug: Insbesondere für den ersten Grund gehe ich davon aus, dass eine Abkehr von der Anlassrechtsprechung schon deshalb gegeben sein wird, weil im letzten Satz des § 6 Abs. 1 ein Regelbeispiel enthalten ist, eine Vermutungsregelung, wann ein Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung vorliegt. Diese Vermutungswirkungen können die Gemeinden sehr leicht belegen; denn das sind keine großen Anforderungen, die von den Gemeinden erwartet werden.

Herr Dr. Keller hat im Übrigen darauf hingewiesen, dass auch die anderen Sachgründe von den Gemeinden belegt werden können. Die Gemeinden wissen, wo ihre zentralen Versorgungsbereiche sind, und sie wissen auch um die Gefährdungen vor Ort. Dasselbe gilt für den stationären Einzelhandel und die Belebung der Innenstädte. Auch hier gibt es vielfältige Gefährdungen, die wir alle uns jeden Tag, wenn wir durch die Innenstädte gehen, anschauen können.

Ich meine, dass der Verwaltungsaufwand der Gemeinden erheblich reduziert wird. Es ist somit ein gutes Gesetz.

Zu der Alternative, die hier in die Diskussion gebracht worden ist, dass der Gesetzgeber selbst abschließend die öffentlichen Gründe, die Sachgründe festlegt und die Gemeinden nur noch die Tage, die Daten in einer Satzung oder in einer Verordnung festlegen: Das hat auf den ersten Blick natürlich einen großen Charme, weil den Gemeinden damit die Darlegungslast abgenommen würde.

Wenn ich mir aber die Rechtsprechung anschau, dann verlangt das Bundesverfassungsgericht schon bei einer zweistufigen Lösung, die das Gesetz dann darstellen würde, dass auf der zweiten Stufe, nämlich auf der gemeindlichen Ebene, die Gründe belegt werden müssen. Deshalb gehe ich davon aus, dass diese Regelung den Gemeinden voraussichtlich wenig bringen wird, weil die Rechtsprechung verlangen wird, dass auf der zweiten Ebene, nämlich bei der gemeindlichen Satzungsgebung bzw. dem Verordnungserlass, die Gemeinden die Gründe im Einzelnen darlegen müssen.

Das kann man an dem ersten Grund, den Messen und Märkten, ganz gut festmachen. Der Gesetzgeber weiß ja gar nicht, wo und wann in welchem Umfang Messen und Märkte in Nordrhein-Westfalen stattfinden. Die Prognose, dass für jede Veranstaltung dann auch die Ladenöffnung gerechtfertigt ist, dürfte sicherlich etwas weit hergeholt sein. Wir haben Fälle gehört, in denen die Voraussetzungen von der Rechtsprechung zu Recht nicht angenommen worden sind.

Deshalb soll der Gesetzgeber Mut beweisen, so wie Herr Wohland es gefordert hat. Aber der Gesetzgeber wäre etwas zu mutig, wenn er die Lösung wählen würde, die Gründe des öffentlichen Wohls abschließend festzulegen. Verfassungsrechtlich kann er den Gemeinden die einzelne Abwägung meines Erachtens nicht abnehmen. Er kann ihnen aber – und das macht er durch diesen Gesetzentwurf – die Darlegungslast ganz erheblich erleichtern.

Alexander Felsch (unternehmer NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Herr Bombis, Sie haben mich gefragt, ob die neu vorgeschlagene Regelung dazu beiträgt, die Rechtssicherheit zu erhöhen. Das bewerten wir mit einem Ja. Die Regelung erhöht die Rechtssicherheit und trägt damit zur Lösung des Problems bei, vor dem wir seit der Leitentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. November 2015 stehen.

Die bisherigen Wortmeldungen haben gezeigt, dass es eine absolute Einigkeit darüber gibt, dass eine Novellierung angezeigt ist; denn die bestehende Regelung ist nicht geeignet, rechtssichere Ladenöffnungen am Sonntag durchzuführen. Daher kann man sich im Hinblick auf die vorliegende Novelle die Frage stellen: Ist der vorgeschlagene Umfang der Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsschutz gerechtfertigt? Bei 52 Sonn- und elf Feiertagen halten wir die Obergrenze von maximal acht Ausnahmen für eine vernünftige Anzahl.

Ebenso begrüßen wir, dass das, was bisher schon geübte Praxis ist – man hält die Hauptgottesdienstzeiten frei –, nun auch gesetzlich normiert wird, indem der Beginn auf 13 Uhr festgelegt wird und der Umfang auf maximal fünf Stunden begrenzt ist. Den Schutzgedanken sehen wir als sinnvoll an.

Wenn man also zu dem Ergebnis kommt, dass der maximale Umfang nachvollziehbar ist, dann stellt sich die Frage: Ist der Anlassbezug vernünftig, und trägt er dazu bei, die Rechtssicherheit zu erhöhen?

Wir sehen zum einen positiv, dass die im Gesetz genannten fünf Sachgründe einzeln genügen, um eine Ladenöffnung zu beantragen, aber das Gewicht des öffentlichen Interesses noch einmal gesteigert wird – so der Gesetzentwurf –, wenn mehrere Punkte erfüllt werden.

Insgesamt sehen wir das Ladenöffnungsgesetz in der vorliegenden Novellierung als Chance, die Rechtssicherheit zu erhöhen. Und wenn ich die vorherigen Wortmeldungen zur Rechtssicherheit richtig interpretiere, dann werden das einzelne Teilnehmer hier auch noch überprüfen lassen.

Vorsitzender Georg Fortmeier: Damit sind wir mit der ersten Fragerunde durch. Wir haben jetzt noch eine knappe halbe Stunde Zeit. Ich eröffne die zweite Runde.

Oliver Kehrl (CDU): Herr Dr. Achten, ich möchte auf das Wettbewerbsumfeld, das sich nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 2009 mit Sicherheit auch geändert hat, eingehen.

Erste Frage: Was ist das Besondere an den Sonntagen für die Städte und Gemeinden, für die Stadtteile? Ist es der reine Umsatz, oder gibt es vielleicht auch noch andere Gründe? Denn von der Gegenseite wird schon mal erwähnt, dass der Umsatz, der von Montag bis Samstag nicht gemacht wird, am Sonntag dann auch nicht mehr ins Gewicht fällt.

Zweite Frage: An welchen Tagen in der Woche werden bei den Onlinehändlern und in den Factory-Outlet-Centern im Grenzgebiet die höchsten Umsätze erzielt?

Elisabeth Müller-Witt (SPD): Ich frage die Vertreter des Evangelischen und des Katholischen Büros, ob das öffentliche Interesse ausreicht, um das verfassungsrechtlich geschützte Gut des Sonn- und Feiertags auszuhebeln, aufzulösen. Müsste man dafür nicht viel mehr in Richtung Verfassungsänderung gehen, also nicht hier im Land, sondern generell? Denn nach den jetzigen Ausführungen stellt sich für mich die Frage, ob das überhaupt mit Art. 140 Grundgesetz vereinbar ist.

Herr Achelpöhler, wird das Regel-Ausnahme-Verhältnis durch die Ausweitung der Zahl der verkaufsoffenen Sonntage ausgehebelt? Wo würden Sie eine Schwelle sehen, dass man nicht mehr von einem Regel-Ausnahme-Verhältnis sprechen kann?

Ralph Bombis (FDP): Wir versuchen ja, eine möglichst rechtssichere Regelung zu schaffen. Das steht in dem Spannungsfeld mit den kommunalen Darlegungspflichten, wie wir jetzt in der ersten Runde gehört haben. Vielen Dank noch einmal für die Stellungnahmen.

Herr Wohland und Herr Haack, eine Nachfrage in Bezug auf die von Ihnen angesprochenen übergeordneten Sachgründe: Welche könnten das Ihrer Auffassung nach möglicherweise sein? Wie ist hier – gerade im Zusammenhang mit dem, was Herr Prof. Schink ausgeführt hat – eine entsprechende Rechtssicherheit zu erzielen?

Horst Becker (GRÜNE): Herr Gather, vor dem Hintergrund des Gehörten möchte ich Sie fragen: Inwiefern halten Sie es im Hinblick auf die Familienfreundlichkeit für überzeugend, dass der zunehmende Versandhandel durch vier Sonntage, über die wir jetzt reden, konterkariert werden könnte? Oder ist das ein Scheinargument und insofern nicht wirksam in Bezug auf die Frage, was wir unter dem Gesichtspunkt der Familienfreundlichkeit, des Zusammenlebens und des Sonntagsschutzes brauchen?

Herr Achelpöhler, Sie haben vorhin dem Sinn nach von Scheinsachgründen gesprochen. Mich würde interessieren, ob Sie die Argumente von Herrn Prof. Schink so ver-

standen haben, dass Ihr Bedenken von Scheinsachgründen damit ausgeräumt ist. Halten Sie die Aufgabe eines zweistufigen Verfahrens – so habe ich Herrn Prof. Schink verstanden –, also der Landesgesetzgeber definiert abschließend so, dass die Kommunen nicht mehr in die Abwägung eintreten müssen, für eine Möglichkeit, die Scheinsachgründe auszuräumen?

Christian Loose (AfD): Auch ich wollte Herrn Achelpöhlner nach dem zweistufigen Verfahren fragen, ob er das für rechtssicherer hält. Diesen Punkt hat mir Herr Becker vorweggenommen.

Herr Böhlke, zur Rechtssicherheit: Für die Arbeitnehmer ist der Schutz des Sonntags wichtig. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber ist aber auch eine gewisse Planbarkeit wichtig. Wenn der Arbeitnehmer im Januar weiß, dass er am 3. Oktober arbeiten muss, dann kann sich seine Familie darauf einstellen. Es müsste doch im Sinne von ver.di sein, eine möglichst rechtssichere, planbare Grundlage zu schaffen, damit die Arbeitnehmer nicht zwei Tage vorher erfahren, dass sie sich zwar freigenommen haben, die Gerichte aber entschieden haben, den verkaufsoffenen Sonntag nicht zuzulassen. Sie bekommen dann keine Schichtzulage und können zu Hause bleiben. Ist eine möglichst rechtssichere Situation nicht im Sinne der Arbeitnehmer?

Vorsitzender Georg Fortmeier: Wir kommen jetzt zur nächsten Antwortrunde.

Andreas Wohland (Städte- und Gemeindebund NRW): Herr Bombis hat nach den Sachgründen gefragt, die im Gesetz übergeordnet festgelegt sein könnten. Bis auf den fünften Sachgrund, bei dem wir nicht so richtig erkennen können, was er noch an Mehrwert gegenüber den vorangehenden vier Sachgründen bringen soll – darauf könnten wir im Prinzip verzichten –, sehen wir die Sachgründe und das öffentliche Interesse, das jetzt im Gesetz definiert ist, auch als solche Sachgründe an, die der Gesetzgeber gegen den verfassungsrechtlichen Schutz der Sonntagsruhe abstrakt generell abwägen könnte.

Von uns sind also keine neuen Sachgründe in die Überlegungen einzuspeisen. Es sind im Wesentlichen die Sachgründe, die im Gesetz stehen, es gibt nur eben die Besonderheit: Der Gesetzgeber müsste abstrakt generell die Abwägungsentscheidung vornehmen. Dass er das kann, haben nicht wir uns ausgedacht, sondern das sehen durchaus auch Rechtswissenschaftler so, die zu der Frage des Handlungsspielraums des Gesetzgebers Gutachten verfasst haben; wir hatten im Vorfeld gemeinsame Veranstaltungen dazu.

Insofern ist es ein Handlungsspielraum, der vielleicht nicht von allen, aber zumindest von einigen gesehen wird und den wir – das sagen unsere Praktiker – gerne nutzen würden, um hier nicht wieder eine Kasuistik der vielen Verwaltungsgerichte aufziehen zu lassen, die dann Dinge hineininterpretieren, die der Gesetzgeber so vielleicht gar nicht gemeint hat, als er das Gesetz geschrieben hat.

Andree Haack (IHK NRW): Ich möchte mich den Ausführungen von Herrn Wohland anschließen, was die einzelnen übergeordneten Sachgründe angeht. Auch wir halten die Sachgründe, die im Gesetz stehen, grundsätzlich für geeignet, mit Abstrichen den fünften Sachgrund – die Sichtbarkeit der Kommune –, weil das wirklich sehr allgemein gehalten ist.

Ergänzend dazu möchte ich zwei Beispiele nennen, die zeigen, dass es durchaus möglich ist, dass der Gesetzgeber schon übergeordnet eine Abwägung trifft und die Kommunen dann nur noch ausführen.

Das erste Beispiel ist das Berliner Ladenöffnungsgesetz, das 2009 vor dem Bundesverfassungsgericht beklagt wurde. In diesem Gesetz hatte das Land Berlin geregelt, dass vier Sonntage im Jahr freigegeben sind. Das wurde vom Bundesverfassungsgericht überhaupt nicht kritisch begutachtet. Es ging im weiteren Urteil hauptsächlich um die Adventssonntage, dass nicht am Stück an den vier Adventssonntagen geöffnet werden darf. Es gibt mit dem Berliner Ladenöffnungsgesetz also schon ein Vorbild.

Es gibt noch ein anderes Beispiel, und zwar aus dem Glücksspielbereich. Der Glücksspielstaatsvertrag ist Ihnen sicherlich ein Begriff. Danach müssen Spielhallen in den Kommunen einen Mindestabstand von 350 m zueinander aufweisen. Da geht es auch nicht darum, dass die Kommune nachweisen muss, dass es Spielsüchtige gibt, sondern es geht um die abstrakte Gefahr, dass es Glücksspielsüchtige geben könnte. Das wiederum rechtfertigt dann, dass der Mindestabstand eingehalten wird.

So ähnlich verstehen wir das im Bereich des Einzelhandels. Wir sagen: Es besteht die abstrakte Gefahr der Bedrohung des stationären Einzelhandels. Als ein Mittel, dagegenzuwirken, um die Situation zu stabilisieren, können verkaufsoffene Sonntage angewendet werden.

Dr. Peter Achten (Handelsverband NRW): Herr Kehrl hat gefragt, wie sich das Wettbewerbsumfeld seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2009 verändert hat. Ich muss sagen: gravierend. Wir hatten in 2009 Onlineumsätze von knapp 10 Milliarden € und liegen jetzt bei ungefähr 50 Milliarden €. Das ist mehr als eine Verhundertfachung, die in dieser Zeit stattgefunden hat.

Wir haben auch festgestellt, dass sich die Einkaufspräferenzen – das mag man gut oder schlecht finden, es ist aber eine Tatsache – deutlich verändert haben. In den Innenstädten gibt es die höchsten Kundenfrequenzen – ich habe das eben noch einmal aufgerufen – mittlerweile am Samstag. Der Samstag ist zum frequenzstärksten Einkaufstag der Woche geworden, und zwar mit Abstand. Mittlerweile entfallen mehr als 23 % auf den Samstag. Das heißt, Einkaufen hat als Freizeit-, teilweise auch als Familienbeschäftigung sehr stark an Bedeutung gewonnen.

Zu dem Thema – man kann es besonders im grenznahen Raum beobachten – „Einkaufen und Tourismus“, also im Sinne von Aktivität: Da gibt es eine große Verknüpfung. Man sieht das beim Outletverkauf oder beim Verkauf an der holländischen Grenze. Herr Brockes und ich kennen das aus eigener Anschauung; wir wohnen an

der holländischen Grenze. Es ist sehr schwierig, da am Wochenende mit dem Auto unterwegs zu sein. Das ist in gewisser Weise eine Abstimmung mit den Füßen.

Was bedeuten verkaufsoffene Sonntage gerade für kleinere Kommunen und Stadtteile? Wie ich eben bereits in Teilen ausgeführt hatte, ist bei derartigen Veranstaltungen nicht nur ein gewerbliches, sondern insgesamt ein bürgerschaftliches Engagement zu sehen. Das ist auch nicht unbedingt achtmal pro Jahr, sondern eine kleine Gemeinde macht das vielleicht ein- oder zweimal im Jahr. Wir reden ja nicht über eine völlige Freigabe des Sonntags, sondern über bis zu acht Sonntage, wenn ich das noch einmal in Erinnerung rufen darf. Da werden Sportvereine und karitative Dinge eingebunden. Jeder erhält eine Möglichkeit zur Präsentation.

Man kann es drehen und wenden, wie man will: Viele Formate leben davon, dass die Gewerbetreibenden sie stützen, dass ein gewisser Umsatz entsprechend zurückfließt. Nimmt man das den jeweiligen Veranstaltern, sind auch die Veranstaltungen an sich in Gefahr. Auch das haben wir in diesem Jahr in vielen kleineren Städten beobachten können und finde das sehr bedauerlich.

Zum Onlineumsatz: Der klickstärkste Tag ist der Sonntag, auch wiederum mit Abstand, und dann kommt noch ein Peak am Montagmorgen. Es wird sonntags recherchiert, dann wird einmal darüber geschlafen, und am Montag wird kontrahiert.

Dr. Burkhard Kämper (Katholisches Büro NRW): Ich habe mich mit Herrn Dr. Weckelmann abgestimmt, dass ich die von Frau Müller-Witt gestellte Frage für uns beide beantworte.

Dabei kann ich nahtlos an das anknüpfen, was ich in meinem ersten Statement schon angedeutet habe. Der Gesetzgeber hat sich relativ klar erkennbar an dem Gutachten von Herrn Prof. Dietlein aus Düsseldorf orientiert. Die verschiedenen Aspekte, die im Gesetzentwurf als Beispiele für ein öffentliches Interesse aufgeführt sind, nehmen Bezug auf das, was Herr Prof. Dietlein wirtschafts- und beschäftigungspolitische, aber auch städteplanerisch fundierte, gewichtige Gemeinwohlziele genannt hat.

Wir haben in unserer Stellungnahme bereits darauf hingewiesen – es ist auch schon an anderer Stelle im Rahmen dieser Anhörung gesagt worden –, dass wir zumindest starke Zweifel haben, eigentlich aber auch der Auffassung sind, dass das nicht ausreicht, um das verfassungsrechtlich geschützte Gut des Sonntags, das durch das Grundgesetz und die Landesverfassung geschützt ist, aufzuwiegen. Die letzte Antwort darauf werden nicht wir geben, sondern das OVG Münster oder auch das Bundesverwaltungs- oder das Bundesverfassungsgericht. Aber erhebliche Zweifel daran haben wir auf jeden Fall.

Ich möchte mir eine Bemerkung erlauben: Es ist viel von der gewünschten Rechtssicherheit gesprochen worden. Auch wenn ich weiß, dass hier nach der Geschäftsordnung keine Gegenfragen gestattet sind, möchte ich zumindest die Frage in den Raum stellen, warum man nicht das Ergebnis des runden Tisches, den es im Wirtschaftsministerium gegeben hat, bei dem viele der hier im Raum anwesenden Verbändevertreter – auch die kirchlichen Büros – mitgearbeitet haben, bei dem man relativ kurz vor

Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung (8.)
Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen (13.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

18.12.2017

dem Ziel war, eine Handreichung zu erarbeiten, die den Kommunen Rechtssicherheit geben sollte, abgewartet hat. Wenn das nicht zum Erfolg geführt hätte, hätte man gegebenenfalls immer noch gesetzgeberisch reagieren können. Das hat man nicht getan, sondern man hat gemeint, diese Arbeit nicht wertschätzen zu müssen. Das finde ich ein bisschen schade.

Nils Böhlke (ver.di Landesbezirk NRW): Ich bin auch nach der Rechtssicherheit gefragt worden. Lassen Sie mich erst noch allgemein dazu ausführen, dass in besagtem Urteil von 2009 das Verfassungsgericht klar dargestellt hat, dass die bloße Konkurrenz zum Onlinehandel als Grund für Sonntagsöffnungen ausgeschlossen ist. Dementsprechend sind die Ausführungen zum Onlinehandel eigentlich gegenstandslos.

Die konkrete Frage bezog sich auf die Planbarkeit für Beschäftigte im Einzelhandel, wenn zum Beispiel ein Sonntag vom Gericht nicht genehmigt wird. Ich meine, Freizeit kann auch sehr kurzfristig gestaltet werden. Daher sehe ich wenige Probleme für die Beschäftigten.

Wilhelm Achelpöhler (Rechtsanwälte Meisterernst Düsing Manstetten): Frau Müller-Witt hat nach dem Regel-Ausnahme-Verhältnis gefragt. Mit der ersten Zahl, den acht, habe ich eigentlich kein Problem, weil das Bundesverfassungsgericht das für Berlin ja auch so gebilligt hat. Bei den 16 wird es ein bisschen problematischer. Wenn man im Ruhrgebiet einmal in alle Himmelsrichtungen schaut, dann ist nach dieser Logik immer irgendwo geöffnet. Da stellt sich schon die Frage, ob das von der Zahl her so ausreichend ist.

Der Hauptpunkt für das Regel-Ausnahme-Verhältnis wird die Frage sein, ob der Gesetzgeber mit den Sachgründen für die Ladenöffnung ein hinreichendes Schutzkonzept vorgelegt hat. Dazu habe ich schon etwas gesagt. Ich halte das Schutzkonzept nicht für verfassungswidrig, sondern ich glaube, dass dieses Schutzkonzept die Kommunen nicht davor bewahrt, dass die Gerichte ihre Maßstäbe für die Ladenöffnung weiterhin aus der Verfassung ableiten werden. Deswegen wird in der Praxis wenig gewonnen sein.

Auch Gesetze, in denen viel weniger steht als im nordrhein-westfälischen Gesetz, werden nicht für verfassungswidrig erklärt, sondern die Maßstäbe werden aus der Verfassung abgeleitet. Daran ändert der Gesetzgeber hier auch nichts, weil er mit seinen Regelbeispielen eben keine substantziellen Anforderungen an die Ladenöffnung stellt. Das wäre notwendiger Bestandteil eines entsprechenden Schutzkonzeptes.

Solche substantziellen Voraussetzungen stellt man nicht auf. Die will man auch nicht aufstellen; denn sobald eine Ladenöffnung Voraussetzungen hat, die eingehalten werden müssen, könnte sie auch rechtswidrig sein. Wenn sie rechtswidrig sein könnte, dann heißt es: Es ist keine Rechtssicherheit gegeben. – Also sollen die Sachgründe so weit gestaltet werden, dass sie möglichst immer erfüllt sind. Gleichzeitig kollidiert das ein bisschen mit der verfassungsrechtlichen Schutzverpflichtung, die der Gesetzgeber hat, die ihm nämlich auferlegt, besondere Voraussetzungen für die Ladenöffnung aufzustellen.

In diesem Dilemma bewegt man sich hier. Man muss einerseits von Verfassungs wegen Voraussetzungen aufstellen, man möchte aber, dass die Gemeinden in der alltäglichen Praxis nach Möglichkeit niemals an Voraussetzungen scheitern. Es muss also Voraussetzungen geben, die möglichst keine Voraussetzungen sind. Das ist das Dilemma, in dem sich der Gesetzentwurf bewegt.

Deshalb ist es eigentlich folgerichtig, dass es seitens des Städte- und Gemeindebundes heißt: Wenn ihr diese Gründe nehmt und das wirklich tragende Gründe für die Ladenöffnung sind, dann kann der Landesgesetzgeber sie doch auch festlegen. – Das stimmt, das meine ich auch. Theoretisch könnte der Landesgesetzgeber sie festlegen, weil sie eigentlich überall zutreffen.

Die Konkurrenzsituation zwischen dem stationären Handel und dem Onlinehandel besteht überall. Warum regelt das also nicht der Landesgesetzgeber, indem er sagt: „Wenn das ein so gewichtiger Sachgrund ist, der ohne eine anlassgebende Veranstaltung Ladenöffnung ermöglicht, dann machen wir doch jetzt den ersten Sonntag im Oktober zum verkaufsoffenen Tag“? Dazu sagt aber Herr Prof. Schink: Tut mir leid, die Garantie kann ich leider nicht abgeben.

Wenn die Garantie nicht abgegeben werden kann, dass die Gerichte das akzeptieren, warum glaubt man denn dann, dass diese Vorschrift plötzlich verfassungsrechtlich sicher ist, wenn die Gemeinde sie anwendet? Daran glaube ich nicht. Die Bedenken, die gegen die landeseinheitliche Regelung vorgebracht sind, belegen meines Erachtens, dass diese Gründe für sich genommen den Gemeinden nicht weiterhelfen und den Rückgriff auf das Verfassungsrecht eben nicht ersparen.

Deshalb bringt es nichts, das jetzt landeseinheitlich zu regeln, sondern Rechtssicherheit erzielt man dann, wenn man das, was die Verwaltungsgerichte aus der Verfassung entwickelt haben, weiter zur Kenntnis nimmt und sich daran ausrichtet. Das Gesetz ist darum von seinem Wortlaut her keine Hilfe für die Gemeinden, wenn sie rechtssichere Ladenöffnungen hinbekommen möchten.

Zur Rechtssicherheit möchte ich jetzt auch noch ein Beispiel aus dem Handel bringen. Wenn ein Ladendieb erwischt wird, dann sagt er ja auch nicht: Was ist mit der Rechtssicherheit? Ich weiß ja nicht, wann ich Sachen nicht mitnehmen darf. – Wenn die Gemeinden den Beschäftigten die Arbeitsruhe am Sonntag stehlen, dann muss das nicht immer erlaubt werden, sondern das wird gelegentlich auch verboten.

Winfried Gather (Allianz für den freien Sonntag): Die Frage von Herrn Becker nach dem Onlinehandel haben meine Vorredner, glaube ich, schon ausreichend beantwortet. Wir halten das für ein Scheinargument, weil auch der Onlinehandel dem Arbeitsrecht und der Arbeitszeitgesetzgebung unterliegt. Wir haben eben gehört: Das, was sonntags recherchiert und montags bestellt wird, kann erst am Dienstag oder Mittwoch da sein. – Daher ist das Argument des Onlinehandels für uns eigentlich gar nicht stichhaltig.

Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung (8.)

18.12.2017

Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen (13.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Zur Frage nach der Familienfreundlichkeit: In der Allianz für den freien Sonntag haben wir ein äußerst seltenes Bündnis von Kirchen, kirchlichen Verbänden und Gewerkschaften. Uns eint das Ziel, den Wert des Sonntags zu erhalten. Bisher hat es nur Herr Dr. Kämper ausdrücklich gesagt: Warum streiten wir eigentlich für den freien Sonntag? Die freie gemeinsame soziale Zeit von Freunden, von Familie usw. ist oft auf den Sonntag beschränkt, weil in der Woche die Erwerbsarbeit das dominierende Element ist. Daher halten wir es für wichtig, zu sagen: Wir brauchen die freie gemeinsame soziale Zeit.

Als wir vor Jahren zum LÖG zusammensaßen und auch schon eine Anhörung hatten, wurde gefragt: Welche Rolle spielt das denn? Welchen Wert hat der Sonntag für uns? Dann war das Argument eigentlich immer: die Möglichkeit der Begegnung in der Familie, mit Freunden.

Lassen Sie mich mit einem ganz banalen Satz schließen: Die größte Rechtssicherheit verschaffen wir uns, wenn wir keine Öffnungen am Sonntag zulassen.

Vorsitzender Georg Fortmeier: Damit sind wir mit der zweiten Runde durch. Es gibt aber noch eine dringende Frage an unsere Experten.

Henning Rehbaum (CDU): Herr Dr. Achten, wenn Sie einen Überblick über die einzelnen Betriebe haben, würde mich interessieren, ob die Unternehmen, die bisher an den entsprechenden Sonntagen geöffnet hatten, genug Mitarbeiter für die Schichten gewinnen konnten. Ich gehe davon aus, dass man dort immer erst abfragt, wer freiwillig arbeiten möchte. Gab es Schwierigkeiten, die Geschäftsstellen an den verkaufsoffenen Sonntagen zu besetzen?

Dr. Peter Achten (Handelsverband NRW): Vielen Dank für die Frage, Herr Rehbaum; denn da sind wir mal in der betrieblichen Praxis. Wie passiert die Arbeitseinteilung für verkaufsoffene Sonntage in größeren und in kleineren Betrieben? Da werden Listen ausgehängt, in die man sich eintragen kann. Wir hatten auch schon lokale Konsensrunden, beispielsweise in der Stadt Neuss, an denen die Betriebsräte der betroffenen Häuser teilgenommen haben. Als Antwort kam heraus: Man muss schauen, dass man sich rechtzeitig einträgt, weil diese Zeiten begehrt sind.

Der erste Grund ist: Man kann über Tarifbindung sprechen, wie man will, aber fest steht, dass es in allen Betrieben Sonntagszuschläge gibt. Für fünf Stunden Arbeit bekommt man normalerweise anderthalb Tage frei.

Der zweite Grund ist: Es gibt weitere Vergünstigungen.

Der dritte Grund ist: An Tagen, an denen viel los ist und der Laden sehr frequentiert ist, viele Kunden da sind, macht einem Verkäufer, einem Einzelhändler das Spaß, was er gelernt hat und wofür er steht, nämlich Kunden zu bedienen und Ware zu verkaufen. Das sorgt für eine positive Stimmung.

Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung (8.)
Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen (13.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

18.12.2017

Vorsitzender Georg Fortmeier: Damit sind wir am Ende des ersten Blocks unserer Anhörung. – Ich danke den Sachverständigen herzlich für Ihre Beratung, für Ihre Äußerungen.

Denjenigen, die uns jetzt verlassen, die beim zweiten Teil nicht mehr dabei sind, wünsche ich eine schöne restliche Adventszeit. Alles Gute für das Weihnachtsfest und einen guten Jahreswechsel!

Zu Ihrer Information: Der federführende Ausschuss plant, am 7. März sein abschließendes Votum für das Plenum abzugeben. Bis dahin werten wir das Protokoll aus und diskutieren in einer weiteren Ausschusssitzung über die Ergebnisse.

(Kurze Unterbrechung)

Vorsitzender Georg Fortmeier: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich darf die neu hinzugekommenen Damen und Herren Sachverständigen herzlich begrüßen. Wir beginnen auch im zweiten Block wieder mit den Fragen der Abgeordneten.

Block 2: Tariftreue- und Vergabegesetz, Korruptionsbekämpfungsgesetz

Dr. Patricia Peill (CDU): Ich begrüße alle neu hinzugekommenen Sachverständigen. – Meine erste Frage zum Schwerpunkt „Gemeinwohlziele“ richtet sich an Unternehmer NRW, an den Verband Freier Berufe, an den VKU und an Handwerk.NRW, und zwar vor dem Hintergrund der Verankerung auf Bundesebene: Sehen Sie das Erreichen von Gemeinwohlzielen durch die Reform des TVgG NRW in irgendeiner Form gefährdet?

Michael Hübner (SPD): Auch von meiner Seite erst einmal herzlichen Dank an die Sachverständigen, dass Sie sich heute die Zeit nehmen, um mit uns zu diskutieren.

Die erste Frage bezieht sich auf die gemachten Erfahrungen. Das Tariftreue- und Vergabegesetz ist ja mit entsprechender Evaluierung schon länger auf dem Weg. Ich meine, es ist kommunal mittlerweile sehr gut verankert, es gibt sehr viele Erfahrungen. Ich bitte den Städtetag und Herrn Vanselow vom DGB um eine Einschätzung diesbezüglich.

Meine zweite Frage richtet sich an die Industrie- und Handelskammer. Zuletzt haben wir über die Novellierung des Gesetzes beraten; ich kann mich noch sehr gut an die Anhörung zu dem Thema erinnern. Wir haben in dem Zusammenhang eine ganze Menge Entbürokratisierung auf den Weg gebracht, was bei Ihnen auch Zustimmung gefunden hat. Diese Novellierung ist noch nicht in der Abwägung und Evaluation gewesen. Wie kommen Sie zu der Einschätzung, dass das nicht abgewartet werden kann?

Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung (8.)

18.12.2017

Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen (13.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Ralph Bombis (FDP): Auch vonseiten meiner Fraktion noch einmal herzlichen Dank für Ihr Kommen. – Ich schließe nahtlos an das an, was Herr Kollege Hübner angesprochen hat, möchte den Adressatenkreis aber gerne erweitern. Meine Frage richtet sich neben Frau Meißner vom Städtetag auch an Herrn Dr. Wackers, Herrn Pollmann und an Frau Heitmann.

Es geht um die bisherigen Wirkungen des Gesetzes, insbesondere im Hinblick auf die bürokratischen Belastungen und die Beteiligung an Ausschreibungen. Welche Erfahrungen haben Sie einerseits in Bezug auf die Wirkungen gemacht, andererseits bei der Verfolgung der Gemeinwohlziele?

Berivan Aymaz (GRÜNE): Auch von meiner Seite ein Willkommen den Sachverständigen. – Die Frage rund um die Einhaltung von ökologischen und sozialen Standards bei der öffentlichen Beschaffung und das Vorhaben der neuen Landesregierung, hier Streichungen vorzunehmen, haben eine starke Debatte auch in der Zivilgesellschaft ausgelöst. Die Landesregierung hat zwar immer wieder beteuert, dass sie die Ziele sehr wohl für richtig hält, also die Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Standards bei der öffentlichen Beschaffung, sie hat allerdings auch gesagt, dafür bräuhete es keine Gesetzgebung auf Landesebene, weil die EU-Richtlinien und die Bundesgesetzgebung die Einhaltung bzw. Ratifizierung der ILO-Kernarbeitsformen ausreichend gewährleisten würden.

Frau Lämmle und Herr Vanselow, sind Sie der Meinung, dass die Gesetzgebung auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene ausreicht, um zu gewährleisten, dass zum Beispiel keine Produkte aus schlimmsten Formen, wie Kinderarbeit, beschafft werden?

Herr Wichmann, Sie können aus der kommunalen Erfahrung berichten. Es heißt immer wieder, dass mit der Streichung vor allen Dingen eine Entbürokratisierung einhergehen soll. Was bedeutet diese sogenannte Entbürokratisierung für die öffentliche Beschaffung in den Kommunen? Herrscht nicht eventuell noch mehr Unsicherheit in den Kommunen, wenn das Gesetz wegfällt?

Mein Vorredner hat schon angesprochen, dass die Empfehlungen von Kienbaum erst im April umgesetzt wurden. Ist Ihrer Meinung nach überhaupt genug Zeit gewesen, um die Wirkung dessen bei der Evaluierung feststellen zu können? Die Kritik lautet, dass das Gesetz wirkungslos sei. Aber sind wir nicht erst in der Evaluierungsphase? Dazu bitte ich auch Frau Lämmle um eine Einschätzung.

Christian Loose (AfD): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Herr Dr. Mainz, Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme:

„Im Ergebnis haben öffentliche Aufträge durch den zusätzlichen Aufwand und die anhaltende Rechtsunsicherheit an Attraktivität verloren.“

Sie führen auch aus, dass es in der aktuellen Situation Markteintrittsschranken gibt. Können Sie sagen, wie viele Unternehmen jetzt vom Markt abgehalten werden und wie viele Unternehmen dann wieder in den Markt eintreten würden?

Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung (8.)

18.12.2017

Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen (13.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Nach unserem Verständnis müsste ein höherer Wettbewerb zu geringeren Preisen bei öffentlichen Vergaben führen. Können Sie einschätzen, ob wir die Preise so vielleicht um 1 bis 5 % reduzieren könnten? Das würde den Haushalt sicherlich entlasten.

Frau Meißner, Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass Sie den Schwellenwert gerne von 25.000 € auf 50.000 € erhöhen würden. Welches Auftragsvolumen steckt dahinter? Welches Auftragsvolumen gibt es sozusagen innerhalb der Schwellengrenze von 25.000 € und welches innerhalb der Schwellengrenze von 50.000 €? Das heißt, inwiefern würde den Kommunen oder auch dem Landtag dadurch das Leben erleichtert? Ist der neue Schwellenwert mehr oder weniger „geschossen“, oder steckt ein Kalkül dahinter?

Vorsitzender Georg Fortmeier: Dann kommen wir jetzt zur Beantwortung des ersten Fragenkomplexes.

Barbara Meißner (Städtetag NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Auch von mir vielen Dank für die Einladung. – Sie haben nach Erfahrungen mit den Nachhaltigkeitskriterien bzw. mit den bisherigen Wirkungen des Gesetzes gefragt.

Die kommunalen Spitzenverbände fordern schon lange eine etwas abgespeckte Version des Tariftreue- und Vergabegesetzes, und zwar nicht, weil wir die dahinterstehenden Ziele nicht wollen, sondern weil wir ganz im Gegenteil die Erfahrung gemacht haben – das hat auch der Evaluationsbericht gezeigt –, dass dieses Gesetz doch sehr formal gestrickt war.

Das heißt, die vielen Erklärungen, die man abgeben musste – teilweise auch für Bereiche, bei denen wir gesagt haben: Das brauch man gar nicht, das ist eigentlich nur ein Formalismus –, die abgestuften Erklärungen zu den ILO-Kernarbeitsnormen. Man konnte also sagen: Ich habe mich bemüht, ich weiß ganz sicher, dass es nicht gemacht wird usw. Diese Abstufungen waren schon ein Problem. Schon aus diesem Grunde sind wir sehr dankbar, dass diese verpflichtenden Regelungen entfallen.

Wir sind auch sehr dankbar, dass Tariflohn und Mindestlohn auch im ÖPNV noch beibehalten werden. Nicht, dass Sie jetzt denken, dass es entfallen soll, weil wir die Ziele nicht verfolgen – ganz und gar nicht. Wir stellen vielmehr fest, dass diese Ziele mittlerweile – ich denke, das wird Herr Wichmann gleich noch bestätigen – bei den Städten angekommen sind, dass sie diese Ziele also freiwillig berücksichtigen. Wir haben ein Leistungsverzeichnis, sodass der öffentliche Auftraggeber sagen kann: Dieses und jenes möchte ich haben. – Soweit ich weiß, machen das auch sehr viele Städte.

Wir haben auch auf Ebene der EU dafür gekämpft, dass diese Ziele ins Bundesrecht gekommen sind – zwar als Option, aber sie sind drin. Es wurde auch schon darüber diskutiert, dass man diese Ziele gar nicht berücksichtigt, also auch nicht als Option. Diese Ziele sind uns also schon wichtig.

Wir haben nur eben festgestellt, dass das Gesetz, wie es gemacht war, einfach zu unheimlichem bürokratischem Aufwand geführt hat. Auch der Evaluationsbericht hat

gezeigt, dass wirklich von Angeboten abgesehen wird. Ich habe in zunehmendem Maße gehört, dass viele Unternehmer sagten: Wenn wir das mit den Erklärungen ernst nehmen, können wir nach der ILO-Kernarbeitsnorm keine Erklärungen mehr abgeben, denn dann müssen wir dagegen verstoßen. – Ich habe im Baubereich gehört, dass die Anzahl der Bewerbungen deutlich zurückgegangen ist. Dann kommt es zu den Fragen, wo der Wettbewerb bleibt und ob der Preis dadurch nicht erhöht wurde. Der Preis wurde nicht dadurch erhöht.

Es ist auch diskutiert worden, dass man nachhaltige Leistungen oder nachhaltige Produkte einfordert. Das war nicht der Fall. Die Anzahl der Angebote ging einfach deutlich zurück. Das war nicht nur auf die gute Konjunktur zurückzuführen, sondern durchaus auch auf das Tariftreuegesetz und die vielen Erklärungen und alles, was man da machen musste.

Ich gebe Ihnen aber recht, dass es vielleicht ein ganz sinnvoller Ansatz ist – das haben wir auch in unsere Stellungnahme aufgenommen –, diese Regelung doch als Merkposten drin zu lassen, sodass man auch im Unterschwellenbereich noch Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen kann. Das ist meines Erachtens nicht erforderlich – Sie sagten es eben schon –, denn es steht im Bundesrecht, es steht im Landesrecht, man hat es in den sogenannten Vergabeverordnungen. Man wird es demnächst in der Unterschwellenvergabeordnung haben, wenn sie in Nordrhein-Westfalen umgesetzt ist. Man hat es also auch in unterschwelligen Verordnungen, sodass es nicht mehr erforderlich ist, das im Tariftreuegesetz zu verankern. Wir würden es aber als kommunale Spitzenverbände nicht schlecht finden, wenn vielleicht für einige Städte noch ein Merkposten drin steht: Ihr solltet weiterhin Kriterien berücksichtigen. – Das haben wir auch in unserer Stellungnahme gesagt.

Zur bisherigen Wirkung des Gesetzes kam aus meinen Ausführungen schon heraus, dass es dort etwas in Gang gebracht hat, wo es möglicherweise noch nicht in den Köpfen war, aber es hat mittlerweile wirklich diesen Drive bekommen, dass es auch ohne das Gesetz in den Kommunen laufen wird – wahrscheinlich sogar noch besser, weil man von vielen Abfragen und Erklärungen absehen kann und damit die Unternehmen nicht verschreckt.

Bei der Erhöhung des Schwellenwertes haben wir versucht, es ein bisschen von den Prozentzahlen her zu eruieren. Ich kann Ihnen nicht sagen, dass es zwischen 25 und 50 so und so viele Prozent sind. Ich kann Ihnen nur sagen: Die meisten Beschaffungen liegen in dem Rahmen bis 50.000 €, wobei man nach den Vergabegrundsätzen des Landes auch in diesem Bereich viele freihändige Vergaben durchführen kann, sodass man die Vergabearten, die relativ wenig Formalismus voraussetzen, damit auch erfasst hätte; deshalb die Erhöhung des Schwellenwertes. Damit würde man schon einen großen Bürokratieabbau machen, weil man das tägliche Geschäft damit raus hätte.

Dr. Matthias Mainz (IHK NRW): Vielen Dank auch von meiner Seite. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, hier und heute noch einmal zum TVgG Stellung zu nehmen. Ich

darf selbst reden. Herr Wimmers, der gerade gekommen ist, wird gleich zur Hygieneampel sprechen.

Herr Hübner hat mich letztlich gefragt, warum wir nicht erst die Evaluation des gerade erst geänderten Gesetzes abwarten und warum wir zustimmen würden, dieses Gesetz so zu vereinfachen. Das wirft im Prinzip den gesamten Fragenkanon auf, den wir gerade gehört haben, von den Erfahrungen kommend und die Gemeinwohlziele erreichend.

Hinter die Gemeinwohlziele will keiner zurück. Dass man Ökologie, Tariftreue oder sonstige Ziele mit der öffentlichen Vergabe erreichen will, dass der öffentliche Auftraggeber hier unter einer besonderen Beobachtung steht, steht außer Frage; das wird auch keiner anzweifeln. Wir waren immer der Meinung – das hat Frau Meißner auch schon ausgeführt –, dass dies aber besser über die Ausschreibungsunterlagen erreichbar ist. Wenn ich ökologische Ziele über den Lebenszyklus erreichen will, Frauenförderung oder die Tariftreue, kann ich das in den Ausschreibungsunterlagen klar und deutlich festmachen. Wir haben in der Vergangenheit immer wieder ausgeführt: Ich kann dadurch auch Widersprüche ausräumen. Ich kann ein Gewerk so anfordern, dass es diesen oder jenen ökologischen Standard erfordert, den ich genau ausschreiben kann. Das bringt aus unserer Sicht immer mehr, als wenn man ein Kreuzchen macht.

Hinzu kommt – das hat Frau Meißner ausgeführt –, dass bei vielen dieser 16 Formulare immer eine hohe Unsicherheit besteht. Das ist letztlich das Ergebnis unserer Beratungspraxis. Das ist auch letztlich immer noch der Grund, warum wir sagen: Auch die Evaluation hat nicht wirklich zu der Vereinfachung geführt, dass uns gerade die kleinen und mittleren Unternehmen, gerade die Unternehmen, die sich erstmalig an einer Ausschreibung beteiligen, immer wieder sagen: Das verstehe ich nicht. Was soll ich denn jetzt hier ankreuzen? – Dann gibt man ihnen einen Ratschlag, aber das ist gerade bei der ILO-Kernarbeitsnorm nicht zielführend, dass darüber Kinderarbeit ausgeschlossen werden kann. Das kann man über Produktregeln machen; man kann auch Produktregeln in die Ausschreibungsunterlagen einführen.

Man muss aber letztlich den Ausschreibenden so qualifizieren, dass er das nachhalten und auch spezifizieren kann. Ich bin auf die Ausführungen von Herrn Wichmann gespannt; ich hatte Ihre Stellungnahme gestern noch einmal gelesen. Letztlich ist das der Punkt, an dem alles hängen bleibt, dass man auf Ebene der ausschreibenden Stelle die Qualität, die Komplexität fassen können muss, um das Gewerk ausreichend zu beschreiben und eine Ausschreibung auch so zu gestalten, dass sie den Gemeinwohlzielen gerecht werden kann. Das aber über einen Ankreuzbogen auf die Unternehmen über zu wälzen, war immer der Punkt, an dem wir gesagt haben: Das schafft nur Bürokratie, dass man Kreuze zählt, aber keinen wirklichen Fortschritt.

Ein zweiter Grund, warum wir sagen: Lieber jetzt so die Vereinfachung, als mit dem Gesetz weiterleben: Das ist letztlich die zusätzliche Verunsicherung, die durch die Regelung auf Bundes- und EU-Ebene kommt. Es ist keineswegs so, dass die dann für alle Unterschwellenwertbereiche gültig und griffig wäre. Das ist auch nicht gemeint, wenn wir das in unserer Stellungnahme geschrieben haben. Wir werden aber letztlich

über die einheitliche europäische Erklärung neue Formulare bekommen, die den gleichen Regelungssachverhalt haben. Damit steht das Unternehmen vor der Erkenntnis, dass es auf der einen Ebene zur ILO-Kernarbeitsnorm ein Formular hat und auf der anderen Ebene ein anderes. Das als Markteintrittsschranke zu beschreiben bzw. dass das zu erhöhter Komplexität führt, ist meines Erachtens klar, insbesondere aber bei den Unternehmen, die eine Rechtsabteilung haben, die nämlich anfangen zu gewichten und überlegen, welches Formular den höheren Wertungsgrad hat und an welchem man sich ausrichten muss.

Das ist letztlich der Hauptgrund, dessentwegen ich sage: Das schafft eine Vereinfachung. Wir haben die Eingriffsregelung in bundes- und europarechtlicher Regelung formuliert. Wir könnten den Kommunen Handreichungen oder Erleichterungen geben, damit sie ihre Ausschreibungen darauf ausrichten können im Unterschwellenbereich, aber dafür braucht man keine auf Ankreuzen ausgerichtete formalisierte Abfrage im Landesgesetz. Das ist der Entbürokratisierungspunkt, den man hier ausrichten kann.

Zur Frage von Herrn Loose, ob wir einen höheren Wettbewerb oder auch Effekte vom Preis her sehen. Letztlich müssen Sie sich ganz genau ansehen, um welche Regelungen es eigentlich geht, denn es sind in vielen Bereichen tatsächlich natürlich Kreuze, die geprüft werden müssen. Das wird insofern keinen Einfluss auf den Wettbewerb haben, sondern erst dann, wenn wir tatsächlich so viele Unternehmen haben, die sich nicht mehr am Markt beteiligen, dass nur noch diejenigen drin sind, die ein schlechteres Leistungsniveau haben und damit einen höheren Preis erzielen werden. Dementsprechend wird es nicht möglich sein zu sagen: Durch das TVgG können wir 1 %, 2 % oder wie viel auch immer erreichen.

Wir haben auch nicht infrage gestellt, dass der Wettbewerb um öffentliche Aufträge in der Breite nicht mehr funktioniert. Wir wissen aber von einzelnen Ausschreibungen vor Ort, dass es bei einzelnen Gewerken zu einem Rückgang an Angeboten gekommen ist. Das hat natürlich einen Preiseffekt gehabt; davon gehe ich aus. Den kann man aber nicht quantifizieren; das wäre nicht redlich, das über die Breite zu tun.

Umgekehrt wird es letztlich auch schwierig zu beantworten sein, wie viele Unternehmen durch eine geänderte Regelung sich wieder mehr beteiligen würden. Auch hierzu hat Frau Meißner im Prinzip schon die Ausführungen gemacht, auch was die konjunkturelle Lage angeht. Dazu jetzt konkrete Zahlen zu nennen, ist fast unredlich. Dementsprechend geht es im Wesentlichen um die Signalwirkung. Das bekommen wir auch aus unserer Beratungspraxis vor Ort mit. Das macht es für die Unternehmen einfacher, neu einzusteigen und sich auch den öffentlichen Auftraggeber als Markt auszusuchen. Wir werden auch wieder eine Konjunkturänderung haben. Dann wird der öffentliche Auftraggeber in vielen Bereichen bis zu 80 % der Aufträge ausmachen und auch wieder viel attraktiver werden; auch dazu werden gleich noch Ausführungen kommen.

Dr. Frank Wackers (Handwerk NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Herzlichen Dank für die Einladung und herzlichen Dank für Ihre Fragen, Frau Dr. Peill und Herr Bombis. Prof. Dr. Hennecke und ich würden sie gerne zusammen beantworten, weil wir zusammen an der Stellungnahme gearbeitet haben.

Gestatten Sie mir vielleicht zwei kurze Vorbemerkungen: Wir haben als Handwerk Nordrhein-Westfalen in den letzten Jahren die Erfahrungen, die die Betriebe mit dem TVgG gesammelt haben, mehrfach in den Anhörungen, die hier im Rahmen der Novellierung des TVgG stattgefunden haben, zu Protokoll gegeben. Insoweit sind im Grunde genommen eigentlich die Erfahrungen, die hier geschildert worden sind, auch weiterhin gültig.

Wir haben immer darauf hingewiesen, dass die Parallelstruktur, die mit dem TVgG Nordrhein-Westfalen geschaffen worden ist, natürlich im Grunde ihren weiteren Bestand dadurch gefunden hat, dass das Arbeitnehmerentsendegesetz und das Mindestlohngesetz eingeführt worden sind, die hier im Grunde zu einer weiteren Bürokratiebelastung der Betriebe geführt haben.

Was die Gemeinwohlziele betrifft, so hat das Handwerk Nordrhein-Westfalen immer betont, dass sie natürlich nicht infrage gestellt werden dürfen. Allerdings steht auch nicht die Frage der Gemeinwohlziele im Mittelpunkt, sondern deren Umsetzung. Hier gab es in der Vergangenheit das Problem, dass die Verpflichtungserklärung, die das bisherige TVgG vorsah, an der Stelle keine rechtssicheren Antworten auf die Tatbestände gegeben hat, die in den Gemeinwohlzielen formuliert waren. Ich denke, das ist das größte Problem bei der Umsetzung in den vergangenen Jahren gewesen.

Prof. Dr. Hans Jörg Hennecke (Handwerk NRW): Es ist schon viel Richtiges und Wichtiges gesagt worden. Vielleicht noch einmal kurz zur Klarstellung, was die Wirkung im Bereich der Tarifpolitik angeht: Für das Handwerk ist das Gesetz im Wesentlichen überflüssig, weil wir ein sehr ausdifferenziertes Tarifsysteem haben, auch mit einer ganzen Reihe von branchenspezifischen Mindestlöhnen, die allgemeinverbindlich sind, sodass im Grunde genommen der ganze Regelungsanspruch des Gesetzes in dem Punkt am Handwerk sehr stark vorbeigeht und es eigentlich kaum Branchen gibt, die im Bereich der Vergabe relevant sind, für die diese Tarifbestimmungen irgendeine Bedeutung in der Praxis haben.

Das andere Themenfeld im Gesetz sind die Fragen der Gemeinwohlziele. Auch hier ist schon gesagt worden, dass es nicht strittig ist, dass es diese Ziele gibt, dass sie unterstützungswürdig sind und dass es gut ist, dass Signale gesetzt werden für Entscheidungsträger, sie umzusetzen und zu beherzigen. Problematisch an dem bisherigen Gesetz ist, dass im Grunde genommen die Wirkung nicht wirklich messbar ist. Es gibt immer wieder die Frage nach quantifizierbaren Effekten von Novellierungen und der aktuellen Gesetzeslage. Das ist natürlich im Einzelnen mathematisch kaum auf den Punkt zu bringen, um wie viel Prozent Umweltaspekte oder soziale Aspekte in den Herkunftsländern von Rohstoffen anders ausfallen oder ob sich die Lohnhöhe verändert.

Das wirklich auf den Punkt zu bringen, ist sehr schwierig, aber es spricht sehr viel dafür, dass die bisherige Praxis des Gesetzes im Grunde genommen ziemlich wirkungslos ist, was die Gemeinwohlaspekte angeht, und dass eine jetzt vorgeschlagene Änderung insofern keine negativen Folgen haben wird. Natürlich kann ein Handwerker

ohne Rechtsabteilung viele Formulare ausfüllen. Er kann auch ankreuzen, dass bestimmte Dinge erfüllt werden. Sie überfordern aber den normalen Betrieb oder Auftragnehmer, wenn er wirklich lückenlos zurückverfolgen soll, wie es um die Herkunft bestimmter Produkte bestellt ist und wie die Arbeitsbedingungen in irgendwelchen Herkunftsländern gewesen sind. Das ist der falsche Ansatzpunkt. Insofern entsteht die Bürokratie in erster Linie bei den Vergabestellen; das wurde gerade schon dargestellt. Bei dem Betrieb, der sich an der Ausschreibung beteiligt, ist das Bürokratieproblem vielleicht gar nicht so wesentlich, sondern das Wesentliche ist, dass er nicht in der Lage ist, wirklich zu garantieren, was er garantieren soll.

Achim Vanselow (DGB): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Ich bedanke mich auch noch einmal für die Einladung. Ich habe zwei Fragen bekommen zu den Erfahrungen und danach, ob durch die Bundesgesetzgebung das Landestariftreuegesetz nicht überflüssig geworden ist.

Bei den Erfahrungen muss man ein bisschen aufpassen, über welches Gesetz man gerade redet. Zum gültigen Gesetz kann ich mich relativ kurzfassen: Da liegt mir keine Evaluation vor. Insofern reden wir alle von anekdotischer Evidenz.

Ich kann mich auf das Gebiet der Tariftreue beziehen. Da hat zuletzt der Bericht des DIW – leider, muss ich sagen; wir hätten uns auch andere Zahlen und Daten gewünscht – deutlich gemacht, dass der arbeitsrechtliche Mindestlohn eben nur in knapp der Hälfte der Fälle eingehalten wird und es auf der anderen Seite viele Verstöße gibt. Das deckt sich für uns mit der Erfahrung, wenn ich wieder an die Evaluation des alten TVgG NRW denke, dass eines der Hauptdefizite für uns die fehlende Kontroll- und Sanktionsfunktion gewesen ist.

Wir haben uns an verschiedenen Stellen über Erfahrungen mit Tariftreue- und Vergabegesetzen auch aus anderen Bundesländern schlaugemacht. Man ist als Nordrhein-Westfale ein bisschen peinlich berührt, wenn uns das kleine Saarland zeigen muss, wie man Tariflöhne prüft und einhält. Das Wirtschaftsministerium hat an der Stelle, an der es um Servicefunktion ging, sicherlich viel Gutes getan; das ist nach unserer Kenntnis auch durchaus bei den Betrieben angekommen. Aber bei der Frage der Einhaltung insbesondere der Lohnfunktion gab es aus unserer Sicht viel Luft nach oben.

Zur Frage der landespolitischen Regelung im Verhältnis zur Regelung im Bundesgesetz. Aus unserer Sicht ist das neue Vergabegesetz natürlich ein Fortschritt. Es ist nun leichter, Vergabeentscheidungen, die nicht nur auf dem niedrigsten Angebot beruhen, wesentlich besser abzusichern. Soziale Kriterien – das war 2012 ein Kernpunkt der Debatte – können heute nicht mehr als vergabefremd bezeichnet werden.

Gleichwohl sehen wir das, was im Bund passiert ist, nicht als abschließend an, sondern durchaus Spielräume für den Landesgesetzgeber, um hier natürlich auch noch bessere Regelungen zu erzielen. Ich nenne das Feld der vergabespezifischen Mindestlöhne. Hier gibt es durchaus Bundesländer, die diese Instrumente auch zu nutzen wissen. In Mecklenburg-Vorpommern beispielsweise hat die rot-schwarze Landesre-

gierung gerade beschlossen, den vergabespezifischen Mindestlohn auf 9,54 € anzuheben. In Nordrhein-Westfalen hatten wir die Debatte, dass es als nicht akzeptabel erschien, einen vergabespezifischen Mindestlohn von 8,84 € bzw. 8,85 € zu haben. Auf die Idee, dass Löhne auch angehoben werden können, ist damals niemand gekommen. Wenn Sie mich vor die Frage stellen, ob höhere Löhne besser sind für Beschäftigte, würde ich immer sagen: Höhere Löhne sind besser für Beschäftigte. Deswegen fordern wir auch die Wiedereinführung des vergabespezifischen Mindestlohnes.

Alexander Felsch (unternehmer nrw): Sehr geehrte Frau Dr. Peill, Sie hatten gefragt, inwiefern sich die angestrebte Novellierung auf die Gemeinwohlziele auswirkt und ob eine Gefährdung besteht. Die Gefährdung kann nur bestehen, wenn wir uns in einem rechtsfreien, ungeregelten Raum bewegen würden. Dann bestünde sie theoretisch; ob sie praktisch besteht und sich durch die Vergabe der öffentlichen Hand und durch die Angebote, die eingereicht werden, dann in der Realität zeigen würde, wäre noch eine ganz andere Frage. Wenn wir uns den Bereich der Vergabe, der sozialen und ökologischen Standards anschauen, bewegen wir uns beileibe nicht in einem ungeregelten Raum. Wir haben auf europäischer und nationaler Ebene im internationalen Vergleich mit die höchsten Standards, die es gibt und die gelten.

Das TVgG hat eine lange Vorgeschichte und zu intensiven Debatten in diesem Haus geführt. Wir haben es sehr begrüßt, dass mit der letzten Novelle die Vereinheitlichung des Mindestlohns vorgenommen wurde. Das war schon einmal ein Abbau an Bürokratie, dass man nicht die Einhaltung unterschiedlicher Mindeststandards nachzuweisen und damit zusätzliche Bürokratie hat.

Hat man mit der jüngsten Novellierung alle überbürokratischen Regelungen abgebaut? Das ist sicher nicht der Fall. Wir stellen fest, dass es, wenn Sie Zeitarbeiter in Ihrer Belegschaft haben, wenig attraktiv ist, sich für öffentliche Aufträge einzusetzen, weil Sie zusätzliche Nachweispflichten haben. Wir reden meistens nicht von Manufakturen, in denen ein Mitarbeiter mit dem Rohstoff beginnt und ihn bis zum Endprodukt alleine durchfertigt, sondern in einer geteilten Wertschöpfungskette geht es auch innerbetrieblich durch mehrere Hände. Sie müssen es aber individuell nachweisen.

Wie attraktiv es ist, nach dem TVgG an öffentlichen Aufträgen teilzunehmen, haben für beide Seiten Frau Dr. Meissner und Herr Dr. Wackers ausgeführt. Das deckt sich mit unseren Einschätzungen. Um über das Anekdotische deutlich hinauszukommen, schauen wir doch einmal in die Evaluierung. Kienbaum hat bei den Auftraggebern – sprich: bei der öffentlichen Hand – nachgefragt: Werden die Ziele erreicht? 81 % derjenigen, die geantwortet haben, sagen: Die Ziele werden nicht erreicht. Damit ist klar, dass es einen Unterschied zwischen gut gemeinten Zielen und der Umsetzung im TVgG gibt. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Entbürokratisierung, die jetzt vorgeschlagen wird, ohne dass wir eine Gefährdung der Gemeinwohlziele sehen.

André Busshuven (Verband Freier Berufe NRW): Vielen Dank Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Ich kann nahtlos an die Ausführungen von

Herrn Felsch anschließen. Wir begrüßen das Entfesselungspaket I. Es baut unnötige und belastende Vorschriften ab. Es ist ein Neustart in der Wirtschaftspolitik in Nordrhein-Westfalen. Es ist eine wirtschaftsfreundliche Willkommenskultur. Wir hätten uns eine vollständige Abschaffung gewünscht. Das ist leider nicht ganz geglückt, aber ich glaube, man kann mit dem, was erreicht worden ist, sehr zufrieden sein.

Es ist schon alles gesagt worden, nur noch nicht von mir. Daher schließe ich mich der Kollegin Meißner, dem Kollegen Dr. Mainz, dem Kollegen Felsch und dem Kollegen Dr. Wackers an.

Marie-Luise Lämmle (FEMNET): Die erste Frage richtete sich darauf, ob es reicht, dass die ILO-Kernarbeitsnormen als Sozialstandards in der EU-Richtlinie, im Bundesgesetz und in der Ratifizierung auf Bundesebene ausreichend verankert sind, um etwa Kinderarbeit oder Zwangsarbeit auszuschließen. Ich muss mit einem ganz deutlichen Nein antworten, und zwar in zweifacher Hinsicht: Es ist natürlich richtig, dass die ILO-Kernarbeitsnormen als solche auf diesen unterschiedlichen Ebenen verankert sind. Allerdings ist nicht verankert, wie eine Nachweispflicht umgesetzt werden muss. Das wäre auf Ebene des Landes notwendig, um tatsächlich die Einhaltung dieser Nachweispflicht zu gewährleisten. Das Argument ist absolut unplausibel, denn damit könnte man auch argumentieren, dass die Polizei abgeschafft werden könnte, weil der Handel mit Heroin verboten ist. Das ist absolut unstimmg.

Der zweite Punkt bezieht sich auf die regionale Reichweite. Es wurden schon mehrere Stellungnahmen dahingehend gemacht, was die deutsche und die europäische Gesetzeslage betrifft. Niemand, der ab und an Medien verfolgt, kann leugnen, dass die Produkte, die auch zum großen Teil von der öffentlichen Hand gekauft werden, in sogenannten Entwicklungs- und Schwellenländern hergestellt werden. Sie sind natürlich nicht vom Geltungsbereich der deutschen und europäischen Gesetzgebung abgedeckt.

Natürlich ist das Verbot der Kinderarbeit in deutsches Recht übertragen worden, in § 5 des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Das schützt zwar den Jungen oder das Mädchen in Düsseldorf oder in München, nicht aber in Tunesien, Indien oder Vietnam, wo zum Beispiel ein Großteil der Arbeitskleidung für NRW eingekauft wird; das weisen Studien nach. Infolgedessen ist absolut nicht sichergestellt, dass soziale und Umweltstandards auch weiterhin durch ein solches Entfesselungspaket eingehalten werden. Dieses Signal ist auch bei vielen angekommen, denn sonst gäbe es nicht die 50.000 Unterschriften alleine in Nordrhein-Westfalen, um sich gegen die Sozial- und Umweltdumpings in NRW auszusprechen.

Die zweite Frage bezog sich auf die Wirkung des Gesetzes bzw. darauf, ob man zu den Empfehlungen von Kienbaum, die in das jetzige TVgG eingearbeitet worden sind, schon sagen kann, ob die Wirkung verbessert worden ist. Eine solche Evaluation hielt ich für sinnvoll.

Ich berate vier verschiedene Kommunen, die auf uns zugekommen sind. Im Austausch mit beschaffungsverantwortlichen Unternehmen bestätigt sich, dass die schwierigen

Punkte, zu denen die Bürokratie zählt, aber eben auch die Wirkungslosigkeit, die man unterstellt hat, ganz klar verbessert und aus unserer Sicht sogar behoben worden sind, indem man nicht mehr die unterschiedlichen Nachweise als gleichwertig betrachtet. Es gibt nicht mehr die sogenannte Eigenerklärung, mit der man wirklich einfach nur eine Unterschrift unter ein Stück Papier setzt. Dabei handelt es sich nur um einen Papiertiger, der wirkungslos ist. Dieser Mangel wurde behoben, und zwar aus unserer Sicht sowie aus Sicht einiger Unternehmen sehr wirkungsvoll. Des Weiteren wurde die Bürokratie auch dadurch eingedämmt, dass man nach dem sogenannten Bestbieterprinzip die Unterlagen nur von denjenigen einzuholen braucht, die den möglichen Zuschlag erhalten würden.

Mit dem Entfesselungspaket ist zu erwarten, dass sowohl die Unternehmen einen höheren Aufwand haben werden als auch die Beschaffer. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie, wie es im Raum steht, die Ziele weiterhin verfolgen sollen. Dann haben wir es mit einzelfallgerechten Lösungen zu tun, die natürlich erarbeitet werden müssen. Das führt in der Folge zu einem viel größeren Aufwand nicht nur für die Beschaffer, sondern auch für die Unternehmen, die dem gerecht werden müssen.

Es wurde angeführt, dass die Angebote bei den öffentlichen Ausschreibungen zurückgegangen sind. Das wurde uns auch immer wieder zurückgemeldet – allerdings seltenerweise mit dem Hinweis, dass sich gerade die Unternehmen bewusst nicht mehr beworben haben, die mit denjenigen gleichgestellt wurden, die in ihrer Lieferkette nichts machen. Insofern betreiben sie sehr wahrscheinlich einen monetären und organisatorischen Aufwand, der nicht honoriert wird. Das ist in der Diskussion um den Rückgang der Angebote auch zu berücksichtigen und wurde bislang noch an keiner Stelle angesprochen.

Isabel Heitmann (VKU Landesgruppe NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! An Frau Dr. Peill und Herrn Bombis vielen Dank für die Fragen. Ich kann mich meinen Vorrednern und insbesondere Frau Meißner und Herrn Felsch nur anschließen: Ich sehe keine Gefährdung der Gemeinwohlziele und auch keinen Rückschritt in dieser Hinsicht.

Ich möchte für unsere kommunalen Unternehmen an dem Punkt noch hinzufügen: Unsere kommunalen Unternehmen sind Teil der Daseinsvorsorge und damit dem Gemeinwohl eh und je verpflichtet. Insofern ist es für sie sowieso selbstverständlich, Gemeinwohlziele zu beachten. Das bleibt über das allgemeine Vergaberecht auch weiterhin möglich. Deshalb sehe ich keine Gefährdung, sondern nur einen Abbau von unnötigem bürokratischen Aufwand, den wir sehr begrüßen.

Herr Bombis hatte nach den bisherigen Wirkungen des Gesetzes gefragt. Die kommunalen Unternehmen stehen im vollen Wettbewerb in den Sparten. Insofern haben wir es sehr begrüßt, dass schon bei der letzten Novelle jedenfalls die Sektorenauftraggeber vom Anwendungsbereich ausgenommen werden dürfen, denn die Vorgaben des Vergaberechts sind an dem Punkt eine Hemmschwelle. Der Markt wird immer schneller. Unsere kommunalen Unternehmen stehen im vollen Wettbewerb und müssen auf das Marktagieren schnell reagieren können. An dem Punkt begrüßen wir den Abbau

bürokratischen Aufwandes und könnten uns sogar vorstellen, dass der Schwellenwert auf 50.000 € angehoben wird, wie es die kommunalen Spitzenverbände fordern.

Aiko Wichmann (Stadt Dortmund): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich wurde nach meiner Einschätzung der Zielsetzung der Entbürokratisierung gefragt. Ich versuche, mit der Frage einzuleiten, was es für die Kommune bedeutet, wenn eine Kann-Vorschrift aus dem Bundesgesetz dazu führen soll, dass wir in der Kommune nachhaltig und sozial gerecht beschaffen. Das bedeutet letztlich immer, dass wir eine entsprechende Ermächtigung benötigen. Das bedeutet politische Beschlüsse. Mehrere Ausschüsse sind zu beteiligen in den verschiedenen Bereichen der Beschaffung. Dafür sind Vorlagen erforderlich. Wenn politische Mehrheiten wechseln – was das bedeutet, sieht man ja auch jetzt gerade –, wird ein Beschluss auch schnell mal wieder einkassiert. Dann muss man ihn wieder neu machen; dann muss man ihn konkretisieren. Hier sehe ich also eher keine Entbürokratisierung, sondern einen erheblichen Aufwand, auch die Mehrheiten in den entsprechenden Gremien zu bekommen, die Ziele letztlich auch in den Fraktionen zu vertreten und dort für Mehrheiten zu werben.

Wenn die Kommune dann mal eine Ermächtigung über den politischen Beschluss hat, besteht weiterhin eine Unsicherheit: Wie sieht es denn mit Fördermaßnahmen aus? Was ist mit Landesfördermitteln, die wir verbauen oder die wir für die Beschaffung heranziehen? Ich kann nur hoffen, dass der Landesgesetzgeber bzw. der Fördermittelgeber klare Regelungen in den Fördergeschäften formuliert. Eine Kann-Regelung würde dann wiederum dazu führen, dass wir auslegen müssen: Was hat er denn gemeint, der Fördermittelgeber? Dürfen wir jetzt faire Schutzkleidung kaufen oder nicht? Dürfen wir mehr bezahlen, weil wir vielleicht auch Probleme in der Dritten Welt lösen, oder sollen wir lieber schauen, dass die Stadt Dortmund möglichst spart? Das ist mit viel Aufwand verbunden. Viele Vermerke müssen geschrieben werden. Die Abwägung muss dokumentiert werden und möglicherweise auch mit dem Förderer rückgekoppelt werden.

Ein dritter Punkt ist mir noch sehr wichtig, der gerade schon angesprochen worden ist: Der kleine Unternehmer ist mit den vielen Vordrucken überfordert. Was jetzt geplant ist, bedeutet, dass jede Kommune und jeder öffentliche Auftraggeber für sich selbst überlegen muss: In welcher Ausgestaltung möchte ich die sozialen, nachhaltigen und ökologischen Zielsetzungen berücksichtigen? – Mit anderen Worten: Eine Kommune ist ein bisschen weiter vorne und macht es zu 100 %, eine zweite vielleicht gar nicht und eine dritte ein bisschen. Es wird einen bunten Strauß geben. Die Unterlagen, die die Vergabestellen dann rausschicken, werden nicht mehr gleich aussehen. Es wird diese Formblätter nicht mehr geben. Es wird von jeder Kommune ein eigenes Ding geben.

Ich mache mir große Sorgen. Wir haben gerade über die Formblätter gesprochen, die zwar nicht jeder liebt, die aber doch jeder kennt. Wir haben im Jahr 2.500 Ausschreibungen und weit über 10.000 Angebote. Es ist keiner dabei, der irgendwie Probleme damit hat, sein Angebot abzugeben. Auch der kleine Unternehmer hat sich nach vier

oder fünf Jahren mittlerweile damit abgefunden bzw. arrangiert und weiß, was er eintragen muss. Wenn jetzt jede Kommune wieder ihr eigenes Ding entwickelt, wird das möglicherweise auch zu Schwierigkeiten mit Blick auf formale Ausschlüsse führen.

Allein der Aufwand für die Kommunen, sich zu überlegen, wie der Weg eigentlich aussehen soll, und auch der Aufwand, den die Kommunen haben, wenn sich politische Mehrheiten ändern, wenn Fördermittel verbaut werden, ist schon erheblich. Daher kann ich nur hoffen, dass die Kann-Regelung zumindest in den noch zu erwartenden Unterschwellenverordnungen oder in den Runderlassen zu den Vergabegrundsätzen des Innenministers klargestellt wird, dass das Kann doch wohl eher ein Soll ist, damit man auch die Möglichkeit hat, relativ einheitlich zu handeln.

Gerade ist gesagt worden, die Ziele seien nicht erreicht worden. Frau Meißner hat gesagt, die Ziele sind angekommen; die Kommunen und die öffentlichen Auftraggeber haben das jetzt im Hinterkopf und beachten auch die Ziele. Wenn die Ziele nicht angekommen sind, frage ich mich, wie das Gesetz doch Wirkung erzielen konnte.

Lutz Pollmann (Baugewerbliche Verbände): Vielen Dank Herr Vorsitzender! Ich bin von Herrn Bombis gefragt worden. Wenn ich richtig mitgezählt habe, ist das die vierte Anhörung zum TVgG. Zum vierten Mal möchte ich betonen, dass wir das Gesetz ablehnen. Es hat kaum Auswirkungen gehabt. Es ist reiner Bürokratismus.

Fangen wir mit der Tariftreue an. Hier gibt es einen Mindestlohn von 4,84 €. Wir haben aber auf Bundesebene Parallelstrukturen, die schon erwähnt worden sind, nämlich das Arbeitnehmerentsendegesetz, das zusammen mit unseren Mindestlohntarifverträgen, die für allgemeinverbindlich erklärt worden sind, Mindestlöhne von 11,30 € bzw. 14,70 € vorsieht. Das Gesetz läuft, obwohl es für die Bauwirtschaft anzuwenden ist, absolut leer. Hinzu kommt, dass ein Verstoß gegen die hohen gesetzlichen Mindestlöhne eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Noch viel gefährlicher für den Unternehmer ist, dass es zu einer bürgenähnlichen Haftung des Auftraggebers gegenüber den Beschäftigten des Nachunternehmers führt. Das heißt, wir haben an dieser Stelle Vorschriften, die für die Bauwirtschaft völlig überflüssig sind. Ich kann Ihnen nur empfehlen, uns an dieser Stelle herauszunehmen. Die Bundesregelungen sind wasserdicht.

Damit komme ich zur Vergabe. Die Schwelle von 25.000 € begrüßen wir schon, aber wie Frau Meißner zu Recht gesagt hat: Bei einer Schwelle von 50.000 € sind die meisten Fälle im kommunalen Bereich erledigt. Die Masse der Aufträge der Kommunen liegt unter 50.000 €. Das wäre also eine Schwelle, die zu einer erheblichen Entbürokratisierung beitragen würde.

Zu den bisherigen Wirkungen. Tatsächlich ist es so, dass es kleinere Handwerksfirmen in den letzten Jahren abgelehnt haben, für die öffentliche Hand zu arbeiten. Sie waren einfach überfordert, mit dem TVgG die Formulare richtig auszufüllen. Es ist Ihnen passiert, dass sie das Kreuz einmal an einer falschen Stelle gesetzt haben und damit schon vom Verfahren ausgeschlossen worden sind. Das haben die einmal gemacht, aber kein zweites Mal. Sie haben sich sonntags nicht hingesezt und kalkuliert, sondern einfach nicht mehr angeboten. Das ist nachweisbar. Frau Meißner hat zu Recht

erklärt: Das hat zu einem Rückgang an Angeboten für die öffentliche Hand geführt. Ich glaube nicht, dass das jetzige Gesetz das ändern wird. Es würde erst anders werden, wenn das Gesetz komplett abgeschafft würde.

Zur Verfolgung des Gemeinwohls. Ich muss Ihnen ganz ehrlich sagen: Wir sind froh, dass eine Vielzahl an Vorschriften aus dem jetzigen Gesetz entfällt wie Umweltschutz, die ILO-Arbeitsnormen usw. Das führt zu einer Entbürokratisierung. Das Gemeinwohl wird auch anders verfolgt. Wir benötigen die Vorschriften nicht. Es ist gesetzlich eigentlich alles geregelt. Auf diese Parallelstrukturen in der Gesetzgebung können wir gerne verzichten.

Vorsitzender Georg Fortmeier: Damit sind wir am Ende der ersten Runde und treten jetzt in die zweite Fragerunde ein.

Henning Rehbaum (CDU): Nachdem wir in der ersten Runde ein Bild bekommen haben, dass die überwiegende Zahl der Experten im Raum der Meinung ist, dass die EU- und Bundesregelungen wasserdicht sind, wenn ich das so zitieren darf, möchte ich dennoch die Frage stellen an Herrn Sievert vom Bauindustrieverband und an die kommunalen Spitzenverbände, in welcher Art und Weise Sie noch Bedarf für eine Unterstützung vonseiten des Landes sehen gegenüber den vergebenden Stellen, also Kommunen und Land, möglicherweise Handreichungen zu geben, um die Rechtsunsicherheit bei der Anwendung dieser Bundes- und EU-Regelungen auszuräumen insbesondere hinsichtlich der Gemeinwohlziele des Gesetzes.

Eine zweite Frage geht an Herrn Wichmann und Frau Meißner: Wie bewerten Sie die weiterhin vorliegenden Vorgaben im Gesetz für die Anwendung repräsentativer Tarifverträge im öffentlichen Personennahverkehr?

Volkan Baran (SPD): Meine Frage bezieht sich ausdrücklich auf das vorliegende Gesetzesvorhaben und zielt in Richtung der Stadt Dortmund, also auf diejenigen, die tagtäglich damit zu tun haben. Es wird viel gesagt, dass es Schwierigkeiten bei der Zielerfüllung gibt. Meine konkrete Frage lautet: Wie ist das bei Ihnen? Werden die Ziele des Gesetzes erfüllt? Mit welchem Aufwand ist das verbunden, Herr Wichmann?

Dietmar Brockes (FDP): Ich richte meine Frage an das Handwerk, an die IHK und an Herrn Sievert vom Bauindustrieverband. Sie haben die Ausführungen gerade von Frau Lämmle und Herrn Wichmann gehört, was die Bürokratie angeht, dass die Bürokratie nicht so groß ist bzw. dass durch die Änderung neue Bürokratie entstehen würde. Ich hätte dazu gerne Ihre Meinung gehört.

Berivan Aymaz (GRÜNE): Frau Lämmle, es wurde in dieser Runde immer wieder über die Frage der Wirkung aus unterschiedlichen Perspektiven gesprochen. Die Argumentation, das Gesetz würde überhaupt keine Wirkung zeigen, ist teilweise auch schon aus einer völlig anderen Perspektive betrachtet worden. Sie sind auch darauf eingegangen, dass es sehr wohl Wirkungen gibt. Ich möchte die Gelegenheit nutzen

Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung (8.)

18.12.2017

Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen (13.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

und Sie fragen: Es gibt eine Studie der Christlichen Initiative Romero, die die Wirkungsfrage aufgreift. Könnten Sie uns vielleicht mit einigen Sätzen wiedergeben, was aus dieser Studie hervorgeht?

Sie haben eine Reise nach Bangladesch unternommen. Sie haben eben darauf hingewiesen, wie die Lage in den anderen Ländern ist. Vielleicht könnten Sie uns bezüglich der Wirkungsfrage verdeutlichen, welche Einflüsse dieses Landesgesetz auf andere Länder und die Diskussionen dort, vor allen Dingen aber auch auf die Arbeitsbedingungen und die Arbeitsverhältnisse gerade in der Textilindustrie in Ländern wie Bangladesch hat, damit vielleicht doch noch einmal deutlich wird, was man alles unter Wirkung verstehen kann.

Vorsitzender Georg Fortmeier: Dann steigen wir jetzt in die Antwortrunde ein.

Barbara Meißner (Städtetag NRW): Die erste Frage war, ob ich glaube, dass es einer Handreichung für dieses Gesetz bedarf, wenn es denn kommt. Ich kann die Frage mit Nein beantworten, denn ich finde den Gesetzentwurf sehr klar. Das ist anders als die Tariftreuegesetze der Vergangenheit, bei denen man sehr viel Gesetz, noch mehr Rechtsverordnungen und einen noch größeren Umfang an Handreichungen hatte.

Durch den Hinweis von Herrn Wichmann überlege ich, ob man möglicherweise Muster als Handreichungen ausgeben könnte. Darüber bin ich ganz unabgestimmt mit meinen Kollegen ins Grübeln gekommen. Möglich sind auch Hinweise zum Verhältnis von Bundesrecht, EU-Recht und Landesrecht – es gibt ja noch die Vergabeverordnung und demnächst die Unterschwellenverordnung. Das wäre aber aus meiner Sicht alles, was man überhaupt an Handreichungen brauchte.

Zur Bewertung der Vorgabe für den ÖPNV: Es ist schade, dass gerade die Kollegen Faber und Dr. Kuhn nicht da sind, die bei uns die Experten für den ÖPNV sind. Ich habe mich auch gefragt, warum diese Tariftreuesachen im Gesetz bleiben. Ich habe dann aber gehört, dass das Mindestlohngesetz nicht ausreicht, weil das Tariftreuegesetz nach § 129 GWB eine sogenannte Ausführungsbestimmung ist. Dadurch ist sichergestellt, dass man in den Verträgen den gesetzlichen Mindestlohn festlegen und fordern kann, dass man bei Durchführung des Auftrags den Mindestlohn berücksichtigt. Ich habe mir von meinen Kollegen, die für den Verkehrsbereich zuständig sind, sagen lassen, dass diese Regelung im ÖPNV von erheblicher Bedeutung ist, denn wenn das nicht geregelt wäre, würde die tarifvertragliche Bindung im ÖPNV und damit die Tariftreue entfallen. Für den ÖPNV ist das also eine ganz wichtige Regelung, um das soziale Lohnniveau zu sichern.

In unserer Stellungnahme haben wir auch geschrieben, dass wir uns dafür aussprechen wollen, dass zukünftig jeder in Nordrhein-Westfalen auf dem Gebiet eines Aufgabenträgers im ÖPNV praktisch zur Anwendung kommende oder geschlossene Tarifvertrag als repräsentativ angesehen wird. Da gibt es aus unserer Sicht noch ein paar Auslegungsprobleme. Für den ÖPNV wird die Vorgabe von den Kollegen, die für diesen Bereich zuständig sind, als zwingend notwendig angesehen.

Dr. Matthias Mainz (IHK NRW): Die an mich gerichtete Frage von Herrn Brockes zum Abbau von Bürokratie antworte ich gerne mit ja. Ich glaube daran, dass es weniger Bürokratie wird. In den letzten Jahren haben wir immer wieder die Frage der Präqualifizierung und der Möglichkeit diskutiert, vielleicht durch Vorabfragen das Bewerben erleichtern zu können. Hier gab es auf Bundesebene eine Veränderung. Wir haben lange über die Präqualifizierung im VOL-Bereich geredet. Wir haben seit dem letzten Jahr die verpflichtende Anerkennung des amtlichen Verzeichnisses; die Präqualifizierung ist in ein amtliches Verzeichnis übergegangen. Dort können sich Unternehmen präqualifizieren lassen auf die Einheitserklärungen, die letztlich in Richtung ILO-Kernarbeitsnorm guckend die Verpflichtungen wieder erhalten, die wir derzeit hier auch haben, und es damit den Unternehmen nochmals erleichtern, sich an den Aufträgen zu beteiligen.

Warum brauchen wir davon denn zwei? Reicht nicht eine davon? Meiner Meinung nach würde eine reichen. Dann hätten wir eine auf Bundesebene. Das ließe sich bestimmt auch noch vereinfachen. Das können wir von Düsseldorf aus nicht machen. Wir können aber sagen, dass wir keine zweite Regelung brauchen, wenn es eine gibt; das wäre nämlich im Präqualifizierungsbereich auch notwendig. Dann hätte man ein amtliches Verzeichnis und eine Präqualifizierung für NRW mit den gleichen Regelungen mit unterschiedlichen Formularen. Dementsprechend noch einmal, Herr Brockes: Meine Antwort ist ja.

Dr. Frank Wackers (Handwerk NRW): Herr Brockes, Herr Prof. Hennecke und ich werden versuchen, Ihre Frage wieder gemeinsam zu beantworten. Ich kann mich der Beurteilung von Herrn Dr. Mainz anschließen. Zunächst was die Frage des Gesetzes an sich anbetrifft: Es ist schon angesprochen worden, dass zu dem bisherigen TVgG eine Rechtsverordnung und entsprechende Handreichungen gehörten. Die könnten dann entfallen. Die Handreichungen enthielten sehr umfangreiche Empfehlungen für die Betriebe, wie mit den Verpflichtungserklärungen umzugehen ist. Das Ganze hat natürlich nicht nur zu einem Bürokratieaufwand für die Betriebe, sondern eben auch für die Vergabestellen geführt. An der Stelle darf man nicht drum herum reden, dass in den Kommunen möglicherweise unterschiedliche Regelungen gefunden worden sind. Das ist zwar an der Stelle richtig, nur was die Bürokratiebelastung betrifft, sind sowohl Betriebe als auch Vergabestellen betroffen gewesen.

Was die zukünftige Ausrichtung betrifft, liegt es natürlich auch an der Ausgestaltung der jeweiligen kommunalen Satzungen, die im Grunde genommen über kommunale Selbstverwaltung geregelt sind, wie die entsprechenden Aspekte in die Satzungen der Kommunen vor Ort einfließen werden. Nur den sehr umfangreichen Regelungen, die wir eben bisher hatten, die zum Teil auch zu den Wirkungen geführt haben, die Herr Pollmann vorhin beschrieben hat, nämlich zum Rückzug von Betrieben aus der öffentlichen Vergabe, ist im Grunde ein wirkungsvoller Riegel vorgeschoben, der zur Entlastung der Betriebe beiträgt.

Prof. Dr. Hans Jörg Hennecke (Handwerk NRW): Es ist auch in dieser Runde schon wieder viel Richtiges gesagt worden. Vielleicht noch ein Gedanke, was die Wirkung angeht: Ich sehe durchaus, dass die Novellierung Chancen hat, die Tarifkultur im Lande zu verbessern in dem Sinne, dass durch weniger starkes Schauen auf staatlich festgesetzte Löhne die Tarifpartner wieder etwas mehr in der Rolle sind, gemeinsam allgemeinverbindliche Tarifverträge auszuhandeln. Dabei handelt es sich um einen Aspekt der Subsidiarität, der gerade im Baugewerbe und der Bauwirtschaft durchaus sinnvoll ist.

Tobias Sievert (Bauindustrieverband NRW): Bei der ersten Frage von Herrn Rehbaum zur möglichen Unterstützung des Landes für die Kommunen bei EU- und Bundesgesetzgebung möchte ich mich im weitesten Sinne Frau Meißner anschließen, die bereits gesagt hat, dass es Musterhandreichungen geben könnte. Über das hinaus würde ich an dieser Stelle allerdings auch nicht gehen. Es wäre aber sicherlich eine sinnvolle Sache, die Kommunen hier zu unterstützen, denn wir stellen in der Bauwirtschaft momentan vor allem fest: Die Überbelastung der kommunalen Vergabestellen behindert uns massiv daran, Bauprojekte schnell zu realisieren und damit auch dem Allgemeinwohl nachzukommen.

Herr Brockes hat zum Bürokratieabbau durch die Novellierung des TVgG durch das Land, aber auch in Bezug auf den Einwand von Herrn Wichmann gefragt, aufgrund kommunaler Hoheit andere Kriterien einzubeziehen bzw. zu einer großen Diversifizierung zu kommen. Wir haben das TVgG in den letzten Jahren in vier Stellungnahmen abgelehnt, wie es auch Herr Pollmann gesagt hat. Die jetzigen Streichungen und Änderungen begrüßen wir dementsprechend, weil damit Kräfte und Personal gebunden werden, das sich nur damit beschäftigt, Zertifikate einzuholen, Nachweise zu erbringen – und das für Ziele, die gerade im Bereich der Familienförderung, der Frauenförderung, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf heute ja schon Unternehmensziele sind; das möchte ich betonen. Es ist ja nicht so, dass es dieses Gesetzes bedurfte, damit Unternehmer, die seit 30, wenn nicht seit 40 oder 50 Jahren Unternehmen in Familienhand in der zweiten oder dritten Generation führen, eine Landesvorgabe brauchten, um sich um die Zukunft ihrer Unternehmen zu kümmern.

Sicherlich kann es nicht das Ziel sein, hinterher einen kommunalen Flickenteppich zu bekommen, wenn wir die Landesregelung jetzt abschaffen. Es kann nicht sein, dass wir bei Unternehmen, die in einer Region für mehrere Kommunen arbeiten, bei jeder Kommune einzelne Vergabekriterien haben. Das führt natürlich nicht unbedingt zu einer Bürokratieentlastung. Das ist soweit erst einmal korrekt. Dazu möchte ich aber sagen, dass auch die Kommunen sich natürlich heute ein Stück weit vor dem Hintergrund der Bürokratiebelastung überlegen müssen, wie sie ein attraktiver Auftraggeber auch für die Bauwirtschaft werden. Wir haben seit einigen Jahren in der Bauwirtschaft Hochkonjunktur. Das freut uns natürlich, führt aber auch dazu, dass sich viele Unternehmen heute ihre Auftraggeber aussuchen können. Wenn Sie mit der Privatwirtschaft zusammen bauen, wenn Sie einen Auftraggeber aus der privaten Wirtschaft haben, ist es dort erst einmal einfacher, als es die öffentliche Hand momentan gestaltet. Dementsprechend sollte sich jede Kommune bei der Ausarbeitung von Vergabekriterien

Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung (8.)
Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen (13.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

18.12.2017

überlegen, wie sie das Angebot an bietenden Unternehmen entsprechend verbreitern kann.

Marie-Luise Lämmle (FEMNET): Es gibt in der Tat Studien, die darauf hinweisen, dass auch das alte TVgG, das zu Recht aufgrund der Bürokratie und des schwierigen Verhältnisses von Kosten und Nutzen in der Kritik steht, bereits gute und zielführende Wirkungen hatte. Das weisen unter anderem Unternehmensbefragungen nach, insbesondere bei Unternehmen im Bekleidungssektor, also Unternehmen, die die öffentliche Hand mit Berufskleidung ausstatten und sich regelmäßig auf solche Ausschreibungen bewerben. Die Studien sind seit dem Jahr 2012 mittlerweile zum dritten Mal durchgeführt worden. Es handelt sich ganz klar um eine sehr steile Kurve. Das kann man sehr gut mit Zahlen und mit entsprechenden Wirkungsnachweisen verfolgen. Es ist ja immer kritisiert worden, das könne man nicht in Zahlen ausdrücken. Dort kann man es in Zahlen ausdrücken.

Die Unternehmen haben die ganz klare Referenz dem TVgG zugeschrieben, denn es ist natürlich so, dass es eine Wirkung für Unternehmen hat, Planungen und Risikomanagement mit solchen Kriterien zu berücksichtigen. Das betrifft interessanterweise auch kleine und mittelständische Unternehmen, die gesagt haben, dass darin für sie auch ein Wettbewerbsvorteil liegt. Sie haben einfachere Handhabe bei den Zuliefererbetrieben. Sie haben teilweise eigene Fabriken und können entsprechende Nachweise auch erbringen.

Außerdem gab es im Februar dieses Jahres eine Reise, die unter der Frage der Wirkung solcher Regelungen stattfand. Die Reise ging nach Bangladesch. Dort waren noch Abgeordnete des Landtags dabei, die aus unterschiedlichen Parteien alle zu demselben Ergebnis kamen – das kann man auch nachlesen, wenn das strittig erscheint –, dass die gestiegenen Anforderungen unter anderem eben auch in vergaberrechtlichen Grundlagen dazu geführt haben, dass es zu Verbesserungen gekommen ist. Die Verbesserungen sind natürlich zunächst erst kleiner. In einem Land wie Bangladesch wird nicht das Vergaberecht von NRW den alleinigen Durchbruch schaffen, aber wir waren überrascht, dass unter anderem die Handelsverbände im Textilbereich davon Kenntnis hatten, dass in Deutschland solche Regelungen vorhanden sind. Sie haben mit uns natürlich auch über weitere Probleme gesprochen und die Verantwortung natürlich auch bei den Einkäufern gesehen. Dazu gehört nun einmal auch die kommunale Hand.

Aiko Wichmann (Stadt Dortmund): Bei der Frage zum Tarifvertrag im ÖPNV schließen wir uns dem Städtetag an; dazu gibt es auch einen gemeinsamen Beschluss, dem die Stadt Dortmund beigetreten ist.

Ich möchte in dem Zusammenhang aber noch einmal darauf hinweisen, dass bei aller Zustimmung zur Stärkung von Tarifverträgen und zur Bedeutung des Mindestlohnes natürlich Kontrollen ein wesentlicher Punkt sind, um diese Zielsetzung auch durchzusetzen. Bei den Kontrollen hat der Novellierungsvorschlag ja eigentlich nur zu bieten,

dass die Kommunen bzw. die öffentlichen Auftraggeber letztlich in die Pflicht genommen werden, das mit anonymisierten Unterlagen künftig durchzusetzen. Die Zielsetzung kann damit nicht erreicht werden. Im Wesentlichen verweise ich auf unsere Stellungnahme.

Ich hatte in der ersten Fragerunde ja schon ausführlich etwas zum Aufwand gesagt. Die Einführung des TVgG war damals tatsächlich eine völlig neue Richtung im Vergaberecht. Sie hat großen Aufwand erzeugt, auch in Dortmund. Damals ist die Konnexität vereinbart worden, das heißt, die Kommunen bzw. die öffentlichen Auftraggeber sind für diesen Aufwand entsprechend entschädigt worden, auch die Stadt Dortmund. Mittlerweile hat es sich tatsächlich eingespielt. Wir haben letztens erst mit dem Bauverband Dortmund, mit der IHK und auch mit den Innungsverbänden zusammengesessen. Sie waren überrascht, wie viele Aufträge in der aktuellen Situation tatsächlich in Dortmund und Umgebung bleiben. Da war also überhaupt nicht die Rede davon, dass wir keine Angebote mehr bekommen, auch in der aktuellen konjunkturellen Situation. Wir haben ausreichend Angebote und sind im Übrigen sehr zufrieden mit dem Wettbewerb.

Die Nachweisführung, die das aktuelle TVgG vorsieht, nämlich konkret anhand von Siegeln und Zertifikaten nachzuvollziehen, wo die Produkte herkommen und wie sie produziert und hergestellt wurden, ist eine wesentliche Verbesserung zum alten TVgG. Darin liegt eigentlich auch eine einfache Handhabe auch im Sinne der Kontrollen: Es ist eine richtige und wirksame Form der Kontrolle, wenn man ein Zertifikat oder ein Siegel verlangt. Das ist keine Auflage, die unmöglich ist, sondern es ist zu erfüllen und wird auch erfüllt von den Bietern, die wir kennen. Diese Kontrolle behandelt auch alle Wettbewerbsteilnehmer gleich, weil die Siegel und Zertifikate von Dritten im Sinne von Audits usw. vergeben werden.

Vorsitzender Georg Fortmeier: Damit sind wir am Ende der zweiten Fragerunde. Da wir noch innerhalb unseres Kontingentes von 90 Minuten sind, schaue ich noch einmal zu den Fraktionen. – Es gibt keine Fragen mehr.

Damit haben wir das Ende dieses Blocks erreicht für das Tariftreue- und Vergabegesetz. Den sachverständigen Damen und Herren, die uns jetzt verlassen, sage ich ein herzliches Dankeschön dafür, dass Sie uns zur Verfügung gestanden haben. Ich wünsche Ihnen noch einen schönen Tag, eine schöne restliche Adventszeit, schöne Weihnachtstage, einen guten Rutsch und für Sie alle für das neue Jahr alles Gute.

Auch an Sie geht der Hinweis: Der federführende Wirtschaftsausschuss wird über das Entfesselungspaket I am 7. März 2018 abschließend entscheiden. Nun machen wir eine kleine Pause bis zum dritten Block.

(Die Sitzung wird von 13:00 Uhr bis 13:07 Uhr unterbrochen.)

Block 3: Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz (Hygieneampel)

Vorsitzender Georg Fortmeier: Wir haben einen Zeitraum von 30 Minuten für diesen Block vereinbart; es ist ja auch nichts Neues, was wir dazu diskutieren. Für die IHK NRW darf ich Herrn Dr. Wimmers herzlich willkommen heißen, für den DEHOGA Herrn Hübenthal, für das Handwerk NRW Herrn Dr. Wackers und Frau Dr. Görgen und für den Bundesverband der Verbraucherzentrale haben wir Herrn Burdick und Frau Mühleisen.

Da uns jetzt eine kürzere Zeit zur Verfügung steht, ist es mit fünf Fragen an die Sachverständigen sicherlich schwieriger. Sehen Sie also zu, liebe Kollegen Abgeordnete, dass Sie vielleicht mit zwei Minuten zurechtkommen. Dann haben wir ausreichend Zeit, uns die Antworten anzuhören.

Dr. Christian Untrieser (CDU): Ich habe eine Frage an Herrn Hübenthal und an Herrn Dr. Wackers. Wie bewerten Sie die Aussagekraft für die Kunden und die Auswirkungen der bisherigen Hygieneampel auf Bäcker, Konditoren, Metzgereien, Restaurants usw.?

André Stinka (SPD): Meine erste Frage richtet sich an die Handwerkskammer und die Verbraucherzentrale. Wir alle wissen, dass es im Internet unterschiedliche Bewertungsportale gibt, die häufig keiner objektiven Prüfung standhalten. Deswegen lautet meine erste Frage: Halten Sie eine von der amtlichen Lebensmittelkontrolle erstellte Einschätzung für gefährlicher als diese beliebigen Bewertungen?

Meine zweite Frage geht an den DEHOGA. Das Konzept der Hygieneampel sieht vor, dass lediglich die Ergebnisse amtlicher Lebensmittelkontrolle veröffentlicht werden. Halten Sie das von Ihnen vorgeschlagene Bonussystem und die Neuentwicklung von Positivauszeichnungen für einen Beitrag zum Bürokratieabbau?

Meine dritte Frage richtet sich an die Verbraucherzentrale. Die Handwerkskammer schreibt, dass die Hygieneampel keine objektive Aussagekraft für die Verbraucher hat. Die Abschaffung des Gesetzes sei aber im Interesse aller. Wie bewerten Sie die Aussage der Handwerkskammer, dass die Abschaffung im Interesse aller ist?

Meine vierte Frage richtet sich an die Verbraucherzentrale. Handwerkskammer und DEHOGA favorisieren ein freiwilliges System. Wie bewerten Sie ein freiwilliges System angesichts der Erfahrung mit dem früheren Smiley-System bzw. mit dem Kontrollbarometermodell in Bielefeld und Duisburg?

Ralph Bombis (FDP): Vielen Dank, dass Sie uns hier Rede und Antwort stehen.

Ich habe eine Frage, die sich an das Handwerk NRW und an den DEHOGA richtet. Wir haben mitnichten die Absicht, mit der Regelung etwa den Verbraucherschutz zu negieren oder Negativeffekte zu generieren – im Gegenteil: Wir wollen für eine Transparenz und gegen eine Irreführung bei der jetzigen Regelung arbeiten. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig zu betonen, dass die Betriebe ja schon heute sehr große

Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung (8.)
Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen (13.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

18.12.2017

Anstrengungen unternehmen, um ihrerseits die Hygienepflichten zu erfüllen, die hier gesehen werden. Ich frage deswegen, wie wir Sie bei einer positiv gefassten gegebenenfalls freiwilligen Lösung weiter unterstützen könnten.

Barbara Steffens (GRÜNE): Meine erste Frage geht an die Verbraucherzentrale. Ich wüsste gerne, ob Sie wie der DEHOGA die Grundlage des Bewertungssystems für das Kontrollbarometer, also die AVV RÜb, die seit 2008 angewandt wird, auch plötzlich für verfehlt halten? So steht es in der Stellungnahme des DEHOGA.

Meine zweite Frage richtet sich auch wieder an die Verbraucherzentrale. Ist die Abschaffung des verbindlichen KTG nicht vermutlich ein Fortschritt für die schwarzen Schafe unter den Betrieben? Die guten Unternehmen wird eine solche Abschaffung nicht wirklich stören.

Die dritte Frage geht an den DEHOGA. Die Verbraucherzentrale führt in ihrer Stellungnahme aus, dass durch die Veröffentlichung der Kontrollergebnisse positive Anreize geschaffen werden für die Eigenkontrolle, für die Unternehmen, für den Qualitätswettbewerb; das sehen wir auch in Dänemark und in anderen Ländern. Dieser Qualitätswettbewerb ist neben Transparenz mehr Qualität, mehr Hygiene, bessere Lebensmittelsicherheit. Warum sollen davon die Verbraucher und Verbraucherinnen in Nordrhein-Westfalen nicht profitieren?

Meine letzte Frage geht an die kommunalen Vertreter und an die Verbraucherzentrale. Die Daten werden durch öffentliche Mittel erhoben. Die Öffentlichkeit ist also quasi Eigentümerin der Daten. Sie hat nicht nur nach dem Informationsfreiheitsgesetz ein Recht auf solche Daten. 73 % der Bevölkerung sagen, dass sie genau diese Daten und diese Informationen haben wollen. Wenn 73 % die Daten haben wollen, würde mich schon interessieren, wie die Kommunen nach dem Informationsfreiheitsgesetz damit umgehen werden und wie Sie das als Verbraucherzentrale einschätzen.

Kollege Stinka hat es schon gesagt: Es entstehen daraus private Bewertungsportale. Wir kennen das von Ärzten, von Lehrern und von Krankenhäusern, wo sich Unternehmer beschweren, wie subjektiv diese Bewertungsportale sind. Deswegen möchte ich wissen: Ist es das für die Verbraucher nicht irreführend statt eines solchen öffentlichen, offiziellen und staatlichen Bewertungssystems?

Vorsitzender Georg Fortmeier: Ich will nur darauf hinweisen, dass die kommunalen Vertreter eigentlich nicht als Experten geladen sind. Das macht aber nichts. Da Frau Meißner und Herr Dr. Kuhn es schon signalisiert haben, würde ich sie auch zu Wort kommen lassen, wenn die anderen nichts dagegen haben, denn die Regelung haben wir einvernehmlich getroffen. – Ich sehe Kopfnicken bei den anderen; dann ist das so.

Herbert Strotebeck (AfD): Vielen Dank an die Damen und Herren Sachverständigen.

Ich habe drei Fragen an Herrn Dr. Wimmers von der IHK. Sie haben sich sehr ausführlich zum KTG geäußert und begrüßen die Aufhebung, weil es nicht die Aufgabe des Staates ist, die Information zu sammeln, und wegen des, wie Sie es sagen, nicht zu

bewältigenden Arbeitsaufwandes. Kennen Sie artverwandte, ebenfalls überflüssige Regelungen, die Teil einer weiteren Deregulierung sein sollten oder könnten?

Zweitens. War dieses Gesetz in seiner jetzigen Form nicht nur die digitale Form des altbekannten Prangers?

Sie schreiben zum Abschluss, das Sie vorschlagen, die Landesregierung sollte ein alternatives Modell entwickeln, an dem sich die Betriebe freiwillig beteiligen können. Was glauben Sie wohl, wie viele Imbissstuben und kleinste Restaurants sich auf freiwilliger Basis daran beteiligen würden?

Vorsitzender Georg Fortmeier: Damit kommen wir jetzt zur Antwortrunde. Ich erinnere die Sachverständigen noch einmal an kurze und knappe Antworten, damit wir die Zeitvorgabe auch einhalten können.

Regine Meißner (Städtetag NRW): Die einzige Frage an uns betraf die Daten aus den öffentlichen Mitteln und inwieweit die Öffentlichkeit einen Anspruch auf Informationen hat. Sie hat natürlich einen Anspruch auf solche Informationen. Es gibt unabhängig vom KTG das Informationsfreiheitsgesetz, nach dem man natürlich unter bestimmten Voraussetzungen die Ansprüche stellen kann auf Informationen. Das wird von den Kommunen geprüft je nach Anfrage und natürlich auch beantwortet, soweit das im Rahmen des Gesetzes liegt. Das ist aber eigentlich eine ganz andere Fragestellung, als was es mit dem KTG auf sich hat. Ich würde einen Unterschied bezüglich beider Anspruchsgrundlagen machen.

Dr. Stephan Wimmers (IHK NRW): Schönen Dank für die Frage und vielen Dank für die Einladung in diesen Kreis.

Punkt eins. Wir können uns natürlich auch noch Deregulierung in anderen Bereichen vorstellen. Diesbezüglich komme ich auf den Brandschutz oder die Barrierefreiheit zu sprechen. Das alles sind Dinge, die den Betrieben natürlich auch Schwierigkeiten machen. Das muss man sich aber im Detail genau ansehen, welche Regelung man weiter deregulieren könnte.

Sie hatten nach einem alternativen Modell gefragt. Es gab mal eines, nämlich den Smiley. Unsere Betriebe haben damit ganz gute Erfahrungen gemacht, soweit mir das bekannt ist, weil sie das eben freiwillig mitmachen konnten. Ich glaube, es ist gar nicht so sehr die Frage, wie viele sich daran beteiligen würden, sondern die Frage ist eher, wie der Verbraucher die Beteiligung daran bewerten wird. Geht er dann zu denjenigen, die den Smiley haben, weil er sich sicher ist, dass sie gut sind, oder geht er eben nicht dorthin? Dann entscheidet eben der Verbraucher selbst ganz in dem Sinne, wie wir es auch in unserer Stellungnahme gefordert haben, ob er sich auf ein Gütesiegel verlassen will oder nicht. Es bleibt ihm und dem Unternehmer überlassen, diese Signale an den Markt auszusenden oder welche Informationen er haben will. Dann wird das ganz im Sinne dessen, was wir zu Beginn unserer Stellungnahme gefordert haben, ganz frei entschieden.

Klaus Hübenthal (DEHOGA NRW): Vielen Dank für die Einladung.

Die erste Frage zielte auf die Auswirkung des augenblicklichen Systems auf die Kunden. Genau um die Wirkung ging es ja. Aus unserer Sicht wollte der Staat den Kunden zu einer Art Hilfspolizei machen, nämlich ihn kontrollieren lassen, was er selbst möglicherweise nur unzureichend tut. Es wurden die falschen Signale gesetzt; dazu haben wir ausführlich geschrieben.

Was ein freiwilliges System leisten kann und wie viel da kommt, hat Herr Dr. Wimmers eigentlich abschließend beantwortet: Es ist eine Wettbewerbssituation. Das Thema Wettbewerb haben Sie selbst angesprochen. Der Kunde kann entscheiden, wie wichtig ihm ein solches Symbol ist. Das ist die höchste Wertigkeit, die man überhaupt geben kann, ihm die eigene Entscheidung zu überlassen.

Ob ein solches positives System ein Beitrag zum Bürokratieabbau ist? Es ist eine freiwillige Geschichte; es wird niemand gezwungen. Bürokratie bedeutet für mich, jemanden zu einer Dokumentation zu zwingen. Das ist hier nicht der Fall; insofern stellt sich die Frage gar nicht.

Man kann anderweitig unterstützen, denn wenn es jetzt um die Frage nach einem verpflichtenden oder einem freiwilligen System geht, trifft das nicht des Pudels Kern. Wenn wir uns um das Thema Hygiene kümmern wollen, müssen wir das ganzheitlich tun, von Anfang an. Dazu gehört die Prävention; das wäre etwas, wo man uns unterstützen kann. Dazu haben wir auch Vorschläge gebracht.

Dazu gehört auch die Kontrolle. All das, was ich veröffentliche, muss auf einer einheitlichen Basis, auf einem einheitlichen Niveau stattfinden. Daran hapert es in Nordrhein-Westfalen leider immer noch. Wer Nordrhein-Westfalen mit Dänemark vergleicht, vergleicht Äpfel mit Birnen. Wenn man sich den Quotienten der beteiligten Lebensmitteluntersucher anschaut, liegt Nordrhein-Westfalen ganz deutlich dahinter. Wenn wir also bessere Ergebnisse haben wollen, müssen wir in das Thema Kontrollsystem anders investieren als durch Hilfssheriffs der Bevölkerung, nämlich durch den Ausbau und die Qualifizierung der Lebensmittelkontrolleure.

Damit ist auch die Frage beantwortet, warum der DEHOGA die Verbraucher vermeintlich nicht von einem erfolgreichen System in Dänemark profitieren lassen will. Das System von Dänemark haben wir mit dem Kontrolltransparenzgesetz eben nicht eingeführt.

Dr. Frank Wackers (Handwerk NRW): Frau Dr. Görgen und ich werden versuchen, gemeinsam Ihre Fragen zu beantworten. Ich bedanke mich bei Herrn Dr. Untrieser, Herrn Stinka und Herrn Bombis für die gestellten Fragen.

Gestatten Sie mir vielleicht eine Vorbemerkung: Das Thema Lebensmittelsicherheit ist für unsere Betriebe natürlich schon aus Eigeninteresse ausgesprochen wichtig in der Beziehung zu den Kunden im Unternehmensalltag. Deswegen leisten viele Betriebe schon seit Jahren nicht nur die gesetzlich vorgegebenen Grundverpflichtungen, sondern unterziehen sich im Grunde genommen auch freiwilligen Zertifizierungen und Prüfungen, die in unseren Verbänden begleitet werden. Deswegen kann Ihnen Frau

Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung (8.)

18.12.2017

Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen (13.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Dr. Görgen an dieser Stelle einige Aspekte aus der Praxis darstellen, was hier bisher schon geleistet wird oder wurde – unabhängig vom KTG.

Zur Frage von Herrn Dr. Untrieser und Herrn Stinka, was die Aussagekraft für die Kunden betrifft, möchte ich ehrlich gesagt gar nicht zwischen den Privaten und dem öffentlichen Portal unterscheiden, weil es im Grunde von der Systematik her beides doch darauf hinausläuft, dass jeweils sehr punktuelle Bewertungen vorgenommen worden sind. Die privaten Bewertungsportale im Internet werden Sie auch durch ein KTG in der bisherigen Form nicht wegbekommen. Es wird auch weiterhin private Bewertungen im Internet geben. Die Frage ist nur die Aussagekraft. Sowohl die Privaten als auch die Aussagekraft, die bisher im Grunde durch das KTG bestimmt wurde, was im Grunde genommen eine punktuelle Bewertung war, die zum Teil nicht korrigierbar war, sind beide für den Verbraucher nicht hilfreich gewesen. Das ist unsere Einschätzung dazu. Frau Dr. Görgen wird Ihnen nun zu den Bemühungen der Handwerksbetriebe einige nähere Ausführungen machen können.

Dr. Sabine Görgen (Handwerk NRW): Ich versuche, mich kurzzufassen. Ich habe immerhin zur ersten Anhörung zum KTG drei Stunden Zeit gehabt, Ausführungen dazu zu machen, warum wir gegen diesen Pranger waren. Wir haben erfreut zur Kenntnis genommen, dass man dieses Gesetz zurecht abschaffen will.

Ich glaube, die Verbraucherzentrale ist gefragt worden, warum es denn im Interesse aller liegt, dass das Gesetz abgeschafft wird. Dazu ist, glaube ich, noch nichts gesagt worden. Dass es im Interesse aller liegt, stammt aus meiner Feder. Ich betone das an dieser Stelle, weil das KTG dem Verbraucher letztlich keinen Gefallen getan hätte.

In Ergänzung zu dem, was Herr Dr. Wackers eben schon zu den Korrekturmöglichkeiten ausgeführt hat, die es nicht gibt; Sie haben dabei eben den Kopf geschüttelt: Korrekturmöglichkeit bedeutet, dass vielleicht drei oder vier Monate später ein positives Ergebnis bei einer eventuellen Nachkontrolle überhaupt nach außen hin sichtbar geworden wäre. Punktuell heißt also im Grunde eigentlich nur eine Wiedergabe des Kontrollergebnisses zu dem Zeitpunkt. All die Veränderungen, die im Anschluss zeitnah von dem Betrieb durchgeführt worden sind, wäre nicht berücksichtigt worden, jedenfalls für den Verbraucher nicht sofort sichtbar gewesen. So viel zum Thema Transparenz.

Ich hoffe, Sie hören mir noch weiterhin zu, denn es geht letztlich um die eigentliche Frage: Was tut das Handwerk? Ich spreche hier für das Fleischerhandwerk. Ich weiß aber auch von den Bäckern, dass sie eine entsprechende Leitlinie haben, die von der Europäischen Kommission modifiziert worden ist, was soviel bedeutet wie, dass auf Bundesebene zusammen mit den Landesbehörden Regelungen bzw. Empfehlungen auf freiwilliger Basis ausgehandelt worden sind. Mittlerweile ist dieser Ordner in dritter Auflage erschienen. Es handelt sich nicht nur um bloßes Papier, sondern das wird von unseren Betrieben durch und durch gelebt. Es gibt zahlreiche Empfehlungen, was man für mehr Hygiene machen kann oder wie man von vornherein dafür sorgt, dass der

Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung (8.)

18.12.2017

Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen (13.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Verbraucher sichere Lebensmittel bekommt. Auf EU-Ebene gab es im Jahr 2006 allgemeine neue Hygieneregulungen, sodass es natürlich auch darum ging, diese allgemeinen Regelungen zu konkretisieren. Das ist dadurch auch passiert.

Fakt ist: Unsere Betriebe bzw. die Betriebsinhaber stehen in den meisten Fällen, weil es Familienbetriebe sind, direkt hinter der Theke und sind für den Verbraucher unmittelbar greifbar. Wir haben keine Anonymität, wie es zum Beispiel im Industriebereich der Fall ist, sondern der Verantwortliche kann unmittelbar dingfest gemacht werden vom Verbraucher, der sagen kann: Ich habe hier leider ein Produkt erworben, von dem ich krank geworden bin oder das wohl nicht ganz in Ordnung war. – Der Verantwortliche, der Eigentümer, hält im Grunde genommen seinen Kopf unmittelbar hin. Er hat also ein ureigenes Interesse daran, für sichere Lebensmittel zu sorgen und die notwendigen und darüber hinausgehenden freiwilligen Maßnahmen durchzuführen, um für sichere Lebensmittel durch entsprechende Hygiene zu sorgen. Das geschieht seit 2006 – vorher natürlich auch, das ist ganz klar, aber seitdem im Rahmen dieser Leitlinie. Sie ist zum dritten Mal im Jahr 2011 aufgelegt worden. Daran wird weitergearbeitet.

In unserer Stellungnahme haben wir auch kundgetan, dass wir natürlich auch für weitere Lösungen offen sind, wie man zusammenkommen kann, aber ich halte nicht sehr viel davon, etliche neue Gütesiegel zu produzieren. In dem Dschungel, in dem sich Verbraucher heute bewegen, müssen Sie dann auch wieder einen Leitfaden dafür schreiben, wie sie diese Gütesiegel zu interpretieren haben.

Bernhard Burdick (Verbraucherzentrale Bundesverband): Vielen Dank für die Möglichkeit, hier für die Verbraucherzentrale Stellung zu beziehen. An uns sind eine Reihe von Fragen gestellt worden.

Ich fange mit der ersten Frage von Herrn Abgeordneten Stinka zu den Bewertungsportalen an. Der Unterschied zwischen dem Kontrollbarometer und irgendwelchen Bewertungsportalen im Netz liegt darin, dass das Kontrollbarometer eine gesetzliche Grundlage hat. Amtliche Kontrolleure gehen in die Betriebe und können hinter die Kulissen schauen, während bei irgendwelchen Bewertungsportalen irgendwelche Personen irgendwelche Bewertungen rein subjektiver Natur abgeben können und eben keinen Blick hinter die Kulissen haben. Diese Bewertungsportale unterliegen keiner objektiven Qualitätskontrolle. Man kann glauben, was da gesagt wird, sollte das aber nicht in jedem Fall tun. Stichproben zeigen immer wieder, dass bestimmte Bewertungen gesteuert abgegeben werden.

Ihre nächste Frage habe ich so verstanden, ob die Abschaffung des KTG im Interesse aller Beteiligten liegt. Aus Sicht der Verbraucher würde ich hinter dieser Aussage ein sehr großes Fragezeichen machen. Das dreijährige Pilotprojekt in den Städten Duisburg und Bielefeld hat ein außerordentlich hohes Interesse der Verbraucher belegt. In diesen beiden mittelgroßen Städten ist über die drei Jahre hinweg die App zum Kontrollbarometer etwa 40.000 mal heruntergeladen worden. Über 400.000 mal ist ein Einzelbetriebsergebnis von Verbrauchern eingesehen worden, das heißt, pro Tag über 400 mal im Schnitt.

Neben diesem hohen Interesse der Verbraucherschaft sehe ich eigentlich auch ein hohes Interesse bei den Betrieben, die gut wirtschaften; das ist der weitaus größte Anteil der Betriebe. In dem Pilotprojekt gab es relativ wenig gelbe Betriebe und nur vereinzelt rote Betriebe. Viele Betriebe haben mit dem Hinweis auf ihr positives Ergebnis von sich aus geworben und bei uns angefragt, ob sie das auch aushängen oder einen Link darauf im Internet setzen dürfen.

Überdies sollte meines Erachtens die gesamte Branche ein Interesse daran haben, weil der Branche auch selbst daran gelegen sein sollte, die wenigen schwarzen Schafe, die es gibt, tatsächlich offenzulegen, ehe sie die Branche in Verruf bringen. Leider belegen die Zahlen seit vielen Jahren – ganz aktuell gibt es vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit veröffentlichte Zahlen –, dass Verstöße im Jahr 2016 gerade im Gastronomiebereich und den kleinen Handwerksbetrieben besonders häufig vorgekommen sind, nämlich 26 % der Betriebe. Etwa die Hälfte dieser Verstöße beziehen sich auf die Betriebshygiene. Es ist also nicht alles gut. Es gibt Handlungsbedarf. Diese Zahlen liegen seit vielen Jahren in etwa auf diesem Niveau.

Das Pilotprojekt hat aber gezeigt, dass sich über diesen Zeitraum von drei Jahren etwas getan hat: Die Transparenz hat tatsächlich zu einem Qualitätswettbewerb geführt. Etwa drei Viertel der Betriebe, die im Verlauf dieser drei Jahre ein zweites oder drittes Mal kontrolliert wurden, haben sich verbessert. Das ist also genau die gewünschte Wirkung gewesen.

Die nächste Frage war, inwieweit ein freiwilliges System im Vergleich zu dem Pilotprojekt wirksam werden kann. Dazu habe ich schon einiges ausgeführt. Das hat das Land selbst schon vor einigen Jahren unter Beweis gestellt, als der freiwillige Smiley eingeführt worden ist. Ich glaube, es haben sich um die 400 Betriebe im Verlauf dieses mehrjährigen Projektes beteiligt von weit über 93.000 Betrieben. Man kann also nicht von Wirksamkeit oder von Relevanz für Verbraucher oder für die Gesellschaft sprechen. Die Betriebe musste man mit der Lupe suchen.

Die nächste Frage kam von Frau Abgeordneter Steffens hinsichtlich der Grundlage AVV RÜb für das Kontrollbarometer bzw. für das KTG. Das AVV RÜb ist im Gegensatz zu irgendwelchen Bewertungsportalen – das habe ich eben schon ausgeführt – eine gesetzliche Grundlage, die bundesweit gilt, die im Land auch durch zusätzliche Handreichungen für die Lebensmittelüberwachung objektiviert wurde. Anders als irgendwelche Gütesiegel oder gar Werbeversprechen handelt es sich dabei um eine tatsächliche objektive Grundlage. Ich weiß also nicht, mit welchem Grund daran gezweifelt werden kann. Natürlich kann alles immer irgendwie verbessert werden, und auch der Aussage, dass die Kontrolldichte erhöht werden sollte, stimmen wir gerne zu. Wir haben aber zumindest eine gute gesetzliche Grundlage, an der wir nicht im Grundsatz zweifeln müssen.

Die nächste Frage zielte auf die Abschaffung des KTG. Ich glaube, auch hier habe ich schon klargemacht, dass es sicher kein Fortschritt ist, sondern ein Rollback, der am ehesten den schwarzen Schafen in der Branche nützen würde, denn genau die gilt es offenzulegen. Ich möchte ein kleines Beispiel geben. In Interviews mit Journalisten

habe ich immer mal wieder gesagt: Woran erkennen Sie denn, dass Ihr Lieblingsitaliener aufgrund katastrophaler Zustände in der Küche schließen musste? Gar nicht! An der Tür kann stehen: Betriebsferien oder wegen Trauerfall vorübergehend geschlossen oder Ähnliches. – Hier besteht geradezu ein Anspruch darauf, dass Verbraucher so etwas mitbekommen.

Die Frage der Dokumentation ist wiederholt angesprochen worden. AVV Rüb bzw. das Kontrollbarometer sieht vor, dass die Dokumentation insgesamt, also die Einhaltung rechtlicher bzw. gesetzlicher Vorgaben und nicht nur die Betriebshygiene, zu betrachten ist. Gerade die Dokumentation halten wir für sehr wichtig, weil sie sozusagen die gelebte Praxis der Betriebe zwischen den Kontrollen ein Stück weit erhellen kann, die ansonsten nicht wahrgenommen werden könnte.

Vorsitzender Georg Fortmeier: Damit wären wir mit dieser Fragerunde durch. Wir hätten noch zwei bis drei Minuten für diesen Block. Daher frage ich: Gibt es noch Nachfragebedarf?

Henning Rehbaum (CDU): Wir haben ja in der Vergangenheit schon sehr intensiv über das KTG und über die enormen zusätzlichen bürokratischen Belastungen gerade für Familienbetriebe gesprochen. Daher richte ich meine Frage an das Handwerk und den DEHOGA: Ist die Ampelfarbe, die ausgehängt wird, mit Blick auf die tatsächliche Sauberkeit im Betrieb und in den Verkaufsräumen fair? Ist das bisherige und auch zukünftige System der Lebensmittelkontrolle ohne KTG geeignet, schwarze Schafe auszusortieren?

André Stinka (SPD): Ich muss noch einmal bei Herrn Hübenthal nachhaken. Sie konnten mir leider nicht deutlich machen, wo denn der bürokratische Abbaueffekt bei Ihrem Bonussystem liegt, das zur Entfesselung beitragen soll. Das habe ich leider nicht verstanden, Herr Hübenthal.

Frau Dr. Görgen, Sie haben sehr kategorisch unterstrichen, es wäre im Interesse aller. Was sagen Sie denn zu der Aussage der Verbraucherzentrale, dass sich beim Pilotversuch so viele Menschen darüber informiert haben, was da eigentlich läuft? Schieben Sie das zur Seite?

Vor dem Hintergrund des Gütesiegelwirrwarrs bin ich ganz erstaunt. Die Landwirtschaft wird ein Tierwohlsiegel einführen; das wird uns hier als sehr positiv verkauft. Sie haben das hier gerade sehr negativ dargestellt. Wie stehen Sie dazu?

Barbara Steffens (GRÜNE): Ich habe eine Nachfrage an die kommunalen Spitzenverbände. Ich glaube, Sie hatten meine Frage nicht ganz verstanden. Ich sehe natürlich den Unterschied zwischen KTG und IFG. Aber wenn das KTG wegfällt, aber 73 % der Menschen diese Veröffentlichung eigentlich wollen, besteht ja die Möglichkeit, dass viel mehr Menschen nach dem IFG genau diese Prüfergebnisse einfordern werden. Das wäre meines Erachtens ein hoher Bürokratieaufwand zusätzlich für Sie, eine

Mehrbelastung, denn wenn Menschen diese Transparenz haben wollen und nach dem KTG gerade keine Hilfssheriffs sind, sondern bisher nur die staatlichen Informationen bekommen, könnte es ja sein, dass sie darüber auch die Informationen haben wollen, um sie selbst transparent zu machen.

Vorsitzender Georg Fortmeier: Damit kommen wir nun zu einer bitte kurzen Antwortrunde.

Dr. Sabine Görgen (Handwerk NRW): Herr Rehbaum, Sie hatten gefragt, ob die Ampelfarbe tatsächlich das wiedergibt, was in den Betrieben vorzufinden ist, insbesondere bei der Hygiene. Im KTG ist Hygiene sicherlich ein großer Bereich, aber nicht nur. Es geht um die Einhaltung lebensmittelrechtlicher Vorschriften. Darunter fallen, wenn Sie so wollen, drei sehr große rote Bänder, nämlich unter anderem die Kennzeichnung, ob man in der richtigen Schriftgröße, ob man 1,2 Millimeter eingehalten hat etc., was den Verbraucher zunächst einmal gar nicht interessiert. Es bildet nicht nur die Hygiene ab, sondern auch die Einhaltung weiterer Vorschriften.

Ich weiß nicht, ob eben ein falscher Eindruck übergekommen ist, weil man mir vorhält, ich würde kategorisch meine Argumente in die Runde werfen. Ich habe die Argumentation damals verfolgt. Natürlich haben unsere Betriebe ein absolutes Interesse daran, dass schwarze Schafe gestellt werden. Ich habe nur meine Zweifel daran, dass das über dieses Instrument funktionieren kann. Schon damals habe ich ausgeführt: Was hat es denn für einen Sinn, so viele gute Betriebe letztlich für ein paar schwarze Schafe zu opfern? Das nimmt man damals wie jetzt auch billigend in Kauf. Der Pfeil steht innerhalb einer Farbstufe. Der Verbraucher, der diesen Pfeil sieht, sagt: Das ist ja toll, dass der Betrieb grün ist, aber warum steht der Pfeil nicht ganz links sondern in der Mitte der Farbe? Irgendwas scheint doch nicht ganz in Ordnung zu sein. – Man opfert im Grunde genommen Betriebe, die sehr wohl in Ordnung sind, wenn man so ein System zulässt.

Zu den Gütesiegeln. Ich meine die generellen Gütesiegel, über alle Bereiche verteilt. Es gibt ja nicht nur bei der Hygiene Gütesiegel, sondern beispielsweise auch für die Regionalität haben Sie Gütesiegel. Überall sind im Grunde genommen Gütesiegel drauf. Ich sehe nur die Gefahr, dass der Verbraucher sich möglicherweise in diesem Dschungel irgendwann nicht mehr zurechtfinden wird. Deshalb halte ich zumindest von vielen verschiedenen Siegeln in diesen Bereichen nichts. Ich finde, man sollte Dinge künftig abstimmen.

Klaus Hübenthal (DEHOGA NRW): Die Ampelfarben dokumentieren die Untauglichkeit des Instruments. Der Verbraucher verlässt sich auf staatliche Kontrolle. Er erwartet, dass ein Betrieb, der offen ist, den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Das ist die Grundaussage. Insofern ist Rot sowieso völlig fehl am Platz, denn ein Betrieb, der rot ist, muss geschlossen sein. Ansonsten müssen die Mechanismen greifen, die auch in den Gesetzen vorhanden sind. Insoweit funktioniert das System, wenn es vernünftig ausgestattet ist, auch ohne ein KTG.

400 Nutzer pro Tag, die Aussagen darüber einholen, wie es denn in einem Betrieb aussieht – ich weiß nicht, ob das noch im Promillebereich der täglichen Besucher der Gastronomie in Nordrhein-Westfalen liegt.

Zum Bürokratieabbau. Wir fordern kein freiwilliges System. Wir haben gesagt: Ein freiwilliges System ist die kleinere Alternative zu einem verpflichtenden System. So viel zum Thema Bürokratieabbau.

Zur Transparenz um ihrer selbst willen: Kann sich jemand hier vorstellen, demnächst mit einem Auto zu fahren, das durch Beschriftung den anderen Verkehrsteilnehmern mitteilt, wie der aktuelle Punktestand in Flensburg aussieht? Wird dadurch das Fahren besser?

Dr. Marco Kuhn (Landkreistag NRW): Ich will versuchen, die Frage von Frau Stefens zu beantworten, in der es um die Offenlegung der Daten geht. Als Vorbemerkung: Es geht um Daten, die im Rahmen einer Risikobewertung ermittelt worden sind, und nicht um Daten, die in irgendeiner Form erhoben worden sind, um ein – in Anführungszeichen – Zeugnis bezogen auf einzelne Betriebe zu erstellen. Wenn bezogen auf diese Daten ein Anspruch nach dem IFG geltend gemacht und ein entsprechender Antrag gestellt wird, wird dem natürlich nach den tatbestandlichen Voraussetzungen Rechnung getragen, die Sie auch kennen. Damit ist natürlich ein gewisser Aufwand verbunden, der in Abhängigkeit der Zahl solcher Anträge auch durchaus erheblich sein kann; das will ich überhaupt nicht in Abrede stellen. Das ist aber reine Spekulation; wir wissen im Moment noch nicht, wie viele Anträge gegebenenfalls noch in der Zukunft gestellt werden.

Sie zielen mit Ihrer Frage ein bisschen darauf ab, dass bei einer generellen Offenlegung ein geringerer Aufwand entstehen würde als der Aufwand, wenn flächendeckend Ansprüche nach dem IFG geltend gemacht würden. Das mag so sein; auch das kann ich hier nicht verlässlich und sicher beantworten. Aber selbst wenn weniger Aufwand bei einer generellen Offenlegung und Zurverfügungstellung der Daten entstehen würde, was ja sein mag, denn ich kann es, wie gesagt, nicht bewerten, ist es aber letztlich eine Entscheidung, die der Gesetzgeber treffen muss. Im Moment sieht es so aus, als wenn der Gesetzgeber eine andere Entscheidung treffen würde, als sie im letzten Jahr getroffen worden ist. Daher ist es aus meiner Sicht – ich bitte um Nachsicht – eine eher hypothetische Frage, ob der Aufwand größer oder geringer wäre.

Vorsitzender Georg Fortmeier: Damit wären wir auch mit diesem Teil durch. Ich sehe dazu Einvernehmen. Dann kann ich auch diesen Block abschließen und darf mich bei den Sachverständigen, die für diesen Block gekommen sind, herzlich bedanken. Jetzt machen wir wieder eine ganz kurze Pause, damit wir die Namensschilder austauschen können, soweit es erforderlich ist.

(Die Sitzung wird von 13:48 Uhr bis 13:54 Uhr unterbrochen.)

Block 4: Wirtschaftskammerbetrauungsgesetz sowie Änderung des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen

Vorsitzender Georg Fortmeier (SPD): Hierzu darf ich jetzt auch diejenigen Damen und Herren herzlich begrüßen, die bisher noch nicht dabei waren. Seien Sie uns herzlich willkommen, und vielen Dank dafür, dass Sie sich die Zeit nehmen, uns zu diesem Gesetzespaket mit Ihrem Rat zur Seite zu stehen.

Als Experten stehen uns vom Städtetag NRW Frau Regine Meißner, vom Städte- und Gemeindebund NRW Frau Dr. Jäger, vom Landkreistag Herr Dr. Kuhn, von der IHK neben Herrn Dr. Mainz Herr Berude und vom Westdeutschen Handwerkskammertag Herr Bräutigam zur Verfügung.

Wir starten mit einer kurzen Fragerunde der Fraktionen.

Dr. Patricia Peill (CDU): Ich begrüße Sie auch noch einmal herzlichst. Meine Frage geht an die kommunalen Spitzenverbände, an die IHK und gerne auch an die Handwerkskammer. Wie sollte der weitere Prozess dieser medienbruchfreien elektronischen Gewerbeanmeldung ausgestaltet sein?

Eine ganz konkrete Frage habe ich an Herrn Dr. Mainz: Welche Vorteile mit Blick auf die Wirtschaft oder die Kennziffern hätten wir für die Start-up-Welt, wenn es so käme, wie es geplant ist?

Michael Hübner (SPD): Damit ich nicht missverstanden werde, gebe ich direkt eine Einschätzung vorab: Ich unterstütze jedwede Form elektronischer Unterstützung bei der Gewerbeanmeldung wie insgesamt bei ganz vielen elektronischen Verwaltungsvorhaben, die es dem Adressaten leichter machen, eine Anmeldung vorzunehmen.

Nichtsdestotrotz möchte ich insbesondere eine Einschätzung von Frau Dr. Jäger und von Herrn Dr. Kuhn, also von den kommunalen Spitzenverbänden, dazu haben, weil ich ja weiß, dass wir bisher ein Verfahren bei der Gewerbeanmeldung haben, das in eine Richtung adressiert, bei dem es einen gibt, der die Anmeldung entsprechend entgegennimmt, wo es jetzt dazu kommt, dass es zwei Akteure gibt, die wiederum auf einen Akteur zusammenlaufen. Mir fehlt ein bisschen die Fantasie, dass das zu weniger Bürokratie in den Kommunen führen wird, weil die Kommunen auch weiterhin diejenigen sein werden, die damit betraut sind. Dazu hätte ich gerne eine Einschätzung von Ihnen.

Von denjenigen, die für die Wirtschaft hier sind, hätte ich gerne eine Einschätzung dazu, wie Sie gewährleisten wollen, dass das nicht zum Mehraufwand führt trotz der elektronischen Erfassung.

Ralph Bombis (FDP): Ich habe eine Frage an den Westdeutschen Handwerkskammertag, an die IHK und an die kommunalen Spitzenverbände. Wie bewerten Sie die

grundsätzliche Zielrichtung des Gesetzes? Wie sehen Sie vor diesem Hintergrund gegebenenfalls im weiteren Prozess auch noch Entwicklungsmöglichkeiten?

Horst Becker (GRÜNE): Die kommunalen Spitzenverbände haben in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass Kommunen zwangsläufig ein Interesse daran haben müssen zu wissen, wer welche Gewerbe anmeldet und möglicherweise auch schon angemeldet hat. Diese Frage müssten sie sich auch im Sinne des Gemeinwohls immer wieder stellen. Sehen Sie vor dem Hintergrund, dass das jetzt von den Kommunen weg verlagert wird, nicht einen zusätzlichen Bürokratieaufbau, weil Sie gleichwohl noch in irgendeiner Form versuchen müssen, das für sich zu klären? Oder sehen Sie einen Wissensverlust, wenn Sie das überhaupt nicht mehr feststellen und nachvollziehen können?

Christian Loose (AfD): Ich habe zunächst zwei Fragen an Herrn Dr. Mainz. Sie sprechen in Ihrem Papier zunächst von den erfolgreichen Gründungsberatungen. Werden die in irgendeiner Weise evaluiert? Wie viele Gründer scheitern später? Wie viele sind erfolgreich? Einfach nur eine Beratung durchzuführen, ist für mich kein Erfolgskennzeichen.

Der Städte- und Gemeindebund sagt, dass Sie mit einem solchen Gewerbeverzeichnis im Grunde genommen eine Parallelstruktur aufbauen und dass das zu zusätzlichem Bürokratieaufwand führt. Wie würden Sie dem Städte- und Gemeindebund entgegengetreten? Was sind die Argumente dafür, dass das nicht der Fall ist?

Es wäre gut, wenn die Antwort von den kommunalen Spitzenverbänden danach käme, nachdem sie die Antwort von Herrn Dr. Mainz gehört haben: Wie würden Sie dem entgegengetreten?

Vorsitzender Georg Fortmeier: Damit kommen wir zur Antwortrunde.

Fabian Bräutigam (Westdeutscher Handwerkskammertag): Zunächst einmal vielen Dank dafür, dass wir im Namen der Handwerkskammern Nordrhein-Westfalen hierzu eine Stellungnahme abgeben dürfen.

Ich möchte mit der Frage von Herrn Bombis beginnen, wie wir das Gesetzesvorhaben grundsätzlich bewerten. Aus Sicht der Handwerkskammern finde ich es super. Wir könnten einen Haken dahinter machen und es so verabschieden. Damit sind wir völlig zufrieden. Die fortschreitende Digitalisierung führt auch in diesem Zusammenhang zu entsprechenden Entbürokratisierungsbemühungen.

Damit kann ich gleich zu den anderen Fragen übergehen, die sich im Wesentlichen mit diesem Thema beschäftigt haben. Insbesondere für die Handwerkskammern machen die zulassungspflichtigen Handwerke rund 50 % aus. Daher muss sowieso ein Verfahren bei den Handwerkskammern durchlaufen werden. Die Gründer dürfen überhaupt kein Gewerbe ausüben, bevor sie nicht bei der Handwerkskammer in der Handwerksrolle eingetragen sind. Daher ist gerade das Verfahren der Gewerbebeantragung

schon bei den Handwerkskammern zu erledigen. Das wäre eine wahnsinnige Entbürokratisierung und kann dazu führen, dass der Gründer nicht erst zu zwei verschiedenen Stellen laufen muss, sondern das schon bei seiner Handwerkskammer bzw. in der digitalen Beratung bei seiner Handwerkskammer erledigen kann.

Es ist auch nach den zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten gefragt worden. Die sehen wir insbesondere darin, dass das Ganze nicht nur auf die Gewerbeanmeldung beschränkt wird, sondern im weiteren Verfahren, wie es die verschiedenen Wirtschaftskammern schon zusammen mit dem Ministerium aufgebaut haben, den sogenannten Formularserver einzubinden, dass nicht nur Gewerbeanmeldungen digital durchgeführt werden können, sondern auch Meldungen bei Finanzämtern, bei den Handwerkskammern natürlich auch, bei den Industrie- und Handelskammern, allerdings auch bei den Berufsgenossenschaften – das ist zurzeit schon möglich – oder beispielsweise bei den Krankenversicherungen. Hier wäre einem immensen Entbürokratisierungsgedanken Rechnung getragen, den wir ausdrücklich begrüßen würden.

Wie könnte der weitere Prozess aussehen? Wir sind auf fachlicher Ebene der Meinung, wir sollten das öffentlich geförderte Projekt, den sogenannten Formularserver, einsetzen. Der einheitliche Ansprechpartner als Portal ist eine gute Ankerlösung, weil hier die Kommunen angebunden sind. Hier ist aber die Lösung über das schon öffentlich geförderte Instrument zu wählen, damit quasi keine Doppelstrukturen entstehen. Eben ist das Parallelverzeichnis angesprochen worden, das entstehen könnte. Das gilt es aus unserer Sicht, ganz stark zu vermeiden. Deshalb sprechen wir hier von einer Lösung, bei der alle auf denselben Datenpool zurückgreifen, was diesen Bedenken Rechnung tragen würde.

André Berude (IHK NRW): Danke schön für die Fragen. Ich versuche zu ergänzen, was Herr Bräutigam angefangen hat.

Ich möchte mit der Frage nach der Qualität der Beratung beginnen und warum Leute trotzdem scheitern. Wir führen Intensivberatungen durch. Wir gehen in der Gründungsberatung alle Punkte durch. Wir setzen natürlich auf die Fragen auf, die wir bekommen. Wenn jemand scheitert, gibt es dafür verschiedene Gründe. Es hat nicht mit der Beratung etwas zu tun, wenn er nach drei bis vier Jahren scheitert. Wir versuchen schon gegenzusteuern, indem wir Leute beispielsweise zwei Jahre lang begleiten, die Qualität zu bewahren und die Unternehmen am Leben zu halten.

Das System der Beratungsleistungen ist im Bereich der Startercenter eingebettet. Sie sind zertifiziert. Die Berater müssen alle drei Jahre einen Zertifizierungsdurchgang durchführen, sodass man von den Beratern sagen kann: Sie müssen es eigentlich schaffen, solche Beratungen durchzuführen. Sie bleiben am Ball. Sie lassen keinen alleine, wenn Fragen kommen, wenn man merkt, dass es weitergehen muss. Wir begleiten sie. Die Qualität der Beratung würde ich ganz nach oben stellen.

Den Formularserver halte ich für ein gutes Instrument, um das hinzubekommen. Wenn man es online vom Sofa aus schaffen kann, etwas anzumelden, ist das medienbruchfrei, ohne etwas zu tun, außer dass man eingibt, eine Möglichkeit. In der Beratung

gehen wir auf Gewerbeanzeigen ein. Wir gehen durch, was passiert und was die Leute tun müssen. Für uns wäre es natürlich konsequent, darüber nachzudenken, dass wir in das System der Gewerbeanzeige eingebunden werden. Damit wäre der Kreislauf geschlossen.

Wir müssen natürlich auch an die Identifizierung denken. An diesem Punkt müssen wir noch eine ganze Menge tun. Der Personalausweis ist eine Möglichkeit, aber das geht noch nicht überall. Wir brauchen ein Erfassungsgerät, das sich nicht jeder leisten kann. Nur für die Gewerbeanzeige würde ein Gründer wohl nicht 80 € für ein Lesegerät ausgeben.

Wir müssen uns auch darauf verständigen, welche gesetzlichen Grundlagen wir nutzen würden für die Gewerbeanzeige, denn es soll ja medienbruchfrei sein, also ohne etwas hochzuladen.

Vielleicht noch kurz zu Zahlen. Das ist sehr schwer. Was hat das Start-up davon? Ich weiß, dass der Formularserver derzeit schon zu 5,5 bis 6 % angesprochen wird. Wir können es aber nicht durchleiten, sondern müssen es ausdrucken lassen. In Bayern sind es ungefähr 7 %. Wir hoffen natürlich, dass es wesentlich mehr werden. Wir leben aber in einer Zeit der Digitalisierung, in der der Kunde schon voraussetzt, dass so etwas möglich ist. Wir sind eigentlich hintendran. Wir hätten so etwas vielleicht schon vor Jahren machen müssen.

Dr. Matthias Mainz (IHK NRW): 5 bis 7 % können es natürlich nicht sein. Wir starten schon mit dem Ziel, dass wir ein einziges System und nicht mehrere schaffen, in dem im Idealfall alle Gründungen und alle Anzeigen erfolgen können, die auch zu den Kommunen gehen, die eingebunden werden, dass man nicht zwei Datenbanken schafft. Wir machen keinen Zettelkasten auf, sondern es geht um ein elektronisches System, was einheitlich läuft, was man über das Internet nutzen kann. Das Ziel sollte sein, dass alle Gründungen, alle Anzeigen über dieses System unproblematisch laufen, in dem man keine Rücksprache mehr halten muss, in dem man keine Überwachung sicherstellen muss, in dem man selbst nicht noch im Gespräch additive Unterlagen vorlegen muss.

Wie viele es dann sind? Das würde ich umgekehrt rechnen: Wie viele Gründungen, wie viele Anzeigen sind denn tatsächlich problematisch? Das ist der sehr viel geringere Teil. Der Großteil der Gründungen, die bei uns auflaufen – das sind nicht einmal die 6.000 Beratungsgespräche, sondern die ganz einfachen Gründungen von der Tellerwäscherei bis zur Suppenbar, zum Kiosk, also das Brot- und Buttergeschäft. Gerade für die muss es möglich sein. Ob sie es dann nutzen, ist gar nicht die Frage, denn in diesen Fällen ist es auch sinnvoll, dass man bei der Handwerkskammer oder der IHK vorbeikommt, weil man dort auch noch eine Beratung bekommt, an die Hand genommen wird und das Amtsdeutsch erklärt bekommt, was in der Gewerbeanzeige notwendigerweise abgefrühstückt wird. Ob es dann 50 oder 60 % werden, weiß ich nicht. Es muss aber das Ziel sein, ein einheitliches Verfahren zu schaffen, das so leicht ist, dass man es nutzen kann, das mit einer attraktiven Beratung verbunden ist, bei der man

attraktive Informationen bekommt, sodass jeder sagen kann: Die Gewerbeanmeldungen online in Nordrhein-Westfalen muss sich nicht vor der Slowakei oder Estland verstecken. Das kann man auch in westdeutschen Landen mit unseren Regeln hinbekommen.

Dr. Marco Kuhn (Landkreistag NRW): Es ging zunächst um die Frage nach den weiteren Prozessen, nach der weiteren Entwicklung der elektronischen Gewerbeanmeldung. Vielleicht als Vorbemerkung, auch wenn das bei dem einen oder anderen vielleicht so rübergekommen sein mag: Wir sind auf keinen Fall gegen eine elektronische Gewerbeanmeldung. Wir glauben nur, dass der Weg, der mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eingeschlagen werden soll, definitiv falsch ist. Es ist schon mehrfach angesprochen worden, und man kann es drehen und wenden, wie man will: Hier werden gewissermaßen weitere Behörden zwischengeschaltet, nämlich die Kammern mit eigenen Zuständigkeiten zur Entgegennahme und für die Empfangsbescheinigung von Gewerbeanzeigen und – so zumindest nach der Begründung des Gesetzentwurfes – auch für eine erste Vorprüfung der Gewerbeanzeigen. Das hört sich für uns eher nach mehr als nach weniger Bürokratie an, die mit dem Gesetzentwurf ja eigentlich angestrebt wird.

Es gibt auch Parallelzuständigkeiten, was man ebenfalls drehen und wenden kann, wie man will. Das widerspricht in unseren Augen ganz klar dem Ideal einer klaren Verantwortungszuordnung, wenn man hier sehenden Auges Parallelzuständigkeiten schafft. Im Ergebnis handelt es sich aus unserer Sicht also eher um eine Verkomplizierung des Prozesses anstelle einer von uns allen gewollten Vereinfachung.

Wir haben aus kommunaler Sicht ein echtes berechtigtes Interesse, wie wir meinen, dass unter Umständen auch der persönliche Kontakt notwendig ist; die Beispiele werden meine Kolleginnen gleich noch bringen können. Es geht nämlich darum, auch Scheinselbstständigkeit oder den Versuch von Scheinselbstständigkeit frühzeitig zu erkennen und dem entgegenwirken zu können. Das setzt in vielen Fällen den persönlichen Kontakt voraus. Alles elektronisch machen zu können, hilft an der Stelle nicht weiter.

Weil wir aber an der elektronischen Gewerbeanmeldung interessiert sind, dabei aber den jetzt eingeschlagenen Weg für falsch halten, sind wir jedoch gleichwohl bereit, konstruktiv weitere Gespräche aufzunehmen, um vielleicht doch noch eine Lösung zu finden, die alle Beteiligten mittragen können.

Dr. Cornelia Jäger (Städte- und Gemeindebund NRW): Ich darf mich den Ausführungen meines Kollegen Dr. Kuhn anschließen und vorwiegend sagen, dass wir bei der Zuständigkeit gar keinen Änderungsbedarf sehen. Natürlich besteht ein Bedarf, die Digitalisierung auch in diesem Fachverfahren voranzutreiben. Da kann ich aber nur den Ausführungen von Dr. Kuhn zustimmen: Die Kommunen sind daran auch interessiert.

Frau Dr. Peill fragte, wie der weitere Prozess medienbruchfreier Digitalisierung ausgestaltet sein sollte. Vorgelagert müsste man sich über die Zuständigkeitsfragen einigen,

was wir jetzt gerade auch diskutieren. In einem zweiten Schritt sollten natürlich alle Beteiligten miteinander sprechen. Man sollte darüber hinaus auch kommunale Rechenzentren oder Rechenzentren auf Länderebene einbinden, die bei den technischen Fragen unterstützen können. Idealerweise bekäme man hinterher ein gemeinsames Verfahren. Beim vorliegenden Gesetzentwurf besteht die Gefahr, dass es hinterher verschiedene elektronische Fachverfahren und Schnittstellenproblematiken gibt, die man vermeiden sollte.

Zur Frage von Herrn Hübner. Unser Hauptproblem liegt darin, dass wir die Parallelzuständigkeit sehen. Wir sehen zum Beispiel die Gefahr theoretisch möglicher Doppelprüfungen, dass sich ein Unternehmer zeitgleich auch an die Kommune wendet. Vor diesem Hintergrund wäre es natürlich sinniger, es bei einem Ansprechpartner zu belassen, bei einer Stelle, an die man sich wenden kann. Ebenso bestehen Gefahren bei der Weiterübermittlung, wenn eine Gewerbeanzeige beispielsweise bei der IHK eingeht und an die Kommune übermittelt wird. Eventuell bekommen die Kommunen diese Informationen erst etwas versetzt und haben vielleicht zeitgleich noch eine weitere Gewerbeanzeige des Unternehmers auf dem Tisch und so nicht das Gesamtbild bei ihrer Prüfung, was problematisch ist. Es könnte also insbesondere unnötige Abstimmungsbedarf ergeben.

Zur Frage von Herrn Bombis, wie wir die grundsätzliche Zielrichtung dieses Gesetzes bewerten. Wir sehen eigentlich keinen Änderungsbedarf, was die Zuständigkeiten angeht, auch wenn wir natürlich nicht in Abrede stellen, dass die Industrie- und Handelskammern und auch die Handwerkskammern sehr sinnvolle und wichtige Beratungstätigkeit leisten. Aber im Gegensatz zum Gesetzentwurf, der davon spricht, dass das die Beratungstätigkeit abrundet, würden wir sagen: Natürlich soll die Beratungstätigkeit auch weiterhin gerne wahrgenommen werden, aber das Gesamtpaket von Antragsentgegennahme, Prüfung und Erteilung von Konzessionen soll gesammelt als ureigenes Interesse weiterhin bei den Kommunen bleiben.

Der Gesetzgeber schreibt zwar, er möchte Transparenz haben, die wir aber nicht erkennen können, wenn man eben nicht genau weiß, wo die Anlaufstelle und wo der zuständige Ansprechpartner ist. Dementsprechend stehen wir diesem Gesetzentwurf sehr kritisch gegenüber. Natürlich sind wir auch offen für jegliche Gespräche mit allen Beteiligten, vielleicht auch zu einer anderen Lösung zu kommen.

Regine Meißner (Städtetag NRW): Man muss vielleicht auch berücksichtigen, dass die Zuständigkeit zwischen Kammern und Ordnungsbehörden von einem anderen Leitgedanken getragen wird. Bei den Kammern handelt es sich um eine Serviceleistung, während bei den Ordnungsbehörden die Gefahrenabwehr im Vordergrund steht. Das muss man bei allem berücksichtigen. Die Kommunen haben deshalb auch ein großes Interesse daran, den unmittelbaren Kontakt mit den Gewerbetreibenden zu pflegen, weil man schon im ersten Kontakt und dem ersten Gespräch durchaus Hintergründe erfragen oder auch Anhaltspunkten auf eine mögliche Scheinselbstständigkeit nachgehen kann.

Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung (8.)

18.12.2017

Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen (13.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Vorsitzender Georg Fortmeier: Vielen Dank, meine Damen und Herren. Damit kommen wir zu einer zweiten Runde.

Michael Hübner (SPD): Ich möchte noch einmal die Kammern fragen, mit welchem Mehraufwand sie durch die neue Aufgabe rechnen.

Die kommunalen Spitzenverbände möchte ich fragen, mit welchem Minderaufwand sie denn rechnen.

Vorsitzender Georg Fortmeier: Dann haben wir nur die eine Nachfrage und beginnen mit der Antwortrunde.

André Berude (IHK NRW): Wir haben ein großes Interesse an dem Verfahren selbst. Wenn wir Begriffe wie medienbruchfrei oder online hören, bedeutet das, dass wir eine sehr schnelle Einheit bekommen wollen. Wenn wir in den Gesprächen so weit kommen, werden wir den Formulareserver natürlich finanzieren müssen. Wir müssen ihn ertüchtigen und dafür sorgen, dass wir alles hinbekommen, indem wir Schnittstellen programmieren usw. Wir haben also ein Eigeninteresse daran, dass wir nicht zu viel Aufwand haben. Außerdem muss man sich vorstellen: Das geschieht online. Man sitzt am Schreibtisch zu Hause oder am Küchentisch, gibt seine Daten ein und schickt sie über den Formulareserver insbesondere an die Kommunen weiter. Den Mehraufwand sehe ich noch nicht, wenn wir ein System haben, das das alles abdecken kann. Ein Problem ist aber natürlich die Identifizierung usw. Daran müssen wir noch arbeiten. Dafür brauchen wir aber eine gesetzliche Vorlage, um damit auch arbeiten zu können.

Dr. Marco Kuhn (Landkreistag NRW): Die große Entlastung, nach der gefragt worden ist, sehe ich aufseiten der Kommunen nicht. Wir müssen letztlich die Möglichkeit schaffen, dass die elektronische Kommunikation zwischen den Kammern und den Kommunen medienbruchfrei ermöglicht wird. Dieser erste Aufwand muss erst einmal gestemmt werden. Ich kann Ihnen den an der Stelle nicht beziffern, aber der ist nach allem, was mir die IT-Leute sagen, häufig größer, als man das auf den ersten Blick vermutet.

Vorsitzender Georg Fortmeier: Herzlichen Dank an die Damen und Herren Sachverständigen für ihre Anwesenheit. Ich wünsche Ihnen alles Gute. Wir werden das Protokoll in den nächsten Sitzungen auswerten. Als federführender Wirtschaftsausschuss beabsichtigen wir, am 7. März 2018 unser abschließendes Votum zu diesem Gesetzespaket an das Plenum des Landtags abzugeben.

Ich darf mich auch bei meinen Kolleginnen und Kollegen herzlich bedanken. Ich glaube, bei der heutigen Anhörung hatten wir einen guten Ablauf. Wir werden sie in unserer Obleuterunde am kommenden Donnerstag auswerten.

Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung (8.)
Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen (13.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

18.12.2017

Herzlichen Dank, und Ihnen noch einen schönen Nachmittag. – Die Sitzung ist geschlossen.

gez. Georg Fortmeier
Vorsitzender

Anlage

10.01.2018/12.01.2018

226

Stand: 18.12.2017

Anhörung von Sachverständigen
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung
**"Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im
Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I"**
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/1046

am Montag, dem 18.12.2017
10.00 Uhr, Raum E 3 D 01

Tableau

eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln	Barbara Meißner Regine Meißner	17/197
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	Andreas Wohland Dr. Cornelia Jäger	
Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	Dr. Marco Kuhn	
IHK NRW e.V. Dr. Matthias Mainz Düsseldorf	Dr. Matthias Mainz Andree Haack Dr. Stephan Wimmers André Berude	17/206
Handelsverband NRW Dr. Peter Achten Düsseldorf	Dr. Peter Achten Dr. Holger Schmitz	17/191
Katholisches Büro NRW 40219 Düsseldorf	Dr. Burkhard Kämper	17/201
Evangelisches Büro NRW Düsseldorf	Dr. Thomas Weckelmann	
ver.di - Landesbezirk NRW Gabriele Schmidt Düsseldorf	Nils Böhlke	17/199

eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Stadt Köln Dr. Stephan Keller Farina-Haus Köln	Dr. Stephan Keller	----
Wilhelm Achelpöhler c/o Meisterernst Düsing Manstetten Partnerschaft von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten Münster	Wilhelm Achelpöhler	17/216
Professor Dr. Alexander Schink c/o Sozietät Redeker Sellner Dahs Bonn	Prof. Dr. Alexander Schink Florian van Schewick Julian Ley	17/177
Allianz für den freien Sonntag Winfried Gather c/o Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Diözesanverband Köln Düsseldorf	Winfried Gather	17/192
Westdeutscher Handwerkskammertag Reiner Nolten Düsseldorf	Fabian Bräutigam	17/208
DGB Andreas Meyer-Lauber Düsseldorf	Achim Vanselow	17/205
unternehmer NRW Landesvereinigung der Unternehmensver- bände e.V. Johannes Poettering Düsseldorf	Alexander Felsch	17/200
Verband Freier Berufe NRW e. V. André Busshuven Düsseldorf	André Busshuven	17/217
Bauindustrieverband NRW e.V. Professorin Dr. Beate Wiemann Düsseldorf	Tobias Siewert	17/212

eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
FEMNET e.V. Anke Neumann Bonn	Marie Luise Lämmle	17/209
VKU Landesgruppe NRW Andreas Feicht Köln	Isabelle Heitmann	17/196
Stadt Dortmund Vergabe- und Beschaffungszentrum Dortmund	Aiko Wichmann	17/207
Baugewerbliche Verbände Lutz Pollmann Düsseldorf	Lutz Pollmann Rolf Zimmermann	17/185
DEHOGA NRW e.V. Klaus Hübenthal DEHOGA-Center Neuss	Klaus Hübenthal	17/204
Handwerk NRW Josef Zipfel Düsseldorf	Josef Zipfel Dr. Frank Wackers Walter Dohr Prof. Dr. Hans Jörg Hennecke Dr. Sabine Görgen	17/203
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. Klaus Müller Berlin	Bernhard Burdick Isabelle Mühleisen	17/213
foodwatch e. V. Berlin	<i>keine Teilnahme</i>	-----
WEITERE STELLUNGNAHME		
NORDRHEIN-WESTFÄLISCHER HEILBÄDERVERBND e.V.		17/169
SoVD Sozialverband Nordrhein-Westfalen e.V.		17/183
Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW		17/214
FEhS - Institut für Baustoff-Forschung e.V.		17/215
LWL Landschaftsverband Westfalen-Lippe		17/218
Eine Welt Netz NRW		17/219